# Geldentwertungen und die Eigentumsgewährleistung durch Art. 14 GG

BERND BRIXNER

1972

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547219_0021

# Geldentwertungen und die Eigentumsgewährleistung durch Art. 14 GG

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster.

Vorgelegt von

BERND BRIXNER

aus Stuttgart

1972

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

1. Berichterstatter: Professor Dr. Küchenhoff

2. Berichterstatter: Professor Dr. Hoppe

Dekan: Professor Dr. Kiefner

Tag der mündlichen Prüfung: 3. Juli 1972

Inhaltsübersicht


| | | Seite |
|---|---|---|
| A. | Einleitung | 1 |
| B. | Wirtschaftstheoretische Begriffserläuterungen und Bestimmungsgründe für Geldwertveränderungen | 4 |
| | I. Der Geldwert und seine Bemessung durch Indices | 4 |
| | II. Die Desorganisation der Geldwirtschaft als Hauptkomponente einer Störung des Geldwerts | 7 |
| | III. Die Beeinflussung der gesamtwirtschaftlichen Liquiditätsausstattung im Inland durch Bundesbank und/oder öffentliche Hand - Die Inflation als Erklärungsfall | 9 |
| | 1. Die Nachfrage der privaten Wirtschaftssubjekte | 10 |
| | 2. Die Nachfrage des öffentlichen Sektors | 11 |
| | 3. Die Nachfrage des Auslands | 14 |
| | IV. Erscheinungsformen der Inflation | 16 |
| | 1. Die Hyperinflation | 16 |
| | 2. Die schleichende Inflation | 17 |
| | 3. Exkurs: Die Währungsreform | 17 |
| | V. Die Geldentwertung und die Verminderung des Geldvermögens | 18 |
| C. | Die prinzipielle Anwendbarkeit von Art. 14 GG auf die Tatbestände einer Geldentwertung | 20 |
| | I. Bisherige Stellungnahme in Literatur und Rechtsprechung | 20 |

Seite

II. Die Grundrechtsrelevanz währungs- und abgabenrechtlicher Maßnahmen 24

III. Die Fiskalgeltung der Grundrechte 27

IV. Globale Wirtschaftslenkung und Grundrechtsschutz 31

D. Die verfassungsrechtliche Beurteilung von Geldentwertungen innerhalb des Art. 14 GG 34

I. Eigentumsbegriff und Eigentumsschutz gemäß Art. 14 GG 34

1. Kurzer geschichtlicher Rückblick 34
2. Die Eigentumsordnung im Bonner Grundgesetz 36

II. Das Geldvermögen als Schutzobjekt des Art. 14 GG 38

1. Die korrespondierende Verwendung der Begriffe Eigentum und Enteignung als Ursache des herkömmlichen Verständnisses über den Schutzbereich von Art. 14 GG 39
2. Verfassungsrechtliches Eigentum ohne Enteignungsmöglichkeit, dargestellt am Beispiel der Abgabenerhebung 40
3. Gebrauchswert und Tauschwert als Komponenten des verfassungsrechtlichen Eigentums 42
4. Die Einbeziehung der Tauschwertkomponente in die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung 43
5. Der Schutz des Geldvermögens 45

III. Die Geldentwertung und die Bindung des Geldvermögens gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG 46

Seite

1. Das Geldvermögen und der Pflichtigkeitsraum nach Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG 46

2. Kriterien für eine Inpflichtnahme des Geldvermögens 48

E. Die durch Art. 14, 19 Abs. 2 GG gebotene Grenze einer Geldentwertung 52

I. Die Abgrenzungstheorien zur gesetzlichen Eigentumsbindung und die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG 53

II. Die sozialen Auswirkungen einer Geldentwertung 56

III. Sparzins und Inflationsrate 60

F. Rechtsbehelfe gegen die Herbeiführung einer rechtswidrigen Geldentwertung - Schadensersatz- und/oder Entschädigungsmöglichkeiten 61

I. Rechtsbehelfe 62

II. Schadensersatz- und/oder Entschädigungsansprüche 65

1. Der enteignungsgleiche Eingriff 66

G. Anhang: Gesetzgeberische Möglichkeiten einer sozialgerechten Inflationsbekämpfung 69

H. Leitsätze 74

| | |
|---|---|
| Anschütz, Gerhard | Die Verfassung des Deutschen Reiches, unveränd. Neudruck der 14. Aufl. (1933), Darmstadt 1960. |
| Arndt, Hans-Joachim | Politik und Sachverstand im Kreditwährungswesen. Die verfassungsstaatlichen Gewalten und die Funktion von Zentralbanken. Berlin 1963. |
| Bachof, Otto | Diskussionsbeitrag in VVDStRL 19 (Köln 1960), S. 259f. |
| | Diskussionsbeitrag in VVDStRL 27 (Bochum 1968), S. 96ff. |
| Ballerstedt, Kurt | Wirtschaftsverfassungsrecht, in: Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte Bd. III, 1. Halbbd., S. 1-90, Berlin 1958. |
| Beck, Heinz | Gesetz über die Deutsche Bundesbank, Mainz-Gonsenheim-Düsseldorf 1959. |
| Bellstedt, Christoph | Verfassungsrechtliche Grenzen der Wirtschaftslenkung durch Steuern, Schwetzingen/Baden o.J. |
| Benda, Ernst | Industrielle Herrschaft und sozialer Staat. Wirtschaftsmacht von Großunternehmen als gesellschaftspolitisches Problem. Göttingen 1966. |
| | Die aktuellen Ziele der Wirtschaftspolitik und die tragenden Grundsätze der Wirtschaftsverfassung, NJW 1967, S. 849ff. |
| Bender, Bernd | Sozialbindung des Eigentums und Enteignung, NJW 1965, S. 1297ff. |
| Bethmann, Johann Ph. Freiherr von | Gesellschaftspolitische Folgen einer permanenten Geldentwertung, in: Währung zwischen Politik und Wirtschaft, S. 179-196, (Schriftenreihe der Friedrich-Naumann Stiftung zur Politik und Zeitgeschichte Bd. 4, Stuttgart 1962). |
| Bettermann, Karl-August | Anm. zu BGHZ Urteil v. 28.1.1957, MDR 1957, S. 670, 672ff. |

| | |
|---|---|
| Biedenkopf, Kurt H. | Rechtsfragen der konzertierten Aktion, BB 1968, S. 1005ff. |
| Blessing, Karl | Die Verteidigung des Geldwertes, Frankfurt a. M. 1960. |
| | Im Kampf um gutes Geld, Frankfurt a. M. 1966. |
| Brinkmann, Karl | Grundrechts-Kommentar zum Grundgesetz, Bonn 1967ff. |
| BBank (Bundesbank) | Monatsberichte, Frankfurt a. M. |
| Bundestagsdrucksache | V/890, S. 1-35: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des GG und Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität. |
| Carell, Erich | Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 13. Aufl. Heidelberg 1968. |
| Cassel, Gustav | Theoretische Sozialökonomie, 4. Aufl. Leipzig 1927. |
| Dißmann, Hans Robert | Die durch Art. 14 GG gebotene Grenze der Erhebung öffentlicher Abgaben, Diss. Freiburg i. Br. 1964. |
| Dürig, Günter | Das Eigentum als Menschenrecht, in: ZgesStW Bd. 109 (1953), S. 326-350. |
| | Der Staat und die vermögenswerten öffentlich-rechtlichen Berechtigungen seiner Bürger, in: Festschrift für Willibalt Apelt, S. 13-56, München-Berlin 1958. |
| Ehlermann, Claus-Dieter | Wirtschaftslenkung und Entschädigung, Heidelberg 1957. |
| Ehmke, Horst | Prinzipien der Verfassungsinterpretation, VVDStRL 20 (Freiburg 1963), S. 53-102. |
| Ehrlicher, Werner | Geldwert und Öffentlicher Haushalt, in: Währung zwischen Politik und Wirtschaft, S. 79-101, (Schriftenreihe der Friedrich-Naumann Stiftung zur Politik und Zeitgeschichte Bd. 4, Stuttgart 1962). |

| | |
|---|---|
| Emmerich, Volker | Das Wirtschaftsrecht der öffentlichen Unternehmen, Bad Homburg v.d.H.-Berlin-Zürich 1969, (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Bd. 9). |
| Enzyklopädisches | Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Bd. I und II, 3. Aufl. Frankfurt a.M. 1967/68. |
| Eucken, Walter | Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Bern-Tübingen 1952. |
| Evers, Hans-Ulrich | Verfassungsrechtliche Bindungen fiskalischer Regierungs- und Verwaltungstätigkeit, NJW 1960, S. 2073ff. |
| | Die verfassungsrechtlichen Bindungen fiskalischer und schlichthoheitlicher Maßnahmen in der Praxis, NJW 1961, S. 289ff. |
| Faehling, Jürgen | Die Eigentumsgewährleistung durch Art. 14 des Grundgesetzes als Schranke der Besteuerung, Diss. Hamburg 1965. |
| Fisher, Irving | The Purchasing Power of Money, 2. Aufl. New York 1922, Neudruck 1963. |
| Fögen, Hermann | Geld- und Währungsrecht, München 1969. |
| Forsthoff, Ernst | Diskussionsbeitrag in VVDStRL 14 (Hamburg 1955), S. 84f. |
| | Die Daseinsvorsorge und die Kommunen, Köln-Marienburg 1958. |
| | Der Staat als Auftraggeber, Stuttgart 1963, (res publica, Beiträge zum Öffentlichen Recht, Bd. 12). |
| | Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Bd., Allgemeiner Teil, 9. Aufl. München-Berlin 1966. |
| Forstmann, Albrecht | Geld und Kredit, 2 Bde., Göttingen 1952. |
| Franzke, Hans-Ulrich | Geldhoheit und Währungssteuerung, Frankfurt a.M. 1964. |
| Freudenberg, Richard | Diskussionsbeitrag, in: Währung zwischen Politik und Wirtschaft, S. 197ff, (Schriftenreihe der Friedrich-Naumann-Stiftung zur Politik und Zeitgeschichte Bd. 4, Stuttgart 1962). |

| | |
|---|---|
| Friauf, Karl Heinrich | Verfassungsrechtliche Grenzen der Wirtschaftslenkung und Sozialgestaltung durch Steuergesetze, Tübingen 1966 (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 325/326). |
| | Sondersteuern als verfassungsgerechtes Mittel zur Eindämmung des Straßen-Güterverkehrs?, BB 1967, S. 1345ff. |
| | Öffentlicher Haushalt und Wirtschaft, VVDStRL 27 (Bochum 1968), S. 1 - 46. |
| | Steuergesetzgebung und Eigentumsgarantie, Jur A 1970 (Steuerrecht), S. 299 - 320. |
| Freudling, Fritz | Wert-Schaden-Entschädigung, DÖV 1970, S. 308ff. |
| Fuß, Ernst Werner | Diskussionsbeitrag in VVDStRL 27 (Bochum 1968), S. 98ff. |
| Gaettens, Richard | Inflationen. Das Drama der Geldentwertungen vom Alterstum bis zur Gegenwart. München 1955. |
| Gallwas, Hans-Ulrich | Nebenwirkungen hoheitlicher Akte und Enteignungsrecht, Bay VBl 1965, S. 40ff. |
| Gemper, Bodo | Geldentwertung, Nominalwertprinzip und Besteuerung, BB 1972, S. 761ff. |
| Giese, Friedrich - Schunck, Egon | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 7. Aufl. Frankfurt a. M. 1965. |
| Grimm, Claus | Besteuerung und Grundgesetz, Stuttgart 1959. |
| Haas, Diether | System der öffentlich-rechtlichen Entschädigungspflichten, Karlsruhe 1955. |
| Haberler, Gottfried | Der Sinn der Indexzahlen, Tübingen 1927. |
| Häberle, Peter | Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz, Karlsruhe 1962. |
| Hahn, Hugo | Rechtsfragen der Diskontsatzfestsetzung, Karlsruhe 1966. |
| Hahn, L. Albert | Ein Traktat über Währungsreform, Tübingen 1964. |

| | |
|---|---|
| Hamann, Andreas | Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht, Neuwied-Berlin-Darmstadt 1958. |
| | Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. Neuwied-Berlin 1961. |
| Hartz, Wilhelm | Steuerrecht und Geldentwertung, DB 1967, S. 1912ff. |
| Hayek, F.A. | Der Weg zur Knechtschaft, Zürich o.J. |
| Herzog, Roman | Abschnitt "Eigentum" im Evangelischen Staatslexikon, Sp. 375-386, Stuttgart-Berlin 1966. |
| Hettlage, Karl | Die Finanzverfassung im Rahmen der Staatsverfassung, VVDStRL 14 (Hamburg 1955), S. 2-64. |
| Hoffmann, Wolfgang | Rechtsfragen der Währungsparität, München 1969, (Bankrechtliche Schriften des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln, Bd. 5). |
| Hoffmann-Riem, Wolfgang | Rechtsprobleme der Aufwertung 1969, BB 1969, S. 1374ff. |
| Huber, Ernst Rudolf | Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. I, 2. Aufl. Tübingen 1953; Bd. II, 2. Aufl. Tübingen 1954. |
| Imboden, Max | Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Privateigentums als Schranke der Besteuerung, Archiv für Schweizer. Abgabenrecht 29 (1961), S. 2ff. |
| Ipsen, Hans Peter | Enteignung und Sozialisierung, VVDStRL 10 (Göttingen 1951), S. 74-123. |
| | Gleichheit, in: Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte Bd. II, S. 111-198, Berlin 1954. |
| | Öffentliche Subventionierung Privater, Berlin-Köln 1956. |
| | Rechtsfragen der Wirtschaftsplanung, in: Joseph H. Kaiser, Planung II, S. 63-148, Baden-Baden 1966. |

| | |
|---|---|
| Jäckel, Hartmut | Grundrechtsgeltung und Grundrechtssicherung. Eine rechtsdogmatische Studie zu Art. 19 Abs. 2 GG. Berlin 1967. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 42). |
| Jecht, Horst | Die Gefährdung der Währung durch den Staat, in: Vom Wert des Geldes, S. 55 - 70, Stuttgart 1961. (Kröners Taschenausgaben Band 257). |
| Jellinek, Georg | Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. Berlin 1914, Fünfter Neudruck 1929. |
| Jellinek, Walter | Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Berlin 1931, Neudruck Offenburg 1948 mit Nachtrag 1950. |
| Käss, Friedrich | Altsparergesetz, Stuttgart 1959. |
| Kaulla, Rudolf | Rechtsstaat und Währung, Stuttgart 1949. |
| Keynes, John Maynard | A Treatise on Money, Bd. I, London 1930. |
| Kimminich, Otto | Zweitbearbeitung zu Art. 14 GG, in: Bonner Kommentar, Hamburg 1964. |
| Kirmaier, Karl | Die Quantitätstheorie. Eine Untersuchung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Geldmenge und Geldwert. Jena 1922. |
| Klein, Friedrich | Eigentumsgarantie und Besteuerung, StuW 1966, Sp. 433ff. |
| Klein, Hans H. | Die Teilnahme des Staates am wirtschaftlichen Wettbewerb, Stuttgart 1968, (res publica, Beiträge zum Öffentlichen Recht, Bd. 18). |
| Knoll, Ernst | Eingriffe in das Eigentum im Zuge der Umgestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse, AÖR 79 (1953/54), S. 455ff. |
| Konow, Karl-Otto | Eigentumsschutz gegen Eingriffe der öffentlichen Hand, Berlin 1968. |
| Krelle, Wilhelm | Die Lohn-Preis-Spirale, in: Vom Wert des Geldes, S. 71-85, Stuttgart 1961, (Kröners Taschenausgabe Band 257). |
| Krüger, Herbert | Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. Stuttgart 1966. |

| | |
|---|---|
| Krüger, Herbert | Von der Notwendigkeit einer freien und auf lange Sicht angelegten Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft, Münster/Westf. 1966. |
| Kröner, Herbert | Die Eigentumsgarantie in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, 2. Aufl. Köln-Berlin-Bonn-München 1969. |
| Kübler, Friedrich Karl | "Eigentum verpflichtet" - eine zivilrechtliche Generalklausel? AcP 159 (N. F. 39) (1960/61), S. 236ff. |
| Küchenhoff, Erich | Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre, 2. Bde., Berlin 1967 (Schriften zur Politischen Wissenschaft Bd. 1/1 und Bd. 1/2). |
| Küchenhoff, Günter und Küchenhoff, Erich | Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl. Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1967. |
| Kühlmann-Stumm, Knut Freiherr von | Geldwert und öffentlicher Haushalt, in: Währung zwischen Politik und Wirtschaft, S. 102-128, (Schriftenreihe der Friedrich-Naumann Stiftung zur Politik und Zeitgeschichte Bd. 4, Stuttgart 1962). |
| Kuhn, Georg | Kommentierung zu §§ 780-811 BGB - RGRK, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 11. Aufl. Berlin 1960. |
| Kuschmann, Horst | Die Abgrenzung der Enteignung und der Aufopferung von der Amtshaftung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, NJW 1966, S. 574ff. |
| Leibholz, Gerhard | Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Bonner Grundgesetz, DVBl 1951, S. 193ff. |
| Leibholz, G. - Rinck, H. J. | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Köln-Marienburg 1966. |
| Leisner, Walter | Öffentlich-rechtliche Probleme der Beziehungen zwischen Film und Fernsehen, DÖV 1967, S. 693ff. |
| | Verfassungsrechtliche Grenzen der Erbschaftsbesteuerung, Berlin 1970. |

| | |
|---|---|
| Lerche, Peter | Übermaß und Verfassungsrecht, Köln-Berlin-München-Bonn 1961. |
| | Besprechung von Häberle: "Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz", DÖV 1965, S. 212ff. |
| Lipfert, Helmut | Einführung in die Währungspolitik, 4. Aufl. München 1969, (Beck'sche Schwarze Reihe Bd. 26). |
| Löw, Konrad | Fiskalgeltung der Grundrechte? DÖV 1957, S. 879ff. |
| Luhmann, Niklas | Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie. Berlin 1965, (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 24). |
| Lutz, Friedrich A. | Gefahren und Vorteile einer leichten Inflation, in: Das Problem der Geldwertstabilität, S. 10-21, Berlin 1959, (Beihefte der Konjunkturpolitik Nr. 4). |
| Mallmann, Walter | Schranken nichthoheitlicher Verwaltung, VVDStRL 19 (Köln 1960), S. 165-207. |
| Mammitsch, Hagen | Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und die Stabilität des Geldwerts. Verfassungsrechtliche Grenzen der Inflationierung, Diss. München 1967. |
| Mangold, Hermann von - Klein, Friedrich | Das Bonner Grundgesetz, Bd. I, 2. Aufl. Berlin-Frankfurt a. M. 1957. |
| Mann, F. A. | Das Recht des Geldes, Frankfurt a. M. 1960. |
| Maunz, Theodor | Deutsches Staatsrecht, 17. Aufl. München 1969. |
| Maunz, Theodor - Dürig, Günter - Herzog, Roman | Grundgesetz, Bd. I (10. Lieferung), München-Berlin 1969. |
| Meier-Lenoir, Alexander | Die staatsrechtliche Verankerung der Wirtschaftsordnung, in: Wir fordern von Regierung und Bundestag die Vollendung der Sozialen Marktwirtschaft, S. 133-145, Bad Nauheim 1954. |

| | |
|---|---|
| Möller, Alex | Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und Art. 109 Grundgesetz, 2. Aufl. Hannover 1969. |
| Möller, Hans | Zur Vorgeschichte der Deutschen Mark. Die Währungsreformpläne 1945 - 1948. Basel-Tübingen 1961, (Veröffentlichungen der List Gesellschaft E.V., Bd. 22). |
| Müller, J. Heinz | Die Entwicklung der Geldeinkommen und ihrer Kaufkraft in Deutschland, in: Vom Wert des Geldes, S. 139-152, Stuttgart 1961, (Kröners Taschenausgabe Band 257). |
| Müller, Klaus | Die Änderung der Währungsparität als Problem der innerstaatlichen Kompetenzverteilung, BB 1971, S. 726ff. |
| Münch, Fritz | Diskussionsbeitrag in VVDStRL 27 (Bochum 1968), S. 89f. |
| Nell-Breuning, Oswald von | Kapitalismus und gerechter Lohn, Freiburg-Basel-Wien 1960. |
| Neumann, Peter | Wirtschaftslenkende Verwaltung, Stuttgart 1959, (res publica, Beiträge zum Öffentlichen Recht, Bd. 2). |
| Neumark, Fritz | Begriff, Arten und Ursachen der Inflation, in: Vom Wert des Geldes, S. 39-54, Stuttgart 1961, (Kröners Taschenausgabe Band 257). |
| | Wirtschafts- und Finanzprobleme des Interventionsstaates, Tübingen 1961. |
| Nipperdey, Hans Carl | Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz, 3. Aufl. Köln-Berlin-München-Bonn 1965. |
| Nussbaum, Arthur | Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, Tübingen 1925. |
| Peters, Hans | Lehrbuch der Verwaltung, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949. |
| Püttner, Günter | Die öffentlichen Unternehmen. Verfassungsfragen zur wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand. Bad Homburg v.d.H.-Berlin-Zürich 1969. |

| | |
|---|---|
| Radbruch, Gustav | Rechtsphilisophie, 4. Aufl. besorgt von Erik Wolf, Stuttgart 1950. |
| Raiser, Ludwig | Vertragsfreiheit heute, JZ 1958, S. 1ff. |
| Reimer, Hedwig | Staatliche Einwirkungen auf Geldforderungen, ZföffR 17 (1937), S. 206ff. |
| Reinhardt, Rudolf | Wo liegen für den Gesetzgeber die Grenzen, gemäß Art. 14 des Bonner Grundgesetzes über Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen? in: Reinhardt-Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums, S. 1-62, Tübingen 1954. |
| Roth, Karlernst | Die öffentlichen Abgaben und die Eigentumsgarantie im Bonner Grundgesetz, Heidelberg 1958, (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, N. F. Nr. 3). |
| Rüfner, Wolfgang | Die Eigentumsgarantie als Grenze der Besteuerung, DVBL 1970, S. 881ff. |
| Sachverständigenrat | Zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. "Stabilisierung ohne Stagnation" (Jahresgutachten 1965/66), Stuttgart-Mainz 1965. |
| | "Expansion und Stabilität" (Jahresgutachten 1966/67), Stuttgart-Mainz 1966. |
| | "Stabilität im Wachstum" (Jahresgutachten 1967/68), Stuttgart-Mainz 1967. |
| Sauermann, Heinz | Wodurch wird die Kaufkraft des Geldes bestimmt? in: Vom Wert des Geldes, S. 7-22, Stuttgart 1961, (Kröners Taschenausgabe Band 257). |
| Schack, Friedrich | Enteignungsentschädigung bei nicht beabsichtigten Schäden, DÖV 1965, S. 616ff. |
| Schaumann, Wilfried | Diskussionsbeitrag in VVDStRL 27 (Bochum 1968), S. 100ff. |
| Scheuner, Ulrich | Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft, VVDStRL 11 (Marburg 1952), S. 1-74. |

| | |
|---|---|
| Scheuner, Ulrich | Grundlagen und Art der Enteignungsentschädigung, in: Reinhardt-Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums, S. 63-162, Tübingen 1954. |
| | Verfassungsmäßigkeit des 2. Vermögensbildungsgesetzes, Rechtsgutachten, Stuttgart-Berlin-Köln-Main 1968, (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Heft 14, S. 9-118). |
| Schiller, Karl | Preisstabilität durch globale Steuerung der Marktwirtschaft, Tübingen 1962. |
| Schmölders, Günter | Geldpolitik, 2. Aufl. Tübingen-Zürich 1968. |
| | Finanzpolitik, 2. Aufl. Berlin-Heidelberg-New York 1965. |
| | Gutes und schlechtes Geld. Geldwert und Geldentwertung. Frankfurt a. M. 1968, (Knapps Taschenbücher für Geld, Banken und Börse, Bd. 21). |
| Schneider, Egon | Eingriffsschwere oder Einzelakt? DÖV 1965, S. 292ff.<br>Anm. zu BGHZ Urteilen vom 22. und 29.5.1967, NJW 1967, S. 1750, 1754. |
| Schneider, Erich | Einführung in die Wirtschaftstheorie, Teil III, Geld, Kredit, Volkseinkommen und Beschäftigung. 11. Aufl. Tübingen 1969. |
| Schumpeter, Joseph A. | Das Wesen des Geldes, hrsg. aus dem Nachlaß nebst einer Einführung von Fritz Karl Mann, Göttingen 1970. |
| Schüssler, Hans | Inflationsbekämpfung und föderalistische Finanzverfassung, NJW 1964, S. 951ff. |
| Sellmann, Martin | Sozialbindung des Eigentums und Enteignung, NJW 1965, S. 1689ff. |
| Simitis, Spiros | Bemerkungen zur rechtlichen Sonderstellung des Geldes, AcP 159 (1960/61), S. 406ff. |
| Spanner, Hans | Der Steuerbürger und das BVerfG, Berlin 1967, Grundlagen und Praxis des Steuerrechts, Bd. 7. |

| | |
|---|---|
| Spindler, Joachim von - Becker, Willi - Starke, O.-Ernst | Die Deutsche Bundesbank, 3. Aufl. Stuttgart 1969. |
| Statistisches Bundesamt | Fachserie M (Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen), Reihe 6 (Preise und Preisindices der Lebenshaltung), Stuttgart-Mainz. |
| Stein, Ekkehart | Lehrbuch des Staatsrechts, Tübingen 1968. |
| Stern, Klaus | Anm. zum BGHZ Urteil v. 26.10.1961, JZ 1961, S. 176, 181f. |
| | Diskussionsbeitrag in VVDStRL 27 (Bochum 1968), S. 104ff. |
| | Grundfragen der globalen Wirtschaftssteuerung, Berlin 1969. |
| Stern, Klaus - Münch, Paul | Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1967. |
| Strickroth, Georg | Verfassungsgarantierte Währung, ZgesKrW 1952, S. 533ff. |
| Szagunn, Volkhard | Notenbank und Staat, Vers. Wirtschaft 1957, S. 19ff. |
| | Spareinlagenzins und Kreditzins seit der Zinsfreigabe, ZgesKrW 1970, S. 93ff. |
| Thoma, Richard | Ungleichheit und Gleichheit im Bonner Grundgesetz, DVBl. 1951, S. 457ff. |
| Uhlenbruck, Dirk | Die Grenzen der währungs-politischen Gefolgschaftstreue der Deutschen Bundesbank gegenüber der Bundesregierung, DB 1967, S. 1ff. |
| | Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und ihre Grenzen, München 1968, (Bankrechtliche Schriften des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln, Bd. 4). |
| Vangerow, Friedrich | Erläuterungen zur Rechtsprechung, B. Einkommensteuer, in StuW 1968, S. 347-355. |
| Veit, Otto | Volkswirtschaftliche Theorie der Liquidität, Frankfurt a. M. 1948. |

| | |
|---|---|
| Veit, Otto | Die Verantwortung der Notenbank, WWA 68 (1952 I), S. 147ff. |
| | Das Geld unter der "Rule of Law", ZgesKrW 1953, S. 656ff. |
| | Der Wert unseres Geldes, Frankfurt a. M. 1958. |
| | Grundriß der Währungspolitik, 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1969. |
| Vogel, Klaus | Diskussionsbeitrag in VVDStRL 27 (Bochum 1968), S. 93f. |
| Vosgerau, Hans-Jürgen | Wachstum und Stabilisierung, in: Fragen der wirtschaftlichen Stabilisierung, hrsg.v. Alfred Eugen Ott, S. 1-22, Tübingen 1967. |
| Wacke, Gerhard | Verfassungsrecht und Steuerrecht, Steuerberaterjahrbuch 1966/67, S. 75ff. |
| Wagner, Heinz | Eingriff und unmittelbare Einwirkung im öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrecht, NJW 1966, S. 569ff. |
| | Um ein neues Verfassungsverständnis. Gedanken zur 15. Grundgesetzänderung. DÖV 1968, S. 604ff. |
| | Öffentlicher Haushalt und Wirtschaft, VVDStRL 27 (Bochum 1968), S. 47-81. |
| Weber, Werner | Zur Problematik von Enteignung und Sozialisierung nach neuem Verfassungsrecht, NJW 1950, S. 401ff. |
| | Eigentum und Enteignung, in: Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte Bd. II, S. 331-399, Berlin 1954. |
| | Diskussionsbeitrag in VVDStRL 14 (Hamburg 1955), S. 81ff. |
| Weber, Wilhelm | Stabiler Geldwert in geordneter Wirtschaft. Gegenwartsfragen der Währungsethik. Münster/Westf. 1965, (Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Bd. 15). |
| Weichmann, Herbert | Probleme neuzeitlicher Etatgestaltung, in: Festschrift für Schöttle, S. 343-350, Tübingen 1964. |

| | |
|---|---|
| Weidner, Alfred | Geld und Währung, 2. Aufl. Stuttgart 1961. |
| Wiebel, Markus | Zur verwaltungsrechtlichen Bedeutung des Stabilitätsgesetzes, DVBl. 1968, S. 899ff. |
| Wiethölter, Rudolf | Zur politischen Funktion des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Krit. Justiz 1970, S. 121ff. |
| Wilhelm, Bernhard | Grundsätze des materiellen Enteignungsrechts, DÖV 1965, S. 397ff. |
| Wolff, Hans J. | Verwaltungsrecht Bd. I, 7. Aufl. Berlin 1968. |
| Wolff, Martin | Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe für W. Kahl, Beitrag IV, S. 1-30, Tübingen 1923. |
| Zacher, Hans F. | Diskussionsbeitrag in VVDStRL 27 (Bochum 1968), S. 102f. |
| Zeidler, Karl | Schranken nichthoheitlicher Verwaltung, VVDStRL 19 (Köln 1960), S. 208-241. |
| Zuck, Rüdiger | Die globalgesteuerte Marktwirtschaft und das neue Recht der Wirtschaftsverfassung, NJW 1967, S. 1301ff. |
| | Stabilitätsgesetz, Opladen 1970. |

| | |
|---|---|
| a.A. | anderer Ansicht |
| a.a.O. | am angegebenen Ort |
| abgedr. | abgedruckt |
| Abs. | Absatz |
| AcP | Archiv für die civilistische Praxis - Bd. (Jahr) S. - |
| a.E. | am Ende |
| Anm. | Anmerkung |
| AöR | Archiv des öffentlichen Rechts - Bd. (Jahr) S. - |
| Archf. Schweiz. Abg. Recht | Archiv für Schweizerisches Abgabenrecht |
| Art. | Artikel |
| BayVBL | Bayerische Verwaltungsblätter - Jahr, S. - |
| BB | Der Betriebsberater - Jahr, S. - |
| BBank | Bundesbank |
| BBankG | Gesetz über die Deutsche Bundesbank |
| Beschl. | Beschluß |
| Bd./Bde. | Band / Bände |
| Begr. | Begründung |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGHZ | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| BStBl | Bundessteuerblatt - Jahr, S. - |
| Bspr. | Besprechung |
| BTags.-Drucks. | Bundestagsdrucksache |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGG | Bundesverfassungsgerichtsgesetz |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| bzgl. | bezüglich |

| | |
|---|---|
| DB | Der Betrieb - Jahr, S. - |
| Ders. | Derselbe |
| Diss. | Dissertation |
| DÖV | Die öffentliche Verwaltung - Jahr, S. - |
| DVBl | Deutsches Verwaltungsblatt - Jahr, S. - |
| E. | Entscheidungsband der amtlichen Sammlung |
| ebda. | ebenda |
| Einf. | Einführung |
| f. / ff. | folgende |
| FN. | Fußnote |
| GG | Grundgesetz |
| GO NW | Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen |
| GS | Großer Senat |
| HFR | Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung - Jahr, S. - |
| h.M. | herrschende Meinung |
| i.d.F. | in der Fassung |
| insbes. | insbesondere |
| i.S. | im Sinne |
| iVm. | in Verbindung mit |
| Jg. | Jahrgang |
| Jur A | Juristische Analysen - Jahr, S. - |
| JZ | Juristenzeitung - Jahr, S. - |
| Komm. | Kommentar |
| LAG | Lastenausgleichsgesetz |
| LB | Lehrbuch |
| lfd. | laufende |
| Leits. | Leitsatz |

| | |
|---|---|
| LM | Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs |
| MDR | Monatsschrift für deutsches Recht - Jahr, S. - |
| mwN. | mit weiteren Nachweisen |
| Nachw. | Nachweise |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift - Jahr, S. - |
| Nr. | Nummer |
| NW | Nordrhein-Westfalen |
| o. | oben |
| OGHZ | Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone |
| o. Jg. | ohne Jahrgang |
| passim | auf verschiedene Stellen verstreut |
| RdNr. | Randnummer |
| RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| RG | Reichsgericht |
| RGZ | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen |
| RM | Reichsmark |
| RGRK-BGB | Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern |
| Rspr. | Rechtsprechung |
| S. | Seite |
| s. | siehe |
| sog. | sogenannt |
| Sp. | Spalte |
| StabG | Stabilitätsgesetz |
| statist. | statistisch |
| std. | ständig |
| str. | streitig |
| StuW | Steuer und Wirtschaft - Jahr, S. - |

| | |
|---|---|
| teilw. | teilweise |
| u. a. | unter anderem |
| vgl. | vergleiche |
| VVDStRL | Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer - Bd. (Ort und Jahr der Tagung) S. - |
| Vers. Wirtschaft | Versicherungswirtschaft - Jahr, S. - |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WiGBL | Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets - Jahr, S. - |
| WRV | Weimarer Reichsverfassung |
| WWA | Weltwirtschaftliches Archiv - Bd. (Jahr), S. - |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZföffR | Zeitschrift für öffentliches Recht - Bd. (Jahr), S. - |
| ZgesKrW | Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen - Jahr, S. - |
| ZgesStW | Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft - Jahr, S. - |
| Ziff. | Ziffer |
| zit. | zitiert in |
| ZPO | Zivilprozeßordnung |

## A. EINLEITUNG

Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung und Geldwertstabilität sind Schlagworte, die gegenwärtig in aller Munde sind.[1] Nachdem die Konjunkturentwicklung der letzten Jahre zufriedenstellend verlief, steht nunmehr die Stabilität des Geldwerts im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. Neben den Stabilitätsbemühungen von Staat und Zentralbank greift die Masse der Bevölkerung, die unendlich viel "inflationsbewußter"[2] geworden ist, einstweilen zur Selbsthilfe. Indexvereinbarungen jeglicher Art[3] machen deutlich, daß man nicht mehr bereit ist, Geldentwertungen geradezu fatalistisch hinzunehmen.[4] Derartige Klauseln können indessen leicht zu einer neuen Form des "Inflationsfatalismus" führen, "der sich mit einer kontinuierlichen Geldentwertung als mit einem unvermeidbaren Übel abgefunden hat."[5] Das Mißtrauen in die Stabilität des Geldwerts wird institutionalisiert mit der Folge, daß die hierfür zuständigen Stellen weitgehend aus ihrer Verantwortung entlassen sind. Eine bedenkliche Entwicklung, wenn man berücksichtigt, daß die Epoche automatischer Goldwährungen hinter uns liegt und die im allgemeinen unverändert gebliebenen Währungsschutzbestimmungen[6] den Eintritt zweier schwerer Geldentwertungen nicht verhindern konnten.

Solche Erfahrungen gaben Anlaß, eine verfassungsgarantierte Währung zu fordern.[7] Sie berechtigen ebenso, die Frage nach einer bereits vorhandenen Bedeutung des Verfassungsrechts für den Geldwert zu stellen. Die Erfahrungen

1 Der Stand der Arbeit ist Juni 1970. Spätere Literatur, Rechtsprechung sowie Entwicklungen auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Währungsrechts konnten im Rahmen der Überarbeitung zur Drucklegung nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

2 Ausdruck nach Neumark, Begriff, Arten und Ursachen der Inflation, in: Vom Wert des Geldes, S. 42.

3 Vgl. aber § 3 des Währungsgesetzes v. 20.6.1948, WiGBl Beilage Nr. 5/1948 S. 1 - Verbot von Wertsicherungsklauseln -.

4 Vgl. auch Mundorf: "Einübung in die Inflation" in: Industriekurier Nr. 74 v. 20.5.1970.

5 Wilhelm Weber, Stabiler Geldwert in geordneter Wirtschaft, S. 129.

6 Vgl. Veit, Grundriß der Währungspolitik, S. 202.

7 So z.B. Meier-Lenoir, Die staatsrechtliche Verankerung der Wirtschaftsordnung, in: Wir fordern ..., S. 145; Strickroth, ZgesKrW 1952, S. 533ff; s. auch Veit, Währungspolitik, S. 205.

der Vergangenheit hindern nicht, dadurch ein erreichbares Optimum der Geldwertsicherung anzustreben. Es gibt nun einmal keinen über die Staatsverfassung hinausgehenden Schutz gegen staatliche Verhaltensweisen.[1] Möglicherweise war die Verfassung gegenüber Geldentwertungen bisher auch gerade deshalb ineffektiv, weil sie nicht intensiv genug nach einer staatlichen Verpflichtung zur Erhaltung der Geldwertstabilität befragt worden ist.

Die Ursachen hierfür liegen nicht zuletzt in der technisch-instrumentalen Bedeutung des Geldes für das wirtschaftliche Geschehen.[2] Wenn aber die Forderung nach Geldwertstabilität vorwiegend "um der Funktionsfähigkeit der geldgesteuerten Wirtschaft willen"[3] oder im Interesse der Wettbewerbsordnung erhoben wird,[4] vermag der einzelne insofern allenfalls noch Reflexwirkungen für sich in Anspruch nehmen. Dadurch entsteht zwangsläufig der Eindruck, als sei eine rechtliche Bindung der für die Währung verantwortlichen Stellen aus dem Verhältnis Individuum - Staat überhaupt nicht zu begründen.[5] Ähnlich verhängnisvoll für eine rechtliche Durchdringung der Geldpolitik hat sich das sogenannte Nominalwertprinzip erwiesen, das besagt, daß bei Geldschulden ausschließlich der Nennwert maßgebend ist.[6] Die Rechtswissenschaft fand dadurch alsbald eine Möglichkeit, nach dem Grundsatz "Mark = Mark" nicht mit den wahren - wirtschaftlichen - Geldwertproblemen konfrontiert zu werden.[7] Überhaupt ist festzustellen, "daß Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft seit mehr als 50 Jahren ihre Eigenentwicklung genommen haben und in Fragen des Geldes und der Währung heute fast beziehungslos nebeneinander stehen."[8] Die vorliegende Untersuchung wird also auf eine ständige Beo-

---

1 Vgl. auch Veit, Der Wert unseres Geldes, S. 262.
2 Worauf schon Schumpeter so großen Wert gelegt hat, vgl. Mann, Einf. S. XVIIIff zu Schumpeter, Das Wesen des Geldes.
3 Luhmann, Grundrechte als Institution, S. 128.
4 Z. B. Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, S. 256.
5 So Ballerstedt, Wirtschaftsverfassungsrecht, in: Die Grundrechte III/1, S. 37; vgl. auch Benda, Industrielle Herrschaft und sozialer Staat, S. 350f.
6 Vgl. Franzke, Geldhoheit und Währungssteuerung, S. 125f; zur nominalistischen Geldschuldlehre s. auch nachstehend B V.
7 Vgl. hierzu auch Gemper, BB 1972, S. 761.
8 Franzke, a. a. O., S. 123.

bachtung wirtschaftlicher Zusammenhänge nicht verzichten können.

Dabei wird sich zeigen, daß sich das Geld über seine Bedeutung als vollwertiges Zahlungsmittel hinaus längst zum "Träger und Mehrer des Eigentums"[1] entwickelt hat. Die wirtschaftliche Freiheit manifestiert sich zunehmend im Besitz von Geldwerten. Da der Eigentumsgewährleistung durch Art. 14 GG "im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe (zukommt), dem Träger der Grundrechte einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen",[2] erweist sich diese Grundrechtsbestimmung als der wichtigste Maßstab für die Zulässigkeit von Geldentwertungen. Die systematischen Schwierigkeiten, die auftauchen, sobald man die Eigentumsgarantie mit dem fast "geräuschlosen" Vorgang einer Geldentwertung in Verbindung bringt, erfordern allerdings eine kritische Auseinandersetzung mit verfestigten Begriffsbildungen, wie sie gerade innerhalb von Art. 14 GG anzutreffen sind.[3]

Das Verhältnis der Eigentumsgewährleistung zu Geldentwertungen ist auch unter Einbeziehung der sozialpolitischen Auswirkungen einer Inflationierung zu klären. Es ist mit ein Anliegen der Arbeit, zur Beantwortung der in diesem Bereich noch offenen Fragen beizutragen.

---

1 Gaettens, Inflationen, S 305

2 BVerfG Urteil v. 18.12.1968, E.24, 367, 389.

3 Auch die bislang einzige zum Problemkreis Art. 14 - Geldwert ergangene Abhandlung von Mammitsch, Die Eigentumsgarantie des GG und die Stabilität des Geldwerts (1967), vermag nur mit Hilfe des insbesondere im Vermögensbereich zu engen herkömmlichen Verständnisses über den Schutzbereich von Art. 14 zu einer Garantie des Geldwerts zu gelangen, a.a.O., S. 77ff; vgl. dazu auch nachstehend D II. Im übrigen liegen zu diesem Fragenkomplex lediglich verschiedene Gelegenheitsäußerungen vor.

## B. WIRTSCHAFTSTHEORETISCHE BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN UND BESTIMMUNGSGRÜNDE FÜR GELDWERTVERÄNDERUNGEN

### I. Der Geldwert und seine Bemessung durch Indices

In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur werden im wesentlichen zwei Geldwertbegriffe gebraucht, die sich entweder am subjektiven oder am objektiven Wert des Geldes orientieren. Der objektive Wert des Geldes wird auch als Kaufkraft bezeichnet.

Der subjektive Geldwertbegriff[1] baut auf dem Nutzen auf, den der einzelne dem Geld beimißt. Erfahrungsgemäß gibt es jedoch eine Fülle menschlicher Einstellungen zum Geld. So wird in der Regel der Arme einer Geldeinheit mehr Wert beimessen als der Reiche, der Sparer wird damit anders disponieren als der Verschwender. Deshalb ist der subjektive Geldwert nicht, auch nicht annähernd, meßbar.

Wenn daher von der Stabilität der Währung oder ähnlichem die Rede ist, so ist dabei an den objektiven - wirtschaftlichen - Wert des Geldes gedacht.[2] Bei ihm - im folgenden: Geldwert - wird nach dem Nutzen gefragt, der üblicherweise aus einer Geldeinheit zu erzielen ist.[3] Der Nutzen bemißt sich nach dem reziproken Wert der Güter (Sachgüter, Dienstleistungen), die mit einer Geldeinheit eingetauscht werden können.[4] Der Geldwert ist also gleich dessen Tauschwert,[5] wobei dieser Begriff allerdings untechnisch ist, da der Tauschwert in der Regel in einem Vertrag nutzbar gemacht wird und dann als Kaufpreis, Mietzins, Arbeitsvergütung usw. "ausgetauscht" wird. Der typische Austauschvorgang ist der Kauf.

---

1 Ausführlich dazu Wilhelm Weber, Stabiler Geldwert, S. 24ff.
2 Vgl. Veit, Der Wert, S. 179; Wilhelm Weber, a. a. O., S. 36; bzgl. Querverbindungen zum subjektiven Geldwert s. ebda. S. 31 mwN.
3 Unabhängig von einem Nutzungsbedürfnis - subjektiver Geldwert.
4 Vgl. Veit, Der Wert, S. 178.
5 Vgl. Veit, Währungspolitik, S. 37.

Da der Geldwert wesentlich in der Relation von Geldeinheit und realen Gütern begründet ist, stellt er selbst keine Maßeinheit dar. Er berechnet sich jeweils anhand einer zeitlichen Veränderung statistischer Größen (Indices), in der Bundesrepublik für gewöhnlich[1] am Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte. Die Errechnung der Indexwerte[2] ist so gebräuchlich, daß sie hier durch ein Beispiel erläutert werden kann: Der Preisindex aller privaten Haushalte auf Basis 1962 (100 Punkte) hat sich von Januar 1965 (107,1 Punkte) bis Dezember 1969 (121,0 Punkte) um 13,9 Punkte erhöht.[3] In Prozenten ausgedrückt, ergibt sich somit ein Kaufkraftverlust der DM von

$$\frac{\text{Neuer Indexstand: } 121,0}{\text{Alter Indexstand: } 107,1} \times 100 - 100 = 12,97\%.$$

Die Kritik gegenüber Indexaussagen, vor allem hinsichtlich der Wahl des Ausgangsjahres und des "Warenkorbs", ist so alt wie die Praxis der vergleichenden Preisstatistik.[4] Immerhin gibt es neben dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte allein für die Lebenshaltung noch vier weitere Preisindices.[5] Hinzu kommen Indices auf anderen Gebieten, z.B. der sogenannte Großhandelspreisindex sowie Preisindices für Bauwerke. Eine einigermaßen exakte Erfassung der allgemeinen Preisentwicklung erscheint daher gewährleistet. Indices sind zwar keine präzisen Meßinstrumente, sie sind aber

---

1 Über andere Berechnungsmethoden s. sogleich i. nächsten Absatz.

2 Durch das Statist. Bundesamt i. Wiesbaden, Gesetz v. 3. 9. 1953, BGBl. II, S. 1314, sowie die Statist. Landesämter. Die Veröffentlichungen des Bundesamts erfolgen im Statist. Jahrbuch f. d. BRD, s. auch Fachserie M, Reihe 6 - z. Rechnen mit Indexzahlen ebda. November 1969, S. 6ff - sowie die laufenden Veröffentlichungen in den Monatsberichten der Dtsch. Bank, Statist. Teil.

3 Die Indexzahlen sind dem Eilbericht der Fachserie M, Reihe 6, Dezember 1969, entnommen.

4 Zur Problematik der Indexauswahl s. schon Haberler, Der Sinn der Indexzahlen, passim; vgl. auch Wilhelm Weber, Stabiler Geldwert, S. 38ff sowie Vosgerau, Wachstum und Stabilisierung, S. 1ff.

5 Vgl. Statist. Bundesamt, Eilbericht Fachserie M, Reihe 6, Dezember 1969; dabei können sich je nach der Zusammensetzung des Warenkorbs gewisse Wertabweichungen ergeben.

geeignet, entscheidende Hinweise auf heftige Geldwertschwankungen zu geben.[1] Eine derartige Beobachtung reicht für die vorliegende Untersuchung aus, da innerhalb von Art. 14 GG allenfalls nennenswerte Wertveränderungen von Bedeutung sein können. Dabei wird nur auf den sogenannten Binnenwert, den Wert im nationalen Raum, Bezug genommen. Die Entwicklung des Außenwerts, der sich an der internationalen Austauschfähigkeit der Währung - ausgedrückt im Kurs - bemißt, ist jedoch wegen möglicher Fernwirkungen auf den Binnenwert mit zu berücksichtigen.

1 S. statt vieler Weidner, Geld und Währung, S. 101.

## II. Die Desorganisation der Geldwirtschaft als Hauptkomponente einer Störung des Geldwertes

Geldwertveränderungen treten dann ein, wenn es zu einer Störung des Entsprechungsverhältnisses zwischen Geldversorgung und realem Angebot gekommen ist. Störungen können sowohl von der Geldseite als auch von der Güterseite her ihren Ausgang nehmen, wobei zwischen Störungen qualitativer und Störungen quantitativer Art zu unterscheiden ist.

Störungen qualitativer Art der Güter- oder Geldseite sind Qualitätsminderungen von Waren (Dienstleistungen) oder von Geldzeichen. Münzverschlechterungen nach Art der Kipper und Wipper, die zu Beginn des 30-jährigen Krieges zwischen 1619 und 1622 ihren Höhepunkt erreichten, sind im Zeitalter des Giralgeldes indessen nicht mehr zu befürchten.

Im übrigen ist Geldwertveränderungen durch einen Qualitätswandel beim realen Angebot, z. B. Warenverschlechterungen bei gleichem Warenpreis, durch die "Grenzqualität"[1] des Warenangebots eine Grenze gesetzt. Berücksichtigt man weiter, daß es durchaus noch solide Hersteller und qualitätsbewußte Käufer gibt, sind auch durch eine qualitative Störung des realen Angebots keine entscheidenden Angriffe auf den Geldwert zu erwarten.

Die gleiche Beobachtung ist bei Störungen quantitativer Art von der Güterseite her zu machen.[2] Die Ursachen solcher Störungen liegen im Produktionsprozeß. Mißernten oder Rekordernten z. B. haben kontraktive bzw. expansive Wirkungen auf das Güterangebot. Die Folge sind Teuerungen oder im Falle des Überangebots Preissenkungen. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um Teilangriffe, denn es ist oftmals festzustellen, daß die übrigen (Güter-) Märkte das Preisgefüge im entgegengesetzten Sinne zu beeinflussen suchen. Ist etwa eine Mißernte Veranlassung zu Preiserhöhungen für Nahrungsmittel, so kann gegebenenfalls "der Preis für Genuß-, Luxus- und Kulturgüter die Tendenz

1 Wilhelm Weber, Stabiler Geldwert, S. 44f:
"Grenzqualität", das heißt ein Herabsinken des Sekundärnutzens bis auf einen Punkt, von dem an das Maß des Erlaubten deutlich und allen sichtbar unterschritten wird.

2 Die nachfolgenden Ausführungen teilweise in Anlehnung an Weidner, Geld und Währung, S. 124f.

des Nachgebens haben, um die hier nachlassende Nachfrage wieder zu belegen. Das allgemeine Preisgefüge käme in sich wieder zum Ausgleich."[1]

Handelt es sich dagegen um Störungen quantitativer Art, die von der Geldseite ausgehen, so sind sie erheblich ernster. Der Theorienstreit, der über Ursachen und Wirkungen einer monetär-quantitativen Störung entstanden ist, ist hierfür zumindest ein Indiz. Eine Darstellung der dazu vertretenen Theorien[2] ist im Rahmen dieser Abhandlung nicht möglich.[3] Alle Theorien gehen aber im wesentlichen davon aus, daß bei einer kaufkräftigen Übernachfrage - tendenziell - Preiserhöhungen, bei einer Verknappung der Nachfrage hingegen Preissenkungen eintreten. Wenn auch "nur in gewissen Fällen Änderungen der Geldmenge einen Einfluß auf die effektive Nachfrage und über diese unter bestimmten Voraussetzungen auf die Güterpreise (haben)",[4] eine entsprechende objektive Liquiditätsausstattung der Gesamtwirtschaft ist dazu immer die erste Voraussetzung.[5] Dies wird bestätigt durch § 3 BBankG,[6] wonach die Bundesbank im Hinblick auf die Währungssicherung beauftragt ist, den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft zu regeln.

Der jeweilige Geldwert wird also unter Mitberücksichtigung der Geld-Umlaufgeschwindigkeit und der unterschiedlichen Intensität in der Wahrnehmung der verschiedenen Arten der Geldverwendung entscheidend bestimmt durch das Verhältnis der vorhandenen Geldmenge zur Menge der vorhandenen Güter und Leistungen, für deren Austausch das Geld eingesetzt werden soll.[7]

1 Weidner, a.a.O., S.124

2 Zu den wichtigsten gehören die früher herrschende sog. Quantitätstheorie, s.insbes. Cassel, Theoretische Sozialökonomie, S.400ff und Fisher, The Purchasing Power of Money, S.8ff; vgl. auch die analytische Darstellung von Kirmaier, "Die Quantitätstheorie", die heute herrschende Einkommentheorie, s.insbes. Keynes, A Treatise on Money, Bd.I, S.127ff, und deren Verfeinerung, die Liquiditätstheorie, s.insbes. Veit, Volkswirtschaftliche Theorie der Liquidität, S.54.

3 Einen Überblick gibt Schmölders, Gutes und schlechtes Geld, S.61ff.

4 So Schneider, Einführung in die Wirtschaftstheorie, Bd.III, S.243.

5 Vgl. auch v.Spindler-Becker-Starke, Die Deutsche Bundesbank, S.27 a.E.

6 Gesetz über die Deutsche Bundesbank v.20.7.1957, BGBl.I, S.745.

7 So Fögen, Geld- und Währungsrecht, S.43.

## III. Die Beeinflussung der gesamtwirtschaftlichen Liquiditätsausstattung im Inland durch die Bundesbank und/oder die öffentliche Hand - Die Inflation als Erklärungsfall

Das Liquiditätsphänomen ist der Generalnenner des ökonomischen Kreislaufs, Veränderungen der Liquiditätsausstattung nach der einen oder anderen Seite bewirken inflatorische oder deflatorische Tendenzen.[1] Da jede monetäre Disposition die Güterpreise beeinflussen kann,[2] ist der Geldwert durch die Aktionen aller bestimmt, die mit Geld zu tun haben.[3] An diesen monetären Aktionen hat die Währungspolitik der Bundesbank einen maßgeblichen Anteil. Hinzu kommen Maßnahmen der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Gemeinden sowie sonstige Träger öffentlicher Gewalt), die insbesondere auch über eine aktive Teilnahme am Wirtschaftsprozeß Einfluß auf die gesamtwirtschaftliche Liquiditätsausstattung nehmen kann. Dies soll am Beispiel einer inflationären Entwicklung näher erläutert werden. Freilich brauchen auch andere Erschütterungen der monetären Stabilität in ihren Auswirkungen keineswegs geringer zu sein als die einer Inflation. So sanken z.B. 1929/32 die Preise um mehr als 20%. Dieser fast beispiellose Preisverfall i.S. einer "Deflation" führte zu stagnierender Wirtschaftstätigkeit, zu Arbeitslosigkeit und schließlich zu den Erfahrungen der "Machtübernahme" 1932/33.[4] Wenn gleichwohl die Inflation als Erklärungsfall herangezogen wird, dann rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Inflation das Hauptproblem unserer Tage darstellt und daß dies seit Jahrtausenden so ist.[5] Zwar hat sich in unserer Zeit das Schwergewicht von den spektakulären Währungskrisen vergangener Jahre auf mildere Entwertungsprozesse verlagert. Es bleibt aber dennoch festzustellen, daß die Geschichte

---

1 Veit, Volkswirtschaftliche Theorie, S.10, 54, wobei an der Spitze der "Liquiditätsskala" das Geld steht, a.a.O., S.25.

2 Dazu zählen auch Maßnahmen zur Steuerung der ausländischen Nachfrage, vgl. nachstehend B III 3.

3 Vgl. Sauermann, Wodurch wird die Kaufkraft des Geldes bestimmt? in: Vom Wert, S.11.

4 Vgl. Jecht, Die Gefährdung der Währung durch den Staat, in: Vom Wert, S.65.

5 So Veit, Währungspolitik, S.53.

des Geldes im wesentlichen eine "Geschichte der Inflationen" ist.[1]

Eine Definition der Inflation begegnet den gleichen Schwierigkeiten, die bei den Bestimmungsgründen für monetär-quantitative Störungen anzutreffen sind.[2] Wie immer man aber auch "das Phänomen der Inflation auffassen mag, stets ist es verbunden mit einem Überhang der gesamtwirtschaftlichen Liquidität gegenüber dem gesamtwirtschaftlichen Gütervolumen."[3] Eine inflationierende Überliquidität wird über die Gesamtnachfrage nach dem Sozialprodukt effektiv. Insoweit kann man mit Günter Schmölders[4] drei Nachfragesektoren unterscheiden, die dafür meist gleichzeitig relevant sind: die Nachfrage der privaten Wirtschaftssubjekte, die Nachfrage aus dem öffentlichen Sektor und die Nachfrage des Auslands.

## 1. Die Nachfrage der privaten Wirtschaftssubjekte

Das Konsumverhalten der privaten Wirtschaftssubjekte wird heute weitgehend vom Erfolg ihrer Interessenverbände im Wettlauf um den Anteil am Sozialprodukt geprägt; stellvertretend seien hierfür die Gewerkschaften, die Arbeitgeberverbände und die Bauernverbände genannt. Die Bildung solcher privaten Machtkonzentrationen (pressure groups) ruft "gesellschaftliche Gegenkräfte"[5] hervor, die auch eine nachhaltige Verfechtung von wirtschaftlichen Interessen ermöglichen. So sind es insbesondere die sogenannten Sozialpartner, deren Beschlüsse sich auf die Lohn-Preispolitik und hierdurch wiederum auf die Währung auswirken können.[6] Die "Lohn-Preis-Spirale"[7] setzt sich in Bewegung.

---

1 Gaettens, Inflationen, hat sie geschrieben.
2 Vgl. oben B II.
3 Veit, Der Wert, S. 11.
4 Gutes und schlechtes Geld, S. 94.
5 Erich Küchenhoff, Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre, S. 821f, sieht sie als mögliches Element der Gewaltenteilung und damit als Kriterium einer Begrenzung der Staatsherrschaft, vgl. ebda. S. 797f, S. 808.
6 Vgl. Beck, Kommentar z. BBankG, K 58 zu § 3.
7 S. dazu Krelle, in: Vom Wert, S. 71ff.

Die Bedeutung der Interessenverbände für das Entstehen - zusätzlicher - monetärer Nachfrage von Seiten ihrer Mitglieder ist jedoch insoweit beschränkt, als sie auf die währungspolitischen Maßnahmen der Bundesbank und der öffentlichen Hand keinen direkten Einfluß nehmen können.[1] Die Durchsetzung von Lohnerhöhungen erfordert eine entsprechende gesamtwirtschaftliche Liquiditätsausstattung. Diese wird entscheidend von der Liquidität der Geschäftsbanken geprägt.[2] In der Einschränkung der Bankenliquidität - durch restriktive Maßnahmen der Bundesbank - liegt also "eines der wirkungsvollsten Mittel der Geldpolitik, sich einem inflatorischen Vorauseilen der monetären Nachfrage vor dem Angebot auf den Güter- und Leistungsmärkten entgegenzustemmen."[3] Selbst der Spielraum der Geschäftsbanken, unabhängig von der Zentralbank Giralgeld zu schaffen, kann dieses Ergebnis nicht entscheidend in Frage stellen.[4] Alfred Weidner[5] hat zu Recht darauf hingewiesen, daß Liquiditätsprobleme für eine Bank spätestens dann entstehen, wenn sie Zahlungen in (Zentralbank-) Geld leisten muß, welches sie nicht selbst schaffen kann.

## 2. Die Nachfrage des öffentlichen Sektors

Auch aus dem öffentlichen Sektor ist eine Steigerung der Gesamtnachfrage möglich, die das monetäre Gleichgewicht gefährden kann. Hier ist vor allem die inflatorische Geldschöpfung zum Zwecke der Rüstungs- und Kriegsfinanzierung anzuführen. Daß hierfür Staat und Notenbank ausschließlich verantwortlich zu machen sind, kann bedenkenlos gesagt werden.[6] Auch die grundsätzliche

---

1 Vgl. Lipfert, Einf. i.d.Währungspolitik, S.138.
2 Vgl. Franzke, Geldhoheit, S.112f, S.114f.
3 Schmölders, Gutes und schlechtes Geld, S.117; vgl. auch v.Nell - Breuning, Kapitalismus und gerechter Lohn, S.125.
4 S. aber Veit, Der Wert, S.40ff; vgl. auch Simitis, AcP 159 (1960/61), S.424ff.
5 Geld und Währung, S.72, unter Hinweis auf Erich Schneider, zit. i.Enzyklopädisches Lexikon, S.1063.
6 Vgl. Ehrlicher, Geldwert u.öffentl.Haushalt, in: Währung zw. Politik u. Wirtschaft, S.80.

Unabhängigkeit der Bundesbank von Weisungen der Regierung[1] schließt eine Wiederholung solcher Inflationierungen nicht aus. Schon das Bankgesetz vom 30. August 1924[2] bestimmte, im Gegensatz noch zum Bankgesetz aus dem Jahre 1875, in § 1 ausdrücklich, daß die Reichsbank eine von der Reichsregierung unabhängige Bank sei. Gleichwohl führte die nationalsozialistische Geld- und Finanzpolitik, im wesentlichen durch eine unbeschränkte Notenausgabe, zu einer erneuten Zerrüttung der Währung.[3]

Aber auch ohne ein eklatantes Hinwegsetzen über bestehende Machtbeschränkungen kann es zu einer inflationären Entwicklung durch Kaufkraftströme aus dem öffentlichen Sektor kommen. Nachdem inzwischen nahezu 50% des Sozialproduktes durch die öffentlichen Haushalte fließen,[4] ist die Finanzpolitik[5] der öffentlichen Hand zu einem wesentlichen Bestimmungsgrund für Geldwertveränderungen geworden. Es lag daher nahe, die Haushalte nicht mehr "niedrig und neutral", sondern bewußt in den Dienst der Gestaltung und Lenkung der Gesamtwirtschaft zu stellen.[6] Die gewandelte Zielsetzung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch deren antizyklische[7] Handhabung als Mittel der Konjunktursteuerung, hat in den Instrumenten des sogenannten Stabilitätsgesetzes vom 8.6.1967[8] ihren sichtbaren Ausdruck gefunden.

Es kann nicht Aufgabe der vorliegenden Untersuchung sein, auf die wirtschaftspolitische Bedeutung dieses Gesetzes näher einzugehen.[9] Durch die Einbeziehung der "Stabilität des Preisniveaus" in § 1 StabG ist die Gefährdung des Geldwerts durch den öffentlichen Sektor jedoch nicht gebannt. So sollen z. B. für die in §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 2 StabG vorgesehenen sogenannten Eventualhaus-

---

1 Vgl. § 12 S. 2 BBankG.

2 RGBl. II, S. 235.

3 Wobei durch staatl. Preisstoppvorschriften die Inflation zunächst verschleiert war; zur "preisgestoppten Inflation" 1936-1948 s. Gaettens, Inflationen, S. 279ff.

4 Vgl. Friauf u. Wagner i. VVDStRL 27, S. 4, 49.

5 Im Sinne aller Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen vgl. die Begr. zum Entwurf eines StabG, BTags-Drucks. V 890, S. 11/12.

6 Vgl. Wagner, VVDStRL 27, S. 48f.

7 Vgl. dazu Friauf, VVDStRL 27, S. 13 und die dort in Anm. 55 genannten Autoren.

8 BGBl. I, S. 582.

9 Vgl. neben den einschlägigen Kommentaren von Stern - Münch und A. Möller insbes. die Referate "Öffentlicher Haushalt und Wirtschaft" von Friauf und Wagner, VVDStRL 27, S. 1ff und 47ff; z. Entstehungsgeschichte s. auch Zuck, NJW 1967, S. 1301ff.

halte gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 StabG grundsätzlich Konjunkturausgleichsrücklagen nach §§ 5, 6 StabG als Deckungsmittel dienen. Ist allerdings keine Rücklage vorhanden, können zusätzliche Kredite bis zu 5 Milliarden DM aufgenommen werden (§ 6 Abs. 3 StabG). Daneben können Steuervariationen nach §§ 26 - 28 StabG auch expansiv i.S. einer Liquiditätsausweitung (Steuersenkungen) eingesetzt werden. Wenn diese Maßnahmen, insbesondere unter dem Druck der (wahl-!) politischen Verhältnisse undosiert effektiv werden oder bleiben, ist das Entstehen einer inflationierenden Überliquidität nicht auszuschließen.

Im übrigen erlaubt die Fassung des § 1 StabG mit Rücksicht auf das "gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht" auch das Entstehen einer gewissen Überliquidität. Denn es ist anerkannt, daß kaum eine Maßnahme zur gleichzeitigen Erreichung aller Ziele des "magischen Vierecks" Stabilität des Preisniveaus - hoher Beschäftigungsstand - außenwirtschaftliches Gleichgewicht - angemessenes Wirtschaftswachstum beitragen kann.[1] Da die Ziele grundsätzlich gleichrangig sind, ist vielmehr bei einem etwaigen Zielkonflikt immer dem am meisten gefährdeten Ziel die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.[2] Das Stabilitätsgesetz statuiert kein Primat der Währungspolitik, die Entwicklung des Geldwerts hängt wesentlich von der Entscheidung über den Einsatz der Instrumente ab.[3]

Der mächtige Nachfragesog aus dem öffentlichen Sektor ist also auch nach Inkrafttreten des Stabilitätsgesetzes nicht unter Kontrolle gebracht. Im Gegenteil, es kann befürchtet werden, daß nach Maßgabe des Stabilitätsgesetzes einmal erfolgte zusätzliche Kaufkraftimpulse aus politischen Gründen selbst dann nicht zurückgenommen werden, wenn dies - antizyklisch - von der Gesamtwirtschaftslage her gefordert würde.[4]

---

1 Vgl. z.B. Stern - Münch, StabG, § 1 (II,1), S. 78.

2 So der Sachverständigenrat, Stabilisierung ohne Stagnation, Vorwort, Ziff. 3. Zum Verhältnis Wirtschaftswachstum bzw. Vollbeschäftigung und Geldwertstabilität vgl. auch nachstehend D III 2.

3 Vgl. auch Lipfert, Einführung in die Währungspolitik, S. 122.

4 Vgl. auch Schmölders, Gutes und schlechtes Geld, S. 100f.

### 3. Die Nachfrage des Auslands

Schließlich kann in einer mit anderen Volkswirtschaften verflochtenen Wirtschaft (offene Wirtschaft) auch die Nachfrage des Auslands inflationär wirken, wenn Bundesbank und/oder öffentliche Hand sie nicht wirksam steuern. Während man früher in Exportüberschüssen oftmals ein Zeichen nationalen Wohlstands und nationaler Tüchtigkeit sah, ist man heutzutage in der Beurteilung des Auslandsgeld nüchterner geworden. Daß anhaltende Zahlungsbilanzüberschüsse volkswirtschaftlich von Nachteil sein können, ist unter dem Schlagwort der "importierten Inflation" bekanntgeworden: Die Preise im Inland sind auf Grund von Inflationen in ausländischen Staaten für diese relativ gering, der Export steigt und führt zu Devisenüberschüssen mit der Folge inländischer Preissteigerungen, da die "importierte" Liquidität zugleich auf ein durch die Exportüberschüsse vermindertes Waren- und Leistungsangebot trifft.[1]

Die Auffassung Günter Schmölders,[2] es handle sich insoweit lediglich um eine "quantitätstheoretische" Erklärung, entscheidend sei vielmehr, daß die Devisenüberschüsse anschließend auch tatsächlich zu einer Mehrnachfrage auf dem Binnenmarkt führten, hängt zusammen mit dem Theorienstreit über die Bestimmungsgründe für Geldwertveränderungen.[3] Es entspricht jedoch aller Lebenserfahrung, daß die zugeströmte Kaufkraft letztlich auch zu einer Steigerung der Nachfrage im Inland führt. Kommt es zu Preissteigerungen, können liquiditätsverknappende Maßnahmen der Bundesbank diese Entwicklung bremsen, bei anhaltenden Devisenzuflüssen kommt daneben eine Wechselkursänderung (Aufwertung) durch die Regierung in Betracht.[4]

Dies gilt im Prinzip auch gegenüber der "These des internationalen Preiszusammenhangs", wie sie neuerdings vom Sachverständigenrat vertreten worden

1 Ausführlich dazu Lipfert, Einf. i. d. Währungspolitik, S. 289ff.
2 Finanzpolitik, S. 477, vgl. auch Geldpolitik S. 380ff.
3 S. oben, B. II.
4 Vgl. auch § 4 StabG.

ist. Danach ergibt sich ein "Import von Preissteigerungen" allein schon auf Grund eines permanent und international wirkenden Prozesses der Preisanpassung und des Preisausgleichs, also unabhängig von der Entwicklung der Zahlungsbilanz.[1] Schließt man sich dieser These an, können neben Gegenmaßnahmen der Bundesbank und einer fallweisen Veränderung der Wechselkurse durch die Regierung auch zusätzliche zoll- und steuerpolitische Maßnahmen für Auslandsgeschäfte inflationshemmend wirken.[2]

1 Vgl. die beiden Jahresgutachten "Expansion und Stabilität", S. 145ff und "Stabilität im Wachstum", S. 200ff; ähnlich Schmölders, Gutes und schlechtes Geld, S. 122ff; Geldpolitik 384.

2 Vgl. Lipfert, a.a.O., S. 293; vgl. auch Stern - Münch, StabG, § 4 (II 3, V), S. 112f, S. 118f.

## IV. Erscheinungsformen der Inflation

Zwei Inflationsformen werden üblicherweise unterschieden: die offene, galoppierende oder Hyperinflation und die säkulare oder schleichende Inflation (creeping inflation).[1] Die Abgrenzung erfolgt quantitativ und nach der Intensität der staatlichen Beteiligung.

### 1. Die Hyperinflation

Sie ist gekennzeichnet durch eine übermäßige Aufblähung der Liquidität als Folge staatlicher Geld- und Kreditschöpfung, wobei meist kriegsbedingte Finanzierungsbedürfnisse eine entscheidende Rolle gespielt haben.[2] Sie kann daher als "klassische" Inflation bezeichnet werden.[3]

Die infolge der Geldmengenvermehrung rasch auftretenden Preissteigerungen sind umfassend und erreichen solche Ausmaße, daß sie von jedermann sofort wahrnehmbar sind. So z. B. 1923, als in Auswirkung des ersten Weltkrieges die Kaufkraft der RM auf ein Billionstel ihres alten Wertes abgesunken war.[4] Die rein quantitätstheoretische Auffassung, wonach eine mechanische Kausalität zwischen Geldmenge und Geldwert besteht, trifft bei dieser Inflationsform noch am ehesten zu.[5]

---

1 Vgl. Neumark, Schleichende Inflation und Fiskalpolitik, in: Wirtschafts- und Finanzprobleme des Interventionsstaates, S. 262.

2 Vgl. Neumark, Begriff, Arten und Ursachen der Inflation, in: Vom Wert, S. 51; Gaettens, Inflationen, S. 299.

3 Schon Cicero nannte das Geld schlechthin "nervos belli", "die Nervenstränge des Krieges", Philippica V, 2, 5.

4 Vgl. Käss, Altsparergesetz, S. 6f.

5 Vgl. Ehrlicher, Geldwert und öffentlicher Haushalt, in: Währung, S. 80f.

## 2. Die schleichende Inflation

Man versteht unter dieser Inflationsform das langsame, milde Ansteigen des allgemeinen Preisniveaus, wie es für die gesamte westliche Welt seit dem zweiten Weltkrieg typisch ist.[1] Die quantitative Abgrenzung der schleichenden Inflation zur Hyperinflation kann unter Verzicht auf eine prozentuale Festlegung der Inflationsrate[2] am besten negativ getroffen werden. Bei ihr wird, im Gegensatz zur Hyperinflation, die Wahrnehmungsschwelle der allgemeinen Preissteigerungen noch nicht evident überschritten. Die Gefahren liegen in der Kumulierung permanenter Geldwertverluste.

## 3. Exkurs: Die Währungsreform

Wenn hier noch kurz auf die Währungsreform einzugehen ist, geschieht dies nicht mit Rücksicht auf die zahlreichen Vorschläge, die auf eine nationale und vor allem internationale Reformierung des Geldwesens abzielen.[3] Die Währungsreform steht aber meist am Ende einer Inflation, wie es sich in Deutschland allein zweimal in diesem Jahrhundert gezeigt hat.[4] Sie versucht einer weiteren Inflationierung Einhalt zu gebieten, indem sie sich an der veränderten Kaufkraft der Währung orientiert. Während der Weg zur Gesundung früher meistens in einer Rückkehr zum vollwertigen Geld vor der Katastrophe bestand, wurden die Inflationen des 20. Jahrhunderts durch neue Papiergeldwährungen abgelöst.[5] Es erfolgte eine "Kraftloserklärung" der alten Währung. Dies war zu einer Zeit, in welcher das Geld bereits keinen eigenen Stoffwert mehr besaß, sondern reines Vertrauensgeld darstellte, aus psychologischen Gründen der einzig gangbare Weg. Die Währungsreform dient also lediglich der Beseitigung bereits eingetretener Kaufkraftverluste für die Zukunft und kann insofern der Anfang eines neuen wirtschaftlichen Aufschwungs sein. Sie kann aber, und sei sie noch so durchdacht, Inflationsschäden nicht mehr rückgängig machen. Ein Hinweis auf die schmerzlichen Verluste an nominellen RM-Ersparnissen 1948 mag hierfür genügen.

1 Vgl. Blessing, Im Kampf um gutes Geld, S. 88ff, S. 97.
2 Nach Lutz, Gefahren und Vorteile einer leichten Inflation, in: Problem der Geldwertstabilität, S. 10, ca. 2 - 3% pro Jahr.
3 S. statt vieler Hahn, Ein Traktat über Währungsreform, S. 46ff und Veit, Währungspolitik, S. 775ff.
4 Eine kurze vergleichende Übersicht hierzu gibt Käss, Altsparergesetz, S. 6ff.
5 Vgl. Gaettens, Inflationen, S. 301.

## V. Die Geldentwertung und die Verminderung des Geldvermögens

Inflationäre Entwicklungen führen zu Funktionsstörungen des Geldes,[1] die entsprechend dem wirtschaftlichen Geldwertbegriff[2] auf einen Nenner gebracht werden können: sie bedingen eine Verminderung des Tauschwerts. Für die "Tauschmittelfunktion" folgt dies ohne weiteres aus ihrer Abhängigkeit vom Tauschwert, während die "Wertaufbewahrungsfunktion" sich letztlich als das Ergebnis von gesammelten Tauschwerten darstellt.[3] An diesem Ergebnis wird auch durch das Nominalprinzip, welches an die staatliche Anerkennung des Tauschwerts als Zahlungsmittel anknüpft, nichts geändert.[4] Zwar können bestehende Schuldverhältnisse trotz des Eintritts einer Geldentwertung noch mit Hilfe des ursprünglichen Nennbetrags zum Erlöschen gebracht werden. Ob man jedoch eine entsprechende Anpassung der Schuldverhältnisse zuließe, oder aber - unter Geltung des Nominalprinzips - deren Erfüllung mit entwertetem Geld möglich ist, das Risiko einer Geldentwertung wird dadurch lediglich auf den anderen Partner abgewälzt.[5,6] Damit wird zugleich deutlich, daß die Geldschuldlehre mit dem - wirtschaftlichen - Geldwertbegriff nichts zu tun hat, obwohl in der Rechtswissenschaft noch heute die These vertreten wird, "daß die Lehre von der Geldschuld das Hauptstück der juristischen Geldlehre oder das bedeutsamste Problem des Geldrechts bilde."[7]

---

1 Zu den Geldfunktionen vgl. Lipfert, Einf. i. d. Währungspolitik, S. 2ff.

2 Vgl. oben, B I.

3 Vgl. Carell, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, S. 406: "Die Funktion des Geldes als Wertaufbewahrungsmittel ist keine selbständige Funktion des Geldes, sondern eine sich aus der Tauschmittelfunktion ergebende ..."

4 Das Prinzip der Nominalität der Werteinheit oder der Schulden geht zurück auf Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, S. 1ff, S. 11ff. -- Krit. hierzu insbes. Franzke, Geldhoheit, S. 123ff, der zu Recht darauf hinweist, daß das Nominalprinzip allenfalls einen qualitativstatischen Bereich des Geldwerts berührt.

5 Vgl. Franzke, Geldhoheit, S. 132; Hoffmann, Rechtsfragen der Währungsparität, S. 55.

6 Dies verkennt auch Scheuner, VVDStRL 11, S. 44, wenn er unter dem Einfluß des Nominalismus folgert, daß rechtlich für den einzelnen, "solange der Staat ... (an) der Erhaltung des Wertes des Geldes als gesetzliches Zahlungsmittel festhält, keine Hilfe gegeben (ist)."

7 Franzke, a. a. O., S. 127 mit Hinweisen auf Mann, Das Recht des Geldes, S. 55 und Nußbaum, Das Geld i. Theorie u. Praxis des dtschn. und ausl. Rechts, S. 64.

Dem Bedürfnis der Geldwerteigentümer, fortlaufend am Sozialprodukt zu partizipieren, wird nur die Verwendung des wirtschaftlichen Geldwertbegriffs gerecht. Die rechtliche Fähigkeit des einzelnen, "Ansprüche gegen das Sozialprodukt" zu realisieren, hängt ab von seiner Vermögensmacht, die dazu erforderlichen Schuldverhältnisse durch die Hingabe von Geldzeichen oder bargeldlos zum Erlöschen zu bringen.[1] Maßgeblich hierfür ist der jeweilige Tauschwert des Geldes. Geldentwertungen bewirken daher generell eine Verminderung des Geldvermögens.[2]

1 Vgl. Franzke, a.a.O., S.111f.
2 Vgl. auch Wilhelm Weber, Stabiler Geldwert, S.121.

## C. DIE PRINZIPIELLE ANWENDBARKEIT VON ART. 14 GG AUF DIE TATBESTÄNDE DER GELDENTWERTUNG

### I. Bisherige Stellungnahmen in Literatur und Rechtsprechung

In der Literatur kommt mehrfach das Unbehagen zum Ausdruck, daß man über mögliche Konflikte zwischen Inflationierungen einerseits und der grundgesetzlichen Gewährleistung des Eigentums andererseits empfindet. Die fast durchweg thesenhaften Ansichten über eine Anwendbarkeit von Art. 14 GG lassen noch keinen festen Meinungsstand erkennen.

Richard Gaettens[1] sieht in Inflationen "das größte Verbrechen gegen eines der Grundrechte des Menschen, gegen das private Eigentum", während nach Wilhelm Weber[2] "Vermögensschädigung in diesem Sinne materiell verfassungswidrig ist". Dagegen sieht Otto Veit[3] "dem Staat mit der Hoheit über das Geld die Sicherung eines Grundrechts auferlegt", dennoch aber "das Eigentum des Geldbesitzers nicht geschützt".[4]

Auch in der engeren rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Frage, ob Inflationierungen an Art. 14 GG gemessen werden können,[5] unterschiedlich beantwortet. Werner Weber[6] hält eine "vom Staat manipulierte Inflation ... für eine eklatante Verletzung der Eigentumsgarantie", auch "würde eine Inflationspolitik gegen die Eigentumsinstitutsgarantie der Verfassung verstoßen."

1 Inflationen, S. 305.
2 Stabiler Geldwert, S. 121; vgl. auch S. 134f, 293f, Inflation als "Diebstahl".
3 Der Wert, S. 260. Er fordert deshalb eine verfassungsmäßige Verankerung des Gebots der Währungssicherung, vgl. auch oben, Einleitung.
4 Veit, a.a.O.
5 Zur generellen Meßbarkeit währungs- (geld-)rechtlicher Maßnahmen an Art. 153 WRV bzw. Art. 14 GG siehe die bei Hoffmann, Währungsparität, S. 51f zit. Autoren. Dessen eigene Stellungnahme - zu Art. 14 - s. ebda. S. 213, Anm. 37.
6 VVDStRL 14, S. 83. Zustimmend Schüßler, NJW 1964, S. 954.

Nach Ernst Benda[1] "lassen sich beachtliche Gründe dafür anführen, daß mindestens eine bewußte Inflationspolitik oder eine Wirtschafts- oder Sozialpolitik, welche eine fortgesetzte Kaufkraftentwertung zuläßt oder gar fördert, sowohl die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG als auch die sozialstaatliche Verpflichtung des Staates verletzt." Auch Hagen Mammitsch[2] sieht in Art. 14 GG eine verfassungsrechtliche Grenze der Inflationierung, wohingegen es nach Karlernst Roth[3] im Hinblick auf Art. 14 GG fraglich ist, "ob es zulässig wäre, daß der Staat aus anderen Motiven als währungstechnischer Art ... eine Geldentwertung durchführen dürfte."

Dagegen sieht Kurt Ballerstedt[4] im Geldwert "die offene Flanke der Wirtschaftsverfassung gegenüber dem Staat", da "die Garantie des Eigentums versagt" und sich nur soviel feststellen lasse, "daß dem Staat eine bewußt auf dic Schädigung der deutschen Wirtschaft gerichtete Währungspolitik verwehrt wäre." Auch Karl Hettlage[5] gelangt zu dem Ergebnis, "daß es für den Wert des Geldes keinen Verfassungsschutz und keine wirkliche Rechtssicherheit gibt." Ebenso ist offenbar Ernst Rudolf Huber[6] der Meinung, daß "der gesetzlich fundierte Eingriff in den Geldwert durch Maßnahmen der Aufwertung oder Abwertung keine Erscheinung des Enteignungsrechts, sondern eine Erscheinung des Währungsrechts (ist)."

In der Rechtsprechung waren Geldentwertungen vorwiegend ein Problem der Aufwertung bestehender Geldschulden. Nachdem die Gerichte auch in Zeiten einer schweren Geldentwertung zunächst an der strikten Durchführung des Grundsatzes "Mark = Mark" festgehalten hatten, trat mit der Inflation nach dem 1. Welt-

---

1 NJW 1967, S. 852; zurückhaltender noch in: Industrielle Herrschaft, Staat, S. 350f; für eine Erhaltung der Geldkaufkraft als Gebot des Sozialstaatsprinzips auch Nipperdey, Soziale Marktwirtschaft und GG, S. 61. S. ferner v. Mangoldt - Klein, Komm. z. GG, Anm. VII 2b zu Art. 20, S. 606.

2 Stabilität des Geldwerts, S. 112, 138; ebenso Maunz - Dürig - Herzog, Komm. z. GG, Rd. Nr. 52 zu Art. 14 (12. Lieferung).

3 Die öffentlichen Abgaben und die Eigentumsgarantie im GG, S. 65, Anm. 6; vgl. auch Uhlenbruck, Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der DBBank und ihre Grenzen, S. 59ff.

4 In: Die Grundrechte III/1, S. 37ff.

5 VVDStRL 14, S. 9, s. aber ebda. S. 32.

6 Wirtschaftsverwaltungsrecht II, S. 21.

krieg eine gewisse Wende ein. Im Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923[1] wurde zum ersten Mal eine Durchbrechung dieses Grundsatzes unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben anerkannt. Das Urteil wurde zur Grundlage für die weitere deutsche Rechtsentwicklung, die schließlich zum Erlaß des Aufwertungsgesetzes vom 15. Juli 1925[2] führte.

Dagegen sind alle Versuche zur rechtlichen Inanspruchnahme des Staates oder der Zentralbank wegen eines Schadens durch Verminderung des Geldwerts gescheitert.[3] Symptomatisch hierfür war wiederum die Zeit um 1923, als die Inflation ihren Höhepunkt erreichte. So wurde z. B. ein Anspruch gegen die Reichsbank auf Zahlung des Goldwerts der Banknoten mit Vorgriegsdatum oder auf Aufwertung der durch den Besitz solcher Noten begründeten Forderungen u. a. mit der lapidaren Begründung verneint, der Aufruf außer Kurs zu setzender Geldscheine und ihre Einziehung sei häufig und "noch von niemand als Enteignung angesehen"[4] worden. Soweit Schadensersatzansprüche gegen das Reich und/oder die Reichsbank wegen schuldhafter Herbeiführung der Inflation geltend gemacht worden sind, wurden sie entweder mangels einer entsprechenden Amtspflicht[5] oder aus tatsächlichen Gründen[6] abgewiesen.

Mit der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Geldentwertungen hatte sich in neuerer Zeit auch der Bundesfinanzhof im Rahmen der verschiedenen Systeme zur Ermittlung der Einkünfte bei der Einkommensteuer zu befassen.[7] Das Gericht kam jedoch trotz erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken, insbesondere auch im Hinblick auf Art. 14 GG, zu dem Ergebnis, daß zumindest für den

---

1 RGZ E. 107, 78.

2 RGBl. I, S. 117. Das Reichsgericht hat die Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit Art. 153 WRV bejaht, ohne jedoch eine nähere Einordnung innerhalb dieser Verfassungsnorm vorzunehmen, vgl. RGZ Urteil v. 4. 11. 1925, E. 111, 320, 324ff.

3 Vgl. Veit, ZgesKrW 1953, S. 659.

4 Vgl. RGZ Urteil v. 20. 5. 1926, E. 114, 27, 32f.

5 Vgl. RGZ Urteil v. 4. 11. 1927, E. 118, 325, 327f.

6 Vgl. RGZ Urteil v. 20. 6. 1929, E. 125, 273, 283.

7 Vgl. BFH Urteil v. 27. 7. 1969, JZ 1968, S. 266; Urteil v. 10. 11. 1967, DB, 1968, S. 425

fraglichen Zeitraum das Problem der Geldentwertung nicht über das Steuerrecht zu lösen sei.[1] Diese Rechtsprechung ist inzwischen vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung gemäß § 93a BVerfGG gebilligt worden,[2] u.a. auch mit der Feststellung, daß die Eigentumsgarantie weder eine staatliche Wertgarantie des Geldes beinhalte noch in ihr das währungs- und wirtschaftspolitische Leitbild eines stabilen Geldwerts verwirklicht sei.[3] Eine Begründung für diese Auffassung erfolgte allerdings nicht. Damit bleibt die Frage, ob Geld überhaupt eigentumsfähig ist, offen.[4]

1 Vgl. auch die Bspr. beider Urteile von Hartz, DB 1967, S. 1912ff und von Vangerow, StuW 1968, S. 347ff.

2 Beschluß v. 21.1.1969, HFR 1969, S. 347.

3 BVerfG aaO.

4 Möglicherweise auch deshalb, weil es sich hierbei um eine "ideologisch befrachtete, rechtstheoretisch kaum lösbare Frage" handelt, so K. Müller, BB 1971, S. 729

II. Die Grundrechtsrelevanz währungs- und abgabenrechtlicher Maßnahmen

In der Literatur wird die Frage, ob Inflationierungen an Art. 14 GG gemessen werden können, zuweilen deshalb verneint, weil die Liquiditätssteuerung durch Maßnahmen der Währungs- und Abgabenhoheit erfolgt. Berücksichtigt man, daß aus jenem Bereich die entscheidenden Impulse auf die gesamtwirtschaftliche Liquiditätsausstattung hervorgehen, stände bei Richtigkeit dieser Auffassung hier schon fest, daß Art. 14 GG kein Hindernis gegen Inflationierungen bilden kann.[1]

Die These, hoheitliche Einwirkungen währungsrechtlicher Art auf Geld oder geldgleiche Vermögensrechte seien nicht den verfassungsrechtlichen Normen über den Eigentumsschutz unterworfen,[2] muß angesichts der kategorischen Fassung von Art. 1 Abs. 3 GG überraschen. Danach steht fest, daß alle Staatsgewalt an die Grundrechte gebunden ist. Im übrigen ist auch durch Art. 19 Abs. 2 GG von Verfassungs wegen deutlich gemacht, daß es zu einem Leerlauf der Grundrechte nicht mehr kommen darf.[3] Die Grundrechte durchdringen alle Bereiche der Rechtsordnung, so daß keine verfassungsfreien Räume ausgespart sind.[4] Dies gilt auch für Maßnahmen der Währungshoheit.[5]

Abgabenrechtlichen Maßnahmen hat das Grundgesetz im X. Abschnitt einen eigenen Abschnitt gewidmet. In der Literatur wird mit Rücksicht darauf teilweise die Auffassung vertreten, daß die Abgabenerhebung durch einen ungeschriebenen Verfassungssatz stillschweigend sanktioniert sei.[6] Richtigerweise wird man aber in Art. 104a ff GG, ebenso wie etwa in Art. 73 Nr. 4 und Art. 88 GG auf dem Gebiet des Währungsrechts, lediglich Zuständigkeitsnormen im Verhältnis Bund - Länder sehen müssen. Art. 104a ff GG beinhalten weder ein materielles Abgabenerhebungsrecht noch kann aus ihrem Vorliegen ge-

1 Es sei denn, es würde sich durch ein Handeln in nichthoheitlichen Formen etwas anderes ergeben, zur sog. "fiskalischen Tätigkeit" von Hoheitsträgern vgl. nachstehend C III.

2 So Ballerstedt u. Huber, vgl. o. C I; s. insbes. auch Ehlermann, Wirtschaftslenkung u. Entschädigung, S. 91.

3 Häberle, Wesensgehaltgarantie, S. 235f.

4 Ehmke, VVDStRL 20, S. 91.

5 Vgl. auch Hoffmann, Währungsparität, S. 68.

6 S. insbes. Roth, Die öffentlichen Abgaben, S. 79ff; Friedrich Klein, StuW 1966, Sp. 468ff.

schlossen werden, der Grundgesetzgeber habe ein derartiges Recht stillschweigend vorausgesetzt. Die Vorschriften über das Finanzwesen im X. Abschnitt besagen daher nichts über mögliche Grundrechtseinschränkungen. Selbst wenn dem aber so wäre, so ist damit noch nichts über das zulässige Ausmaß der Steuererhebung im Hinblick auf das geschriebene Verfassungsrecht ausgesagt. Immerhin wird auch von den Anhängern eines ungeschriebenen Erhebungsrechts nicht gefordert, daß der Staat seinen Finanzbedarf völlig unabhängig von den Grundrechten gleichsam auf Grund einer vierten (Finanz-)Gewalt neben den in Art. 1 Abs. 3 GG genannten Gewalten decken darf. Denn unstreitig unterliegt die Abgabenerhebung den Anforderungen der Steuergerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG)[1] und wird daher auch von dieser Meinung als Teil der Staatsgewalt verstanden, die gemäß Art. 1 Abs. 3 GG allen Grundrechten unterworfen ist. Im übrigen soll das ungeschriebene Steuererhebungsrecht u.a. am Bestand der Privatwirtschaft seine Grenze finden; dies sei "die logische Folgerung aus der Gewährleistung des Privatvermögens".[2] Eine derartige Grenzziehung ist methodisch nur unter grundsätzlicher Anerkennung des Grundrechtsschutzes durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 iVm Art. 19 Abs. 2 GG möglich.

Dieses Ergebnis entspricht der zunehmenden Literaturmeinung, die in Art. 14 GG eine -unmittelbare- Grenze der Abgabenerhebung sieht.[3] Auch das Bundesverfassungsgericht sieht in der Erhebung von Steuern zwar keine Verletzung von Art. 14 GG,[4] erkennt aber an, daß im Falle einer "übermäßigen Belastung" oder einer "grundlegenden Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse" ein

---

1 Der Grundsatz der Steuergerechtigkeit ergibt sich aus dem allg. Gleichheitssatz, s. hierzu Haas, System der öffentl.-rechtl. Entschädigungspflichten, S. 24, 29; (Reinhardt-) Scheuner, Verfassunsschutz des Eigentums, S. 73f.

2 Roth, aaO., S. 89.

3 Nach Grimm, Besteuerung u. GG, S. 22 rechtfertigen sich Abgabenerhebungen aus Art. 14 I 2 GG, ebenso die Diss. von Dißmann S. 50 und Faehling S. 94ff. Vgl. auch Friauf, Verfassungsrechtl. Grenzen der Wirtschaftslenkung und Sozialgestaltung durch Steuergesetze, S. 45; Forsthoff, VVDStRL 14, S. 84f; W. Weber, VVDStRL 14, S. 81f.; Wacke, Steuerberaterjahrbuch 1966/67, S. 102.

4 Vgl. Urteil v. 20.7.1954, E. 4, 7, 17; Urteil v. 2.12.1970, BStBL 1971 II, S. 187, 189.

ein Verstoß gegen Art. 14 GG gegeben sein kann.[1] Darin liegt lediglich eine quantitative Unterscheidung. Dies setzt voraus, daß die Bealstung überhaupt auf ihr Verhältnis zur Eigentumsgewährleistung geprüft werden kann.[2] Somit kann auch im Bereich der Abgabenerhebung von einer prinzipiellen Geltung der Grundrechte einschließlich des Art. 14 GG ausgegangen werden.[3]

1 Vgl. Urteil v. 24.7.1962, E.14,221,241; Beschluß v. 24.9.1965, E.19,119, 128f.; Beschluß v.14.5.1968, E.23, 288, 315; Beschluß v.15.12.1970, E.29,402,413; Urteil v. 9.3.1972, BStBL 1972 II, S.538,540.
2 So richtig Spanner, Der Steuerbürger u.d. BVerfG, S.100.
3 Vgl. auch Friauf, JurA 1970, S.309ff.

## III. Die Fiskalgeltung der Grundrechte

Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen ergehen nicht nur hoheitlich, sondern sie sind oftmals auch Gegenstand fiskalischer Staatstätigkeit. Diese ist gekennzeichnet "durch die aktive unmittelbare Teilhabe am Wirtschaftsablauf zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken, d.h. zur Erlangung, Produktion oder Verteilung von Wirtschaftsgütern, deren primärer Zweck nicht identisch ist mit der öffentlichen Aufgabe, der sie sekundär (nämlich zur Stärkung der staatlichen Finanzkraft, zur Beschaffung von Haushaltsmitteln, zur Befriedigung des öffentlichen Bedarfs an Sachgütern für die Durchführung öffentlicher Verwaltungsaufgaben usw.) dient."[1] Es fragt sich daher, ob auch dieser Bereich staatlicher Tätigkeit gemäß Art. 1 Abs. 3 GG den Grundrechten unterworfen ist. Die sogenannte Fiskalgeltung der Grundrechte ist in jüngster Zeit unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb erneut intensiv erörtert worden.[2]

Bei der Teilnahme des Staats am Privatrechtsverkehr handelt es sich um kein Problem der "Drittwirkung", einer unmittelbaren Geltung der Grundrechte im Verhältnis der Privatrechtssubjekte untereinander.[3] Der Fiskus ist keine juristische Person neben dem Staat, sondern mit diesem identisch, "dessen alter ego".[4] Die Fiktion einer doppelten Rechtspersönlichkeit von Staat und Fiskus i.S. der aus dem 19.Jahrhundert stammenden Fiskustheorie[5] ist spätestens mit dem Ausbau des Verwaltungsrechtsschutzes überflüssig geworden.[6] Dessen Instrumente werden jedoch erst griffig, wenn der Staat als Fiskus nicht im verfassungsfreien Raum zu operieren vermag, auch und gerade dann, wenn

---

1 Ipsen, Öffentliche Subventionierung Privater, S. 20.

2 Vgl. Emmerich, Das Wirtschaftsrecht der öffentl. Unternehmen, S. 132ff; Hans H. Klein, Die Teilnahme des Staates am wirtschaftl. Wettbewerb, S. 165ff, S. 216ff; Püttner, Die öffentlichen Unternehmen, S. 141ff.

3 Zur "Drittrichtung", "Ausstrahlungswirkung" oder "mittelbaren Drittwirkung" der Grundrechte s. Küchenhoff, Allg. Staatslehre, S. 47ff; vgl. auch Maunz - Dürig - Herzog, Komm. z. GG, RdNr. 127ff zu Art. 1 Abs. 3 GG.

4 Emmerich, Das Wirtschaftsrecht, S. 88.

5 Vgl. hierzu Walter Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 24ff; Peters, LB der Verwaltung, S. 157.

6 Vgl. Forsthoff, Verwaltungsrecht I, S. 107.

er sich entsprechend den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Jahrhunderts zunehmend "partnerschaftlicher Formen"[1] bedient. Diese Entwicklung nötigt nicht einmal dazu, vom überkommenen problematischen Bild des Dualismus von Staat und Gesellschaft Abschied zu nehmen.[2] Wohl mag das herkömmliche Schrankendenken mit dem Spannungsverhältnis Individuum - Staat zugunsten einer gewissen Kooperationsidee zu korrigieren sein.[3] Dies entspräche ohnehin eher dem Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht![4] Solange sich jedoch dessen (Mit-)Herrschaft im wesentlichen im Wahlakt erschöpft,[5] ist der individuelle Freiheitsbereich viel zu kostbar, als daß auf seine verfassungsrechtliche Absicherung verzichtet werden könnte. Mehr als atmosphärische Verbesserungen im Herrschaftsverständnis sind nicht zu erreichen, wenn die Verfassung nicht an der Wirklichkeit "vorbeileben"[6] soll.

Diese Gefahr besteht in besonderem Maße im Bereich der Wirtschaft, wo der Staat längst aus einem Zustand der "splendid isolation"[7] heraus und in eine nicht mehr zu lösende Abhängigkeit von der Gesamtwirtschaft getreten ist.[8] Dementsprechend hat auch das Stabilitätsgesetz die in den öffentlichen Haushalten geballte Wirtschaftskraft von nahezu 50% des Sozialprodukts[9] ganz bewußt in den Dienst der allgemeinen Wirtschaftspolitik gestellt. Berücksichtigt man, daß die Haushalte schon traditionell ein beliebtes Instrument zur Sozialgestaltung im weitesten Sinne waren, dürfte eine Unter-

1 Hans H. Klein, Die Teilnahme d. Staates, S. 42.
2 Vgl. hierzu Hans H. Klein, a.a.O., mwN.
3 So Stern, VVDStRL 27, S. 104.
4 Das Verständnis der Individuen als "Unterworfene", als "Untertanen" des Staates bzw. "Objekte d. Staatsgewalt", Georg Jellinek, Staatslehre, S. 425, 408, war allerdings spätestens schon mit Rücksicht auf Art. 1 Abs. 2 WRV unhaltbar geworden!
5 Zur "Herrschaftsbegrenzung durch Staatsteilhaberechte", s. Erich Küchenhoff, Staatsformenlehre, S. 830 ff.
6 So Forsthoff, Die Daseinsvorsorge und die Kommunen, S. 9, am Bspl. der Daseinsvorsorge.
7 Weichmann, Festschrift für Schöttle, S. 344.
8 S. statt vieler Krüger, Von der Notwendigkeit einer freien und auf lange Sicht angelegten Zusammenarbeit zw. Staat und Wirtschaft, S. 12, 16.
9 Vgl. Friauf und Wagner i. VVDStRL 27, S. 4 bzw. S. 49.

scheidung der verschiedenen Staatstätigkeiten, ob hoheitlich und/oder (auch) fiskalisch, ohnehin kaum noch möglich sein.[1] Deshalb hat sich auch die sogenannte modifizierte Fiskustheorie, die Beschränkungen aus dem Verfassungsrecht dann herleiten will, wenn zugleich öffentliche Aufgaben erfüllt werden,[2] bereits als zu eng erwiesen.[3] Nachdem allgemein zugegeben wird, daß die bloße Wahl der Rechtsform für staatliches Handeln nicht ausschlaggebend ist,[4] muß sich die gesamte Staatstätigkeit an der Verfassung messen lassen.

Dies umsomehr, als der Charakter des Staats im Privatrechtsverkehr immer in irgendeiner Weise in Erscheinung tritt.[5] Abgesehen von psychologischen Elementen, vor allem seiner höheren Kreditwürdigkeit, kann der Fiskus überwiegend aufgebrachtes (Steuer-)Vermögen für seine Aktionen verwenden.[6] Auch soweit die öffentliche Hand über Unternehmen erwerbswirtschaftlich[7] am allgemeinen Wirtschaftsprozeß teilnimmt, genießt sie den Vorzug, im Haushalt eine Rückendeckung zu finden, die den Einsatz von Steuermitteln nicht nur bei der Gründung und dem Erwerb, sondern auch bei dem laufenden Betrieb der Unternehmen ermöglicht.[8] Wenn man im Einsatz von aufgebrachtem Vermögen nicht ohnehin den Ausdruck typischer staatlicher Machtentfaltung sieht,[9] steht jedenfalls fest, daß die fiskalische Finanzwirtschaft mit den privaten Einzelwirtschaften nicht zu vergleichen ist.[10] Statt deshalb den Fiskus verstärkt den Verfahrensnormen des Wettbewerbs-

---

1 Vgl. auch Küchenhoff, Staatslehre, S. 146.
2 H.J. Wolff, Verwaltungsrecht I, § 23 IIb, S. 99, hat dafür den Begriff "Verwaltungsprivatrecht" geprägt. Dazu würden auch Rechtsakte der BBank zählen, die im Kern hoheitl. Natür, i. d. Durchführung aber durchweg privatwirtschaftl. Geschäfte sind, vgl. v. Spindler-Becker-Starke, § 2 BBankG, Anm. 3.
3 Vgl. auch Püttner, Die öffentl. Unternehmen, S. 147.
4 S. statt vieler Stein, Staatsrecht, S. 225.
5 Vgl. Stein, a.a.O., S. 225.
6 Vgl. Zeidler, VVDStRL 19, S. 235.
7 Zu sog. fiskalischen Hilfsgeschäften als Mittel der - ö f f e n t l . - Bedarfsverwaltung s. Hans H. Klein, Die Teilnahme des Staates, S. 21f.
8 Vgl. Hans H. Klein, a.a.O., S. 258 ff.
9 So Bachof, VVDStRL 19, S. 259 f.
10 Vgl. hierzu Emmerich, Das Wirtschaftsrecht, S. 144f.

rechts zu unterwerfen,[1] wäre es konsequenter gewesen, in Übereinstimmung mit einer überwiegenden Literaturmeinung auch diesen Bereich der Staatstätigkeit von vorneherein an die Grundrechte zu koppeln.[2]

1 So Emmerich, a.a.O., S. 144f, 146.

2 Vgl. z. B. Evers, NJW 1960, S. 2073ff; ders., NJW 1961, S. 289ff; Hamann, Dtsch. Wirtschaftsverfassungsrecht, S. 98f; ders., Komm. zum GG, Vorbem. 3 zu den Grundrechten; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, S. 136 ff; Krüger, Allg. Staatslehre, S. 327 f; Leisner, DÖV 1967, S. 693, 696, 700f; Löw, DÖV 1957, S. 879ff; Mallmann, VVDStRL 19, S. 201ff; Stern, JZ 1962, S. 181f; vgl. auch das BGHZ Urteil v. 10.12.1958, E. 29, S. 76, 80.
A.A.: z.B. Ballerstedt, in: Die Grundrechte III/1, S. 56f; Forsthoff, Der Staat als Auftraggeber, S. 13ff; v. Mangoldt-Klein, Komm. zum GG, Anm. V 3b zu Art. 1, S. 159f.

## IV. Globale Wirtschaftslenkung und Grundrechtsschutz

Die entscheidenden Daten für die gesamtwirtschaftliche Liquiditätsausstattung werden heute nach Maßgabe des Stabilitätsgesetzes gesetzt. Dies gilt auch für Maßnahmen der Bundesbank, da sie gemäß § 12 S. 1 BBankG verpflichtet ist, unter Wahrung ihrer Aufgabe die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen.[1] Hinsichtlich der Instrumente des Stabilitätsgesetzes ist jedoch die Beobachtung zu machen, daß sie durchweg i. S. einer Globalsteuerung[2] wirken, d. h. der Beeinflussung makroökonomischer Größen (Geld-, Kredit-, Investitionsvolumen usw.) dienen, wohingegen im mikroökonomischen Bereich die individuellen Entscheidungen der privaten Wirtschaftssubjekte im Normalfall nicht tangiert werden.[3] Wenn dieser Befund gleichzeitig bedeutete, daß demzufolge eine grundrechtsrelevante Einwirkung auf den einzelnen begrifflich ausgeschlossen ist, wäre auch die - prinzipielle - Anwendbarkeit von Art. 14 GG auf den Tatbestand einer Geldentwertung in Frage gestellt.

Die verfassungsrechtlichen Grenzen globaler Wirtschaftslenkung sind auf der Staatsrechtslehrertagung 1968 in Bochum eingehend erörtert worden.[4] Im Mittelpunkt stand dabei die These H e i n z W a g n e r s , man müsse, soweit der Staat Marktlenkungsfunktionen übernehme, "gegenüber ihren Auswirkungen so indolent sein wie gegenüber den Ergebnissen des Marktmechanismus."[5] Der überwiegend vertretene gegenteilige Standpunkt, wonach auch Globalmaßnahmen an der Verfassung zu messen seien,[6] versuchte allerdings, den "Stellenwert der wirtschaftspolitischen Entschei-

1 Vgl. aber § 12 S. 2 BBankG; zur Unabhängigkeit der BBank vgl. Hoffmann, Währungsparität, S. 215ff mwN.

2 S. hierzu Schiller, Preisstabilität durch globale Steuerung der Marktwirtschaft, S. 11ff, S. 20f.

3 Vgl. Friauf, VVDStRL 27, S. 14f.

4 Vgl. die o. unter B III 2 bereits erwähnten Referate von Friauf und Wagner nebst Diskussion dazu, VVDStRL 27, S. 82 - 111.

5 VVDStRL 27, S. 68, 80 (Leits. 16a.).

6 Vgl. insbes. die Diskussionsbeiträge ebda. v. F. Münch, S. 89f; Vogel, S. 93f; Bachof, S. 96ff; Fuß, S. 98ff; Schaumann, S. 100 ff; Zacher, S. 102 f; Stern, S. 104ff.

dungen"[1] wieder zurechtzurücken.

Gewiß soll und kann es nicht Aufgabe der Verfassung sein, dem Staat das konjunkturpolitische Rüstzeug zur Marktlenkung aus der Hand zu nehmen. Insoweit ist H e i n z W a g n e r zuzustimmen.[2] Globalmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaftslenkung sind aber keineswegs neu.[3] Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, warum nicht auch hier gelten soll, daß im Bereich der staatlichen Wirtschaftslenkung die "Flucht aus der Eingriffsform" zu keiner Ausschaltung des Grundrechtsschutzes führen darf.[4] Eine Erschwerung der Wirtschaftslenkung ist hierdurch nicht zu befürchten; auch Marktmechanismen werden nicht außer Kraft gesetzt. So handelt es sich etwa bei der mit Rücksicht auf Art. 14 GG erhobenen Forderung nach Geldwertstabilität[5] nicht letztlich um eine Forderung an den Staat, den Preis - also den Tauschwert - von Sacheigentum stabil zu erhalten.[6] Freie Preisbildungen sind als Steuerungsmittel der Marktwirtschaft unerläßlich. Da der Wert des realen Angebots (Sachgüter, Dienstleistungen) von der Verfassung nicht als absolute Größe garantiert ist, ist auch jedermann bereit, den dafür zu zahlenden Preis zu verändern, auch zu erhöhen. Es geht somit nicht darum, den Geldwerteigentümern das Risiko abzunehmen, welches sich durch sachimmanente Wertschwankungen beim realen Angebot ergibt, sondern es darauf zu beschränken. Diese Risikoschwelle ist aber dann überschritten, wenn es infolge einer global geschaffenen Überliquidität zu einer Störung des monetären Gleichgewichts kommt. Daraus folgende Belastungen im Grundrechtsbereich sind nicht das Ergebnis von Marktmechanismen,

---

1 Schaumann, a.a.O.
2 Vgl. auch seine Ausführungen i. DÖV 1968, S. 604 ff.
3 Vgl. Stern, Grundfragen der globalen Wirtschaftssteuerung, S. 8.
4 Vgl. Hoffmann, Währungsparität, S. S. 75.
Zur "Formenflucht" s. auch Neumann, Wirtschaftslenkende Verwaltung, S. 29f.
5 Zu deren Begründetheit vgl. nachstehend D II.
6 So aber Arndt, Politik und Sachverstand im Kreditwährungswesen, S. 73f.

sondern die Auswirkungen staatlicher Lenkungstätigkeit. Im übrigen gibt es durchaus Globalmaßnahmen, die über eine makroökonomische Steuerung hinaus zugleich eine individuelle Rechtsposition im mikroökonomischen Bereich berühren. So ist etwa eine Diskontsatzveränderung durch die Bundesbank makroökonomisch angelegt, wirkt aber - mikroökonomisch - gleichzeitig i. S. einer Liquiditätsveränderung der einzelnen Kreditinstitute. Eine ähnliche Beobachtung ist im Falle einer Wechselkursänderung durch die Bundesregierung bei den Inhabern von Devisen zu machen. Den Sachnotwendigkeiten - globaler - wirtschaftslenkender Staatstätigkeit kann auch unter grundsätzlicher Gewährung des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen werden,[1] worauf bei der Untersuchung möglicher Rechtsbehelfe gegen Globalmaßnahmen noch einzugehen sein wird.[2]

1 So zutreffend Hoffmann, a. a. O. S. 73 Anm. 22. Vgl. auch Bellstedt, Verfassungsrechtl. Grenzen der Wirtschaftslenkung durch Steuern, S. 127f; Friauf, Verfassungsrechtl. Grenzen der Wirtschaftslenkung, S. 41; ders., BB 1967, S. 1347; Scheuner, Verfassungsmäßigkeit des 2. Vermögensbildungsgesetzes, S. 44.

2 Vgl. nachstehend F I.

## D. DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG VON GELDENTWERTUNGEN INNERHALB DES ART. 14 GG

### I. Eigentumsbegriff und Eigentumsschutz gemäß Art. 14 GG

Eine Definition des "Eigentums" sucht man im Grundgesetz wie auch in früheren Verfassungen vergebens.[1] Da die Grundrechte auf die soziale Wirklichkeit bezogen sind, war auch der Eigentumsinhalt zu allen Zeiten dynamisch oder "in gewissen Grenzen geschichtlich wandelbar".[2] Ein kurzer Blick auf die Entwicklung der Eigentumsgewährleistung zeigt,[3] daß für diesen Wandel der jeweils notwendige Schutz der Bürger vor staatlichen Zugriffen auf ihr Privateigentum maßgeblich war.

#### 1. Kurzer geschichtlicher Rückblick

In der deutschen liberalen Ära um 1850 waren es im wesentlichen dingliche (Eigentums-)Rechtsstellungen, die den Kern des Vermögens bildeten. Die damals noch auf das Eigentum im bürgerlich-rechtlichen Sinne beschränkte Eigentumsgarantie kam einer umfassenden Vermögensgarantie gleich.[4] Im Mittelpunkt stand das Grundeigentum, in welches nur selten eingegriffen wurde, um den damals begonnenen Straßen- und Eisenbahnbau zu ermöglichen. Die Enteignung war vorwiegend ein Mittel zur Güterbeschaffung. Es war ausschließlich die Zeit dieser "klassischen" Grundstücksenteignungen, mit denen § 164 der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849, Art. 9 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und auch noch die Schöpfer der Weimarer Verfassung den Eigentumsbegriff in Verbindung brachten.[5]

---

1 Vgl. Werner Weber, Eigentum und Enteignung, in: Die Grundrechte II, S. 338.
2 BGHZ Plenarbeschluß v. 10.6.1952, E.6, S. 270, 277.
3 Ausführlich hierzu Werner Weber, a.a.O., S. 338 - 345; vgl. auch Forsthoff, Verwaltungsrecht I, S. 306, Anm. 1.
4 Vgl. Forsthoff, a.a.O., S. 260.
5 Vgl. Werner Weber, a.a.O., S. 334.

Nachdem allerdings schon im 19. Jahrhundert und erst recht nach dem 1. Weltkrieg die Vermögensstrukturen sich zunehmend hin zu den obligatorischen Rechten (z.B. Gehaltsansprüche) entwickelt hatten,[1] erwies sich auch der - bürgerlich-rechtliche - Eigentumsbegriff des Konstitutionalismus als zu eng. Dies umsomehr, als der Staat nach 1919 dazu überging, seine bisherige lediglich Überwachungsfunktion aufzugeben und die Sozialordnung neu zu gestalten; dies machte auch Eingriffe in sonstige Vermögenspositionen erforderlich.[2] Nach dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung hat erstmals M a r t i n W o l f f [3] darauf hingewiesen, daß dementsprechend die Eigentumsgarantie durch Art. 153 WRV über den Schutz dinglicher Rechte hinaus auch auf Forderungsrechte auszudehnen sei. Diesen "erweiterten Eigentumsbegriff" hat das Reichsgericht fortan in ständiger Rechtsprechung vertreten.[4]

Der erweiterte Eigentumsschutz des Art. 14 GG kann allerdings nicht kritiklos auf den unterschiedlichsten Rechtsgebieten entfaltet werden. Anderenfalls besteht die Gefahr eines Leertitels, der inhaltlich nach Belieben valutiert werden kann. Die Entwicklung des Unternehmensrechts (Schutz des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) ist hierfür ein Beispiel, worauf Wiethölter[5] zu Recht hingewiesen hat.

---

1 Vgl. Forsthoff, a.a.O., S. 305f.
2 Roth, Die öffentl. Abgaben, S. 21.
3 Reichsverfassung und Eigentum, in: Berliner Festgabe f. Wilhelm Kahl, 1923, S. 20ff.
4 Vgl. z. B.
RGZ Urteil v. 13.12.1924, E. 109, 311, 319f;
RGZ Urteil v. 3. 7. 1925, E. 111, 224, 227;
RGZ Urteil v. 4. 11. 1925, E. 111, 320, 328;
RGZ Urteil v. 23. 6. 1930, E. 129, 246, 251.
5 Vgl. Krit. Justiz 1970, S. 121ff. Unternehmensschutz wird sowohl durch § 823 Abs. 1 BGB als auch durch Art. 14 GG gewährt, lediglich die Zielrichtung ist verschieden.

Wie Art. 153 WRV übernahm auch Art. 14 GG die Eigentumsgarantie des Konstitutionalismus.[1] Sinn der Grundrechtsbestimmung ist also nach wie vor der Schutz des Bürgers vor staatlichen Zugriffen auf sein Privateigentum. Gleichzeitig steht durch die Fassung von Art. 14 GG fest, daß der Grundgesetzgeber die in der Weimarer Republik herrschend gewordene Handhabung der Eigentumsgarantie i. S. des erweiterten Eigentumsbegriffs weitgehend gebilligt hat.[2,3] Die Gerichte in der Bundesrepublik haben den erweiterten Eigentumsbegriff alsbald übernommen.[4] Es kann daher heute davon ausgegangen werden, daß "durch Art. 14 GG das privatrechtliche[5] Vermögen im weitesten Sinne gewährleistet (ist)."[6]

Diese Gewährleistung vermittelt entsprechend ihrer Schutzfunktion für den einzelnen Freiheitsräume. Art. 14 GG ist also zugleich ein "Eigentumsfreiheitsrecht",[7] eine Ergänzung zur allgemeinen Freiheitsgarantie.[8] Die Freiheit im güterweltsbezogenen Lebensbereich wird typischerweise vom Eigentumsgrundrecht vollzogen; sobald der Vermögenswert einer Freiheits-

1 So Werner Weber, NJW 1950, S. 401ff.
2 S. statt vieler Werner Weber, in: Die Grundrechte II, S. 346; Forsthoff, Verwaltungsrecht, S. 309. Zu einzelnen redaktionellen Abweichungen siehe v. Mangoldt-Klein, Komm. z. GG, Anm. II 2 zu Art. 14, S. 411ff.
3 Vgl. auch das Urteil des BVerfG v. 30.4.1952, E. 1,264, 278: Art. 14 schütze das Eigentum, "wie es das bürgerl. Recht und die gesellschaftl. Anschauungen geformt haben."
4 Erstmals OGHZ Urteil v. 1.7.1948, E. 1, 87, 98ff.
5 Zu den auf öffentl. Recht beruhenden Rechtspositionen s. Dürig, Der Staat und die vermögenswerten öffentl.-rechtl. Berechtigungen seiner Bürger, in: Festschrift f. Apelt, S. 13ff; vgl. auch Kröner, Die Eigentumsgarantie i. der Rspr. des BGH, S. 31f.
6 Roth, Die öffentlichen Abgaben, S. 23.
7 Vgl. v. Mangoldt-Klein, Komm. z. GG, Anm. II 4 a-b zu Art. 14, S. 415.
8 Für die Weimarer Zeit so schon Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reiches, Anm. 4 zu Art. 153 WRV, S. 705.

objektivation tangiert wird, greift das Eigentumsgrundrecht ein.[1] In diesem Umfang beinhaltet Art. 14 GG sowohl eine Garantie der Eigentumsfreiheit i. S. eines subjektiven öffentlichen Rechts des einzelnen auf Eigentum als auch die Garantie der objektiven Rechtseinrichtung "Eigentum".[2] Beide Elemente der Eigentumsgarantie[3] sind "gleichrangig und wechselseitig miteinander verbunden."[4] Die Einrichtungsgarantie bedarf einer "Umsetzung" durch Grundrechtsträger, um in der Verfassungswirklichkeit nicht zu verkümmern. Umgekehrt bedarf das subjektive öffentliche Recht auf Eigentum einer institutionellen Absicherung. Beide Elemente der Eigentumsgarantie unterliegen daher in gleichem Maße der Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG.[5]

---

1 So Dürig, Festschrift für Apelt, S. 30, 33; ähnlich auch Wilhelm, DÖV 1965, S. 398f.

2 Allg. Meinung, s. statt vieler v. Mangoldt-Klein, Komm. z. GG, Anm. II 4 a-b, S. 415f.

3 Ausführlich zum "Doppelcharakter" der Grundrechte Häberle, Die Wesensgehaltgarantie, S. 70ff.

4 Werner Weber, in: Die Grundrechte II, S. 355.

5 Allg. Meinung, s. statt vieler v. Mangoldt-Klein, Komm. z. GG, Anm. V 1 b-d zu Art. 14, S 433 mwN. Anders - bezüglich der individualrechtlichen Seite - nur Knoll, AÖR 79 (1953), S. 487, vgl. aber Ipsen, VVDStRL 10, S. 86.

## II. Das Geldvermögen als Schutzobjekt des Art. 14 GG

Nachdem feststeht, daß durch Art. 14 GG das privatrechtliche Vermögen im weitesten Sinne gewährleistet ist, scheint es nahezu absurd, das Geld als Wertträger par excellence von diesem Schutz auszunehmen. Zu diesem Ergebnis gelangt man, wenn mit einer überwiegenden Meinung der Standpunkt vertreten wird, Art. 14 GG schütze nur konkrete Vermögenspositionen, nicht aber das Vermögen als solches.[1] Bei näherer Betrachtung des Inflationsvorgangs hat sich nämlich gerade gezeigt, daß davon lediglich das Geldvermögen schlechthin betroffen wird.[2] Eine Forderungsverkürzung zugunsten des Staates findet schon deshalb nicht statt, weil das Geld keine Forderung gegen diesen begründet.[3] Im übrigen bleibt das Geld im Eigentum der Berechtigten. Insbesondere ist auch keine irgendwie geartete Gebrauchsbehinderung als Folge einer Inflation festzustellen. Ein Schutz des Geldwerts durch Art. 14 GG ist somit nicht, wie es H a g e n M a m m i t s c h[4] unter Heranziehung des Bau- und Bodenrechts versucht hat, über eine Beeinträchtigung der "Ausstrahlung" des Geldeigentums, vergleichbar dem Besitz,[5] zu exegieren. Die durch eine Geldentwertung hervorgerufene wirtschaftliche Einschränkung der Geldwerteigen-

---

1 Vgl. z.B. v. Mangoldt-Klein, Komm.z.GG, Anm. III 1 b zu Art. 14, S. 425; Giese-Schunck, Komm.z.GG, Anm. II 1 zu Art. 14.
Rspr. Nachweise bei Leibholz-Rinck, Komm.z.GG, Anm. 7 zu Art. 14 und bei Friauf, Jur A 1970, S. 301.
A.A.: etwa Brinkmann, Grundrechtskommentar z.GG, Anm. I 1 a zu Art. 14, S.4; Benda, Industrielle Herrschaft, S. 336ff, 352ff; Imboden, Archiv für Schweizer. Abgabenrecht 29 (1960), S.6; Dißmann, Die durch Art. 14 GG gebotene Grenze der Erhebung öffentl. Abgaben, S. 49f. Vgl. auch Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht II, S. 21, der alle Einwirkungen auf das Geld, mit Ausnahme abgaben- und währungsrechtl. Art, dem Art. 14 unterwirft und neuerdings Maunz-Dürig-Herzog, Komm.z.GG, RdNr. 32 zu Art. 14:"Das Vermögen als solches (!) wird ... insoweit geschützt, als es sich um vermögenswerte Rechte, nicht um bloße Aussichten ... handelt."

2 Vgl. o. B V.

3 Vgl. RGRK zum BGB, Vorbem. zu § 793 Anm.1 und § 793 Anm. 2, 4.

4 Die Stabilität des Geldwerts, S. 77ff.

5 Mammitsch, a.a.O., S. 80.

tümer wirkt rein vermögensmäßig, und so wird sie von den Betroffenen auch empfunden. Enthält also die Eigentumsgewährleistung kein eindeutiges Bekenntnis zum Schutz des Geldvermögens schlechthin, sind Inflationierungen innerhalb von Art. 14 GG nicht einzuordnen.

## 1. Die korrespondierende Verwendung der Begriffe Eigentum und Enteignung als Ursache des herkömmlichen Verständnisses über den Schutzbereich von Art. 14 GG

Die herkömmliche Auffassung, Art. 14 GG schütze nur konkrete Einzelrechte, wird fast durchweg nicht näher begründet.[1] Immerhin wird die naheliegende Vermutung, daß deren Vertreter der Meinung sind, Art. 14 GG beinhalte in praxi ohnehin eine Garantie des Gesamtvermögens, durch einige Ausführungen G ü n t e r D ü r i g s zum "Eigentum als Menschenrecht"[2] bestätigt. Nach dessen Auffassung[3] ist es nämlich eine überflüssige und deshalb sinnlose Wiederholung, wenn die konkreten gewährleisteten Rechte des einzelnen Eigentümers abstrakt in Form eines Inbegriffs (Rechtsinstitut) erneut garantiert würden.

Nach ganz überwiegender Meinung wird durch Art. 14 GG jedoch nur garantiert, was enteignet werden kann[4], zu einer Erstreckung des Eigentumsbegriffs auf nicht enteignungsfähige Rechte bestehe "kein Anlaß".[5] Die Definition des Eigentumsbegriffs von der Enteignung her setzt also, wenn Art. 14 GG in praxi eine Garantie des Gesamtvermögens bzw. eine Garantie desselben eine sinnlose Wiederholung sein soll, stillschweigend die Enteignungsfähigkeit aller privaten Vermögenspositionen voraus. Denn nur wegen des mit einer Enteignung verbundenen Entschädigungszwangs ist grundsätzlich gewährleistet, "daß aus dem Eigentumsentzug per Saldo kein Ver-

---

1 Ausnahme bei Konow, Eigentumsschutz gegen Eingriffe der öffentl. Hand, S. 60f.
2 In ZgesStW 109 (1953), S. 326 ff.
3 a.a.O., S. 343f.
4 Vgl. v. Mangoldt-Klein, Komm. z. GG, Anm. VII 5 zu Art. 14, S 444f mwN.
5 Kübler, AcP 159 (1960/61), S. 261.

mögensentzug wird."[1,2] Wo eine Enteignung nicht in Frage kommt, scheinen somit die Grenzen des verfassungsrechtlichen Eigentums und damit auch des Vermögensschutzes durch Art. 14 GG zu liegen. Diese Folgerung soll am Beispiel abgabenrechtlicher Maßnahmen näher überprüft werden.

## 2. Verfassungsrechtliches Eigentum ohne Enteignungsmöglichkeit, dargestellt am Beispiel der Abgabenerhebung

Die korrespondierende Verwendung der Begriffe Eigentum und Enteignung bewog viele Autoren, eine verfassungsrechtliche Untersuchung im Rahmen von Art. 14 GG dann abzubrechen, wenn feststand, daß die fragliche Vermögenswerte Position nicht das Objekt einer planmäßig-rechtmäßigen Enteignung sein konnte. Geradezu typisch waren insofern die Stellungnahmen zu währungs- und abgabenrechtlichen Maßnahmen, die oftmals mit der lapidaren Feststellung endeten,[1] die betreffende Maßnahme sei keine Enteignung.[2] Demgegenüber hat W e r n e r W e b e r[3] schon auf der Staatsrechtslehrertagung 1956 zu Recht darauf hingewiesen, daß Art. 14 GG nicht nur eine Enteignungsregelung enthalte.

---

1 Hoffmann, Währungsparität, S. 55; Suhr, Eigentumsinstitut und Aktieneigentum, S. 19. Vgl. auch M. Wolff, in: Festgabe für Kahl, S. 13. "Im Enteignungsfall" wird die Eigentumsgarantie in eine Eigentumswertgarantie umgedeutet.
Aus der Entschädigungspflicht läßt sich allerdings keine Erweiterung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Enteignung herleiten, vgl. BVerf. G. Urteil v. 18.12.1968, DÖV 1969, S. 102, 107.

2 Dazu, daß eine Entschädigung auch unter dem vollen Ersatz liegen kann, vergl. nachstehend D II 2.

3 Zuweilen i. Vm. mit dem Argument, es handele sich um eine grundrechtsfreie Maßnahme "kraft Hoheit", vgl. dazu oben unter C II.

4 Z.B. Ballerstedt, in: Die Grundrechte III/1, S. 37; Haas, System, S. 39; Maunz, Staatsrecht, S. 172.

5 VVDStRL 14, S. 82; vgl. auch Friauf, Verfassungsrechtl. Grenzen der Wirtschaftslenkung, S. 44.

Auch die zunehmende Literaturmeinung, die inzwischen in Art. 14 GG eine verfassungsrechtliche Grenze der Abgabenerhebung sieht,[1] hatte sich zunächst damit auseinanderzusetzen, daß das Geld aus zweifachem Grund nicht enteignet werden kann. Einmal deshalb, weil der Zweck der Enteignung ein Mehr sein muß als die bloße staatliche Vermögensvermehrung, zum anderen, weil es sinnlos ist, daß der Staat mit der einen Hand nimmt, was er mit der anderen gemäß dem Entschädigungszwang (Art. 14 Abs. 3 GG) zurückgewähren muß.[2,3] Gleichwohl wird die Abgabenerhebung an Art. 14 GG gemessen. Selbst K a r l e r n s t R o t h[4] sieht in ihr eine nach Art. 14 GG unzulässige Entziehung des Vollrechts "Eigentum am Geld", die gerade deshalb lediglich durch einen ungeschriebenen Verfassungssatz sanktioniert sei.[5]

Die Untersuchungen zur Abgabenerhebung haben somit gezeigt, daß es grundsätzlich verfassungsrechtliches Eigentum ohne die Möglichkeit der Enteignung gibt.[6] Damit hat sich nicht nur die übliche Definition des Eigentums von der Enteignung her als zu eng erwiesen, sondern es wurden auch die Grundlagen geschaffen, um mit Hilfe des Art. 14 Abs. 3 GG zu einer umfassenderen Bestimmung des Eigentums in Art. 14 GG zu gelangen. Es gibt dort offenbar Eigentum, dessen (Vermögens-)Wert über eine "Vorschaltung" des Art. 14 Abs. 3 GG geschützt ist, und anders strukturierte Eigentumsgattungen.

---

1 Vgl. neben den o. unter C II genannten Autoren insbes. noch Imboden, Arch. f. Schweizer. Abgabenrecht 20 (1960), S. 2ff.

2 Vgl. statt vieler Roth, Die öffentlichen Abgaben, S. 55, 59ff; Krit. Leisner, Verfassungsrechtliche Grenzen der Erbschaftsbesteuerung, S. 78.

3 Gemäß dem Abwägungsgebot des Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG ist allerdings auch eine unter dem vollen Ersatz liegende Entschädigung denkbar, so neuerdings BVerf.G. Urteil v. 18.12.1968, DÖV 1969, S. 102, 110; vgl. auch Freudling, DÖV 1970, S. 308, 314. Bei Geld käme jedoch zwangsläufig nur ein voller Ersatz in Betracht.

4 a.a.O., S. 68.

5 a.a.O., S. 79ff.

6 Vgl. auch Suhr, Aktieneigentum, S. 21.

### 3. Gebrauchswert und Tauschwert als Komponenten des verfassungsrechtlichen Eigentums

Da die dem Gemeinwohl dienende Enteignung ein Mehr sein muß als eine bloße Vermögensverschiebung,[1] andererseits der Entschädigungszwang in Art. 14 Abs. 3 S. 2 und S. 3 GG bewirkt, daß aus dem Eigentumsentzug per Saldo kein Vermögensentzug wird,[2] steht fest, daß als Objekt der Enteignung nur das Mehr zum schlichten Vermögenswert des entzogenen Rechts in Betracht kommen kann.[3] Dieses Mehr ist das gegenstandsbezogene Eigentümerfreiheitsrecht und kann als G e b r a u c h s w e r t [4] bezeichnet werden. Nur so wird auch verständlich, daß das enteignete Objekt unmittelbar, d.h. ohne weiteren Umsetzungsakt, dem Gemeinwohl - zu dessen Gebrauch - nutzbar gemacht werden muß.[5] So wie der Eigentümer eine Sache vermöge ihrer speziellen körperlichen Beschaffenheit nutzt (Gebrauchswert), ist sie auch der Allgemeinheit zuzuführen. Das schließt nicht aus, daß die Nutzungsart fortan geändert wird, z. B. ein enteignetes landwirtschaftliches Grundstück dient nunmehr als Straßentrasse. Entscheidend ist lediglich, daß die Sache nicht nur wegen des ihr innewohnenden Vermögenswerts benötigt wird. Der konkrete Sachzweck kennzeichnet die Enteignung, wenigstens im herkömmlichen Sinn der "klassischen Enteignung". Aber auch die bloße Beeinträchtigung eines Rechts kann - unmittelbar - dem Gemeinwohl dienen, wenn die Ausübung dieses Rechts dem Gemeinwohl entgegensteht.[6]

Der Gebrauchswert repräsentiert, da nur vermögenswerte Gegenstände geschützt sind, zugleich einen Vermögenswert. Dieser wird im Tauschakt

1 Wobei im einzelnen streitig ist, ob "zum Wohle der Allgemeinheit" ein Begriffsmerkmal oder eine Zulässigkeitsvoraussetzung der Enteignung ist, s. hierzu Roth, Die öffentl. Abgaben, S. 30f.
2 Vgl. o. D II 1.
3 Suhr, Aktieneigentum, S 19.
4 Hoffmann, Währungsparität, S. 56; Suhr, a.a.O., S. 26.
5 Vgl. Roth, die öffentl. Abgaben, S. 57 mwN.
6 S. etwa schon den "Hamburger Denkmalfall" RGZ Urteil v. 11.3.1927, E. 116, 268.

aktualisiert. Durch den Verzicht auf den Gebrauchswert nutzt der Eigentümer dessen T a u s c h w e r t [1] und erhält dafür in der Regel Geldwert. Erfolgt die Trennung vom Gebrauchswert unfreiwillig und durch einen Hoheitsträger, greift Art. 14 Abs. 3 GG ein. Der Eigentümer ist mit Hilfe des erlangten Geldwerts in der Lage, wiederum Gebrauchswerte einzutauschen oder sonstige Bedürfnisse zu befriedigen, die ihm - vermögensmäßig - die volle Ausübung seines Freiheitsrechts ermöglichen. Der Tauschwert ist somit in gleichem Maße ein "Medium zu ökonomischer Freiheit"[2] wie der Gebrauchswert.

Gebrauchswert und Tauschwert sind verschiedene, aber wechselseitig miteinander verbundene Komponenten jeglichen Eigentums. In ihren jeweiligen Gestaltungen sind sie indessen nicht immer gleichwertig ausgeprägt. So können z.B. Preisbindungen zu einer teilweisen Stillegung des Tauschwerts führen, während der Gebrauchswert davon nicht betroffen ist. Prototyp der umgekehrten Gestaltung ist das Geld. Hier zählt nur der Tauschwert, während der Gebrauchswert verkümmert ist.[3] Dies gilt vor allem in einer Währungsordnung, in der das Geld keinen eigenen Stoffwert mehr besitzt und in seiner wirtschaftlichen Bedeutung zunehmend vom Giralgeld verdrängt wird. Das Geld besitzt nur Tauschwert,[4] und zwar entsprechend dem wirtschaftlichen Geldwertbegriff in dem Umfang, wie es geeignet ist, reale Güter einzutauschen.[5]

## 4. Die Einbeziehung der Tauschwertkomponente in die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung

Der Tauschwert ist ein Essential jeglichen Eigentums. Er hat deshalb auch als Maßstab der nach Art. 14 Abs. 3 S. 2 und S. 3 GG zu leistenden Ent-

1 Hoffmann, Währungsparität, S. 56; Suhr, Aktieneigentum, S 22.
2 Suhr, a.a.O., S 22ff.
3 Hoffmann, a.a.O., S. 57 unter Hinweis auf Simitis, AcP 159 (1960/61), S. 414; vgl. auch schon Reimer, ZföffR 17 (1937), S. 218.
4 Sachlich ebenso Veit, Währungspolitik, S. 37f.
5 Vgl. o. unter B.

eignungsentschädigung Berücksichtigung in der verfassungsrechtlichen Eigentumsordnung gefunden.[1] Es wäre somit nicht gerechtfertigt, den Tauschwertschutz einer anderen Grundrechtsbestimmung, etwa dem Art. 2 GG, zuzuordnen. Vielmehr erweist sich gerade Art. 14 GG als geeignet, die Zulässigkeit von Tauschwertbeeinträchtigungen zu überprüfen, da diese Norm "nach ihrem spezifischen Sinngehalt die stärkere sachliche Beziehung zu dem zu prüfenden Sachverhalt hat."[2] Zudem würde durch ein Auseinanderreißen von Gebrauchs- und Tauschwert die zwischen beiden Eigentumskomponenten bestehende Wechselwirkung sachwidrig verkannt.[3] Durch Tauschwertbeeinträchtigungen wird der einzelne gezwungen, mehr an Tauschwerten aufzuwenden, wenn er seine gegenstandsbezogene Eigentümerfreiheit in etwa erhalten will. Dies ist nur möglich durch einen entsprechenden "Verzicht" auf entbehrlichere Gebrauchswerte, ein Vorgang, der dem unmittelbaren Zugriff auf den Gebrauchswert nahe kommt.

Ist demnach Art. 14 GG der "adäquate Maßstab"[4] für die Überprüfung von Tauschwertbeeinträchtigungen, dann spricht für deren Schutz durch Art. 14 GG insbesondere die Tatsache, daß der Tauschwert, im Gegensatz zum Gebrauchswert, nicht einmal unter den Kautelen des Art. 14 Abs. 3 GG entzogen werden kann. Der Tauschwert genießt - im Enteignungsfall - einen umfassenderen materiellen Schutz als der Gebrauchswert. Mit der darin enthaltenen "Rangentscheidung"[5] wäre es unvereinbar, ihn aus dem Eigentumsschutz auszuklammern. Es bedeutete in der Tat auch ein merkwürdiges Ergebnis, wenn der Staat beim Entzug von Gebrauchswerten den vollen Tauschwert zu ersetzen hat, unmittelbare Einwirkungen auf den Tauschwert dagegen überhaupt nicht an Art. 14 GG zu messen wären. Die zufällige Vergegenständlichung von Tauschwerten kann hierfür nicht maßgeblich

1 Vgl. auch Hoffmann, a.a.O., S. 56.
2 BVerfG Urteil v. 24. 1. 1962, NJW 1962, S. 437, 438.
3 Vgl. Hoffmann, a.a.O., S. 60.
4 Vgl. BVerfG, a.a.O., S 438.
5 Hoffmann, a.a.O., S. 60.

sein.[1] Der Tauschwert ist durch Art. 14 GG nicht nur im Enteignungsfall, sondern, neben dem gegenstandsbezogenen Eigentum, auch prinzipiell gewährleistet.[2]

## 5. Der Schutz des Geldvermögens

Die Einbeziehung des Tauschwerts in die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung führt zwangsläufig zum Schutz des Geldvermögens.[3] Denn da das Geld nur - geschützten - Tauschwert besitzt,[4] ist auch das Geldvermögen als die Summe aller (Geld-)Tauschwerte von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG erfaßt. Es bedarf also keiner Beeinträchtigung von konkreten Geldpositionen (Geldeigentum, Geldforderung), der Geldwert ist eo ipso geschützt.

Dieses Ergebnis entspricht den Ausführungen des Großen Senats für Zivilsachen beim Bundesgerichtshof vom 10. Juli 1952,[5] wonach die Eigentumsgarantie das ganze Vermögen des Bürgers zu decken hat.[6] Die Vermögensbildung beginnt nicht mit der Ansammlung von Sachwerten. Ein Staat, der sich die Vermögensbildung in breiten Schichten, vor allem in Arbeitnehmerhand, zum Ziel gesetzt hat[7] und dieses Ziel weiterhin verstärkt verfolgt,[8] muß auch die Verantwortung für einen Substanzerhalt der neu geschaffenen Geldvermögen übernehmen. Macht man Ernst mit der Eigentumsgewährleistung in Art. 14 GG als einer "Objektivation der Freiheit"[9], muß auch das Geld als "eines der großartigsten Werkzeuge zur Freiheit, die der Mensch je erfunden hat",[10] in den Schutz des Art. 14 GG einbezogen werden.

---

1 Vgl. auch Herzog, Evangel. Staatslexikon, Abschnitt "Eigentum", Sp. 383f.
2 Ebenso Hoffmann, a.a.O., S. 60; Suhr, Aktieneigentum, S. 33f. Jetzt auch Friauf, Jur A 1970, S. 307.
3 Zum Schutz des Vermögens schlechthin vgl. Suhr, a.a.O., S. 34.
4 Vgl. o. unter D II 3.
5 BGHZ E 6, 270, 278.
6 v. Mangoldt-Klein, Komm. z. GG, Anm. III 1 b zu Art. 14, S. 424 und Werner Weber, in: Die Grundrechte II, S. 352, haben sich dem ohne Einschränkung angeschlossen.
7 Vgl. z. B. das 3. Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in d. Fassung v. 27. Juni 1970, BGBL. I, S. 930.
8 So ausdrücklich der Bundeskanzler in der Regierungserklärung der Bundesregierung v. 28.10.1969.
9 Dürig, in: Festschrift für Apelt, S. 32f.
10 Hayek, Der Weg zur Knechtschaft, S. 120f.

## III. Die Geldentwertung und die Bindung des Geldvermögens gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG

Geld kann, wie die Untersuchungen zur Abgabenerhebung ergaben, nicht das Objekt einer planmäßig-rechtmäßigen Enteignung sein.[1] Andererseits ist aber auch nicht alles, was nicht unter den Begriff der Enteignung paßt, ohne weiteres dem Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zuzuordnen.[2] Maßgeblich hierfür ist die Sozialbindung der geschützten Eigentumsgattung.

### 1. Das Geldvermögen und der Pflichtigkeitsraum nach Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG

Es ist anerkannt, daß die entscheidenden Richtlinien für die Gestaltungsbefugnis nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG in Art. 14 Abs. 2 GG durch Verankerung der Gemeinschaftsbindung gesetzt sind.[3] Dies folgt aus der Struktur des Art. 14 GG, wonach sowohl die Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG als auch die Gemeinschaftsbindung nach Art. 14 Abs. 2 GG zum Wesen der Eigentumsgewährleistung gehören. In der Praxis werden deshalb zuweilen Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG) und Gemeinschaftsbindung (Art. 14 Abs. 2 GG) zu Recht unter dem Begriff der Eigentumsbindung zusammengefaßt.[4] Insoweit ist auch Art. 14 Abs. 2 GG nicht bloßer Programmsatz, sondern er erzeugt unmittelbare Rechtspflichten des Eigentümers. Allerdings spricht Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG lediglich vom "Gebrauch" des Eigentums. Man könnte daher annehmen, daß der Pflichtigkeitsraum nach Art. 14 Abs. 1

1 Die Frage, wie eine Währungsreform (vgl. o. B IV 3) verfassungsrechtlich zu beurteilen ist, kann hier offen bleiben. Selbst wenn man berücksichtigt, daß sie meist am Ende einer Inflationspolitik stehen wird, kann sie, ähnlich dem LAG, "nicht nach den Grundsätzen beurteilt werden, denen sich gewöhnliches staatliches Handeln unterwerfen muß", Dißmann, Die durch Art. 14 GG gebotene Grenze, S. 26.
Vgl. auch Kaulla, Rechtsstaat und Währung, S. 94.

2 Vgl. Roth, Die öffentlichen Abgaben, S. 62f; Kröner, Eigentumsgarantie i. d. Rspr. d. BGH, S. 61.

3 Vgl. Hamann, Komm. z. GG, Anm. 1 zu Art. 14.

4 Vgl. Kimminich, Bonner Komm., RdNr. 34 zu Art. 14 GG.

S. 2, Abs. 2 GG ausschließlich für das gegenstandsbezogene Eigentum, die Gebrauchswertkomponente des verfassungsrechtlichen Eigentums, eröffnet ist.[1]

Daß das Geldvermögen im Enteignungsfall einen umfassenderen materiellen Schutz genießt als das Gebrauchseigentum, steht seiner Inpflichtnahme im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG indessen nicht entgegen. Maßnahmen innerhalb von Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG sind keine "verkürzte Enteignung". Der Staat hat immer im Interesse und "zum Wohle der Allgemeinheit" zu handeln, auch und gerade in seiner Gesetzgebung.[2] In diesem Bereich statuiert das Grundgesetz für das Geldvermögen keinen besonderen Freiheitsraum wie dies bei der Enteignung als der stärksten hoheitlichen Einwirkungsform durch Art. 14 Abs. 3 S. 2 und S. 3 GG ausdrücklich hervorgehoben ist. Auch das Geldvermögen kann, entsprechend seiner ihm innewohnenden Qualität, zu Gemeinschaftsaufgaben herangezogen werden; deshalb handelt es sich z. B. bei der Steuererhebung folgerichtig um einen Vorgang innerhalb von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG.[3] Und ebenso kann ein vermögensmäßiges Verhalten gemeinschaftswidrig sein, etwa die Bildung marktbeherrschender privater Machtkonzentrationen (Kartelle, Trusts). Enthält also die Eigentumsgewährleistung zugleich eine Garantie des Geldvermögens, muß auch hinsichtlich des Geldvermögens der Pflichtigkeitsraum offenstehen, den Art. 14 Abs. 1 S 2, Abs. 2 GG bei allem Eigentum vorbehält.[4]

Das bedeutet zugleich, daß für eine Geldentwertung der Gesetzesvorbehalt nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG gilt, weil in die Vermögensfreiheit eingegriffen wird. Denn dem von einer Vermögenslast, d.h. dem Zugriff nicht auf bestimmtes Eigentum Betroffenen verbleibt keine verfassungsrechtlich

---

1 Vgl. auch Wilhelm, DÖV 1965, S. 403 unter Hinweis auf Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 234ff.
2 Vgl. auch RGZ Urteil v. 18. 11. 1921, E. 103, 200, 202.
3 Vgl. auch Suhr, Aktieneigentum, S. 35.
4 So zutreffend Suhr, Aktieneigentum, S. 34, für das Vermögen schlechthin.

bedeutsame Freiheit der Wahl, welchen von seinen Gegenständen er opfern will.[1] Insofern muß gerade die "Inflationsbesteuerung"[2] als die intensivste Form der Vermögensbeeinträchtigung angesehen werden.

## 2. Kriterien für eine Inpflichtnahme des Geldvermögens

Der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG sind keine starren Grenzen gesetzt. Dem Wandel des Eigentumsinhalts entspricht eine ständige Veränderung der dort vorgesehenen Ermächtigung. Die Feststellung, daß es in der Lehre sowohl Verfechter einer engen als auch einer weiten Auslegung der Gestaltungsbefugnis gibt[3], beweist nur den "politisch-dynamischen"[4] Charakter dieser Vorschrift. Eine endgültige Standortbestimmung des Gesetzgebers kann nicht vorgenommen werden. Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt dazu nur Richtlinien, wie etwa das Urteil vom 7. August 1962,[5] wonach jede gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung sowohl die grundlegende Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten des Privateigentums im herkömmlichen Sinne zu beachten hat als auch mit allen übrigen Verfassungsnormen im Einklang stehen muß. Dazu zählen insbesondere Art. 2 und Art. 3 GG sowie die Prinzipien der Rechts- und Sozialstaatlichkeit.[6]

Hinzu kommt generell, daß entsprechend dem "Doppelcharakter" der Grund-

1 Vgl. Hoffmann, Währungsparität, S. 64.
2 Jecht, Die Gefährdung der Währung durch den Staat, in: Vom Wert, S. 60. Ähnlich Wilhelm Weber, Stabiler Geldwert, S. 123 sowie Kaulla, Rechtsstaat, S. 93.
3 Für eine enge Auslegung treten z.B. ein: Kimminich i. Bonner Kommentar, RdNr. 30 zu Art. 14; Bender, NJW 1965, S. 1298; Sellmann NJW 1965, S. 1690, FN. 9.
Dagegen wollen z. B. Lerche, Übermaß und Verfassungsrecht, S. 140ff und Werner Weber, in: Die Grundrechte II, S. 347, dem Gesetzgeber einen weiteren Spielraum zuerkennen.
4 Raiser, JZ 1958, S. 5.
5 BVerfG E. 14, 263.
6 Vgl. BVerfG, a.a.O., S. 277.

rechte[1] die richtige Auslegung des subjektiven öffentlichen Rechts auch und gerade mit Hilfe der Institutsgarantie gewonnen werden kann. Die grundsätzliche Anerkennung der Wechselseitigkeit und Gleichrangigkeit beider Grundrechtsseiten verhindert die Überbetonung der individualrechtlichen Seite zum Nachteil der Institutsgarantie und umgekehrt. Dadurch gelangen Individualrecht und Institutsgarantie in einen sachlogischen Zusammenhang. So darf etwa das Individualrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) nicht durch kleinliche Regelungen im institutionellen Bereich (Versammlungsgesetz) zur leeren Rechtsposition degradiert werden. Und ebenso verlöre die Versammlungsfreiheit ihren "institutionellen Sinn", wenn der Staat nicht dafür sorgen würde, daß die einzelnen Versammlungen frei von Störungen Dritter abgehalten werden können.[2] Die Institutsgarantie ist somit einerseits die Grenze für den Gesetzgeber, und insofern behält auch die Wesensgehaltgarantie in Art. 19 Abs. 2 GG ihre konstitutive Bedeutung.[3] Andererseits verbürgt die Institutsgarantie zugleich Freiheitsräume. Solange also Maßnahmen der Sicherung des Grundrechts als Institut dienen, liegen keine echten Eingriffe in die grundrechtliche Freiheit - i.S. der individualrechtlichen Seite des Grundrechts - vor[4]. Dabei ist allerdings die Einschränkung zu machen, daß es nicht darauf ankommen kann, ob die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Instituts dienen "sollen", sondern ob sie wenigstens in etwa dazu g e e i g n e t sind.[5] Das Risiko krasser gesetzgeberischer oder gesetzesgegründet administrativer Fehlleistungen kann nicht ausschließlich auf den einzelnen abgewälzt werden.

Wendet man diese Grundsätze auf die Eigentumsgewährleistung und den Tat-

---

1 Bzgl. Art. 14 s. schon o. D I 2.

2 Vgl. Häberle, Wesensgehaltgarantie, S. 118f.

3 A.A. Häberle, a.a.O., S. 234ff, der aber nicht ausreichend berücksichtigt, daß die institutionellen Gehalte der Grundrechte fließend sind und nur eine ungefähre soziale Ordnung darstellen, deren weitere Ausgestaltung nur einem gemäß Art. 19 Abs. 2 GG gebundenen Gesetzgeber überlassen sein kann, vgl. auch Lerche, DÖV 1965, S. 213f (Bespr. von Häberle).

4 Vgl. Häberle, a.a.O.; ebenso Hoffmann, Währungsparität, S. 200f, 73 u. Anm. 22 ebda. (zu Art.14).

5 Vgl. auch Bachof VVDStRL 27, S. 96f.

bestand einer Geldentwertung an, dann kann nur bei einer bewußten Inflationspolitik i. S. einer Hyperinflation[1] schon im Ansatz derartiger Maßnahmen mit einiger Sicherheit gesagt werden, daß sie nicht zur Aufrechterhaltung des Geldvermögens geeignet sind, sondern zu dessen völliger Vernichtung führen. Bei allen anderen liquiditätssteuernden Maßnahmen hingegen ist dies nicht der Fall. Die Währungspolitik der Bundesbank ist lediglich ein Teil der allgemeinen staatlichen Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik. Sie erhält ihre entscheidenden Daten traditionell aus der Gesamtwirtschaft, was zuweilen nicht ohne negativen Einfluß auf das Hauptziel der Währungssicherung war und noch ist.[2] In diesem Zusammenhang ist auch die These, daß Wirtschaftswachstum und Vollbeschäftigung nur durch eine ständige leichte Inflation zu erkaufen seien,[3] von Bedeutung. Wenn demgegenüber oftmals auf den "Selbstbeschleunigungseffekt" einer solchen Inflationsform hingewiesen worden ist,[4] deren ökonomischer Nutzen zudem durch nichts bewiesen sei,[5] ergibt die wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre ein anderes Bild. Während der letzten deutschen Rezession im Jahre 1966/67 führte die wirtschaftliche Stagnation zu etwa 800 000 Arbeitslosen; der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte stieg von Januar bis Dezember 1967 um 0,4 Punkte. Dagegen ließ die inzwischen eingetretene Hochkonjunktur den Preisindex zuletzt von Januar bis Dezember 1969 um 2,6 Punkte steigen.[6] Man wird also weder einen Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung und Geldwertstabilität leug-

---

1 Vgl. o. B IV 2.

2 Die Befürchtung Friaufs in VVDStRL 27, S. 32ff, es würden durch § 1 StabG neue immanente Grundrechtsschranken geschaffen, ist somit wenigstens für den Bereich der Geldwertpolitik unbegründet.

3 So vorwiegend die anglo-amerikanische Nationalökonomie, vgl. die Lit. Nachweise bei Wilhelm Weber, Stabiler Geldwert, S. 59ff.

4 Vgl. z.B. Blessing, Im Kampf um gutes Geld, S. 98, 104; Lutz, Gefahren und Vorteile einer leichten Inflation, in: Problem der Geldwertstabilität, S. 14.

5 So Wilhelm Weber, a.a.O., S. 61; vgl. auch Neumark, Begriff, Arten und Ursachen der Inflation, in: Vom Wert, S. 50.

6 Die Indexwerte sind dem Eilbericht des statistischen Bundesamts, Fachserie M, Reihe 6, Dezember 1969, entnommen. Zur Entwicklung der Geldkaufkraft 1965-1969 vgl. auch o. unter B I.

nen können noch feststellen müssen, daß der wirtschaftliche Aufschwung zu teuer erkauft worden ist. Die Gefahr der Perpetuierung und Selbstbeschleunigung einer leichten Inflation ist bekannt. Dies spricht jedoch nicht gegen die vorübergehende Einleitung einer leicht inflationären wirtschaftlichen Entwicklung, wenn dadurch größere soziale Schäden zu vermeiden sind. Instrumente für eine rechtzeitige Liquiditätsverknappung sind genügend vorhanden. Sie energisch einzusetzen ist Aufgabe der Bundesbank und/oder der öffentlichen Hand. Der theoretische Nachweis, daß eine leichte Inflation prinzipiell von ökonomischem Nutzen ist, soll und kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht geführt werden. Es ist auch zweifelhaft, ob er je mit absoluter Sicherheit zu erbringen sein wird. Man sollte aber gerade angesichts unserer jüngsten Wirtschaftsentwicklung die Zusammenhänge etwas realistischer sehen und akzeptieren, daß die Gesamtwirtschaft unter Umständen auch eine Politik der relativen Geldwertstabilität rechtfertigen kann,[1] ohne daß dies zu einer Institutionalisierung der Inflation führen muß.

Die exogene Aufgabenstellung der Währungspolitik[2] läßt somit aus vielerlei Gründen eine Beeinflussung der gesamtwirtschaftlichen Liquiditätsausstattung erforderlich werden. Hinzu kommen flankierende Maßnahmen der öffentlichen Hand. Wenn diese Maßnahmen volkswirtschaftlich generell geeignet sind, müssen gegebenenfalls auch tragbare Belastungen des Geldvermögens hingenommen werden. Anderenfalls wären Geldentwertungen auch noch so geringen Ausmaßes schlechthin verfassungswidrig, denn es gibt keine soziale Gestaltung, die per se eine Inpflichtnahme des Geldvermögens in Form einer Geldentwertung zulässig macht. Soweit jedoch die Gesamtwirtschaft Lenkungsmaßnahmen erforderlich werden läßt, ist auch dem Geldwert eine gewisse Schwäche immanent. Insoweit trägt der Geldwerteigentümer ein Risiko, das grundsätzlich auch der Sachwerteigentümer gegenüber Wertverschlechterungen zu tragen hat.[3]

---

1 Vgl. dazu auch Veit, Währungspolitik, S. 40f.
2 Vgl. dazu auch Veit, Währungspolitik, S. 31ff.
3 Z.B., wenn seine Sache durch neue technische Errungenschaften wertlos wird, vgl. dazu Hoffmann, Währungsparität, S. 213, Anm. 37.

## E. DIE DURCH ART. 14, 19 ABS. 2 GG GEBOTENE GRENZE EINER GELDENTWERTUNG

Die Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG muß, da der Gesetzgeber nach Art. 1 Abs. 3 GG nur im Schutzbereich des jeweiligen Grundrechts gebunden ist, der Wesensgehaltgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG) unterliegen. Ohne Art. 19 Abs. 2 GG stände dem Gesetzgeber nämlich ein weites Tor offen, die Eigentumsgewährleistung durch einfaches Gesetz wirkungslos zu machen. Die konstitutive Bedeutung der Wesensgehaltgarantie ist daher sowohl für die Ermächtigung zur Inhaltsbestimmung als auch für die zur Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG) anerkannt.[1]

Die Abgrenzung der gesetzlichen Eigentumsbindung gegen unzulässige Eingriffe in die Eigentumssubstanz ist eines der zentralen Probleme der Eigentumsordnung. Es geht hierbei nicht nur um die sog. "enteignenden" Eigentumsbeeinträchtigungen, sondern, unabhängig von der Eigentumsgewährleistung, auch generell um die Bedeutung des geschützten Wesensgehalts.

1 S. statt vieler v. Mangoldt-Klein, Komm.z.GG, Anm. V 1 d zu Art. 14, S. 433 mwN.

## I. Die Abgrenzungstheorien zur gesetzlichen Eigentumsbindung und die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG

Die Abgrenzungstheorien, die von Rechtsprechung und Lehre zur gesetzlichen Eigentumsbindung entwickelt worden sind,[1] lassen oftmals einen Bezug zu Art. 19 Abs. 2 GG vermissen, obwohl diese Vorschrift für alle Grundrechte gilt. Die Bildung genereller Abgrenzungsmerkmale, die sich allein an Art. 14 GG, vor allem der Enteignungsregelung, orientieren, verkennt die Bedeutung von Art. 19 Abs. 2 GG und ist bei der Wertung von hoheitlichen Einwirkungen auf das Eigentum eher hinderlich.

Dies gilt vor allem für die vorwiegend formale "modifizierte Einzelakttheorie" oder "Sonderopfertheorie" des Bundesgerichtshofs, die das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen entschädigungspflichtiger Enteignung und Eigentumsbindung in der Verletzung des Gleichheitssatzes gefunden zu haben glaubt.[2] Das Entsprechende hätte danach auch für rechtswidrige (enteignungsgleiche) Eingriffe zu gelten.[3] Bei näherer Betrachtung der Enteignungsdefinition als einem "Eingriff in das Eigentum, sei es in Gestalt der Entziehung oder Belastung, die die betroffenen Einzelnen oder Gruppen im Vergleich zu anderen u n g l e i c h , b e s o n d e r s t r i f f t und sie zu einem b e s o n d e r e n , d e n ü b r i g e n n i c h t z u g e m u t e t e n O p f e r für die Allgemeinheit zwingt, und zwar zu einem Opfer, das gerade nicht den Inhalt und die Grenzen der betroffenen Rechtsgattung allgemein und einheitlich festlegt, sondern das aus dem Kreis der Rechtsträger Einzelne oder Gruppen von ihnen u n t e r V e r l e t z u n g d e s G l e i c h h e i t s s a t z e s b e s o n d e r s t r i f f t"[4], fällt auf, daß allein dreimal der Gleichheitsge-

1 Eine ausführliche Übersicht gibt Werner Weber, in: Die Grundrechte II, S. 371ff; neu sind die Versuche von Wilhelm, DÖV 1965, S. 397ff, und Sellmann, NJW 1965, S. 1689ff, finanzielle Aspekte in den Vordergrund zu rücken.

2 Grundlegung der Plenarbeschluß v. 10.6.1952, BGHZ E. 6, 270.

3 Vgl. Kröner, Eigentumsgarantie i.d.Rspr. des BGH, S. 12f.

4 BGHZ, a.a.O., S. 280 (d. Hervorhebungen sind vom Verfasser).

danke herangezogen wird. Man fragt sich daher zu Recht, ob hierin nicht eine rechtsmethodisch verfehlte Verlagerung der Problematik auf Art. 3 GG zu sehen ist.[1] Eine gegen den Gleichheitssatz verstoßende Steuer wird auch nicht dadurch zur "Enteignung", daß durch sie den Betroffenen ein Vermögens-Sonderopfer auferlegt wird.[2] Wenn die Wertung von Einwirkungen auf das Eigentum nur noch mit Blickrichtung auf Art. 3 GG erfolgt,[3] können gleichmäßig wirkende B lastungen noch so schweren Ausmaßes überhaupt nicht mehr an der Eigentumsgewährleistung gemessen werden. Ein Ergebnis, welches sich mit der Wesensgehaltgarantie des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 2 GG) nicht vereinbaren läßt[4].

Der Wesensgehalt von Art. 14 GG ist nur mit Hilfe materieller Kriterien zu ermitteln.[5] Dies muß selbst der Bundesgerichtshof konzedieren, da er zuweilen nur rein äußerlich an seiner formalen Betrachtungsweise festhält, im übrigen aber in Übereinstimmung mit einer weit verbreiteten Ansicht auf die Schwere des Eingriffs abstellt.[6,7] Darüber hinaus hat er in drei weiteren Urteilen zu erkennen gegeben, daß auch bei generellen Regelungen, die - bei Wahrung des Gleichheitssatzes - den Wesenskern des

---

1 Vgl. Konow, Eigentumsschutz, S. 90f.

2 Vgl. Suhr, Aktieneigentum, S. 29, - abgesehen davon, daß Geld nicht enteignet werden kann.

3 Krit. gegenüber dem BGH insbes. auch Bender, NJW 1965, S. 1297, 1301; Egon Schneider, DÖV 1965, S. 292ff; ders., Anm. zu Urteilen des BGH v. 22. u. 29.5.1967, NJW 1967, S. 1750, 1754.

4 Vgl. auch Reinhardt-(Scheuner), Verfassungsschutz des Eigentums, S.10 - Werner Weber, in: Die Grundrechte II, S. 359.

5 Dies muß auch Mammitsch, Stabilität des Geldwerts, erkennen, der zwar prinzipiell der formalen Theorie des BGH folgt (a.a.O., S. 103f), sich aber angesichts der Feststellung, daß eine Inflation alle Geldwerteigentümer gleichmäßig trifft (a.a.O., S. 104), letztlich doch materieller Kriterien bedienen muß (a.a.O., S. 105ff).

6 Zu materiellen Kriterien greift insbes. die "Zumutbarkeitstheorie", die v. BVerwG seit seinem Urteil v.27.5.1957 i.std.Rspr.vertreten wird, vgl. E.5,143; weitere Nachw. bei Bender, a.a.O.S.1298.

7 Vgl. z.B. BGHZ Urteile v. 22.12.1952, E. 8, 273,276; v. 2.7.1959, E. 30, 241; v. 14.7.1965, NJW 1965, S. 2101.

Eigentums antasten, eine Enteignung in Betracht kommen kann.[1] Wenn auch in diesen Entscheidungen immer noch davon ausgegangen wird, ein Verstoß gegen die Eigentumsgewährleistung sei nur unter "enteignenden" Umständen möglich,[2] sollte damit feststehen, daß letztlich allein die Wesensgehaltgarantie (Art. 14 Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 2 GG) das zulässige Ausmaß hoheitlicher Einwirkungen[3] auf das Eigentum bestimmt.

Was unter dem "Wesensgehalt" eines Grundrechts zu verstehen ist, ist erneut Gegenstand heftigen Theorienstreits.[4] Darauf braucht jedoch nicht näher eingegangen zu werden, da hier die genauere Beobachtung eines Entwertungsprozesses ergeben wird, wann in die S u b s t a n z der Geldvermögen eingegriffen ist.

---

1 S. die BGHZ Urteile v. 20.12.1956, E. 23, 30, 32; v. 10.12.1957, BGH LM Nr. 71 zu Art. 14 GG; v. 25.6.1959, E. 30, 338, 341.

2 Vgl. demgegenüber die klare Trennung im BFH Urteil v. 27.7.1967, JZ 1968, S. 266, 269.

3 Unabhängig von ihrer rechtstechnischen Ausgestaltung, vgl. o. unter C IV mwN, insbes. auch Hoffmann, Währungsparität, S. 75f.

4 Vgl. die "absolute Theorie" des BVerfG, Beschluß v. 12.11.1958, E. 8, 329, welche auch in der Lehre herrschend ist und die auch das BVerwG seit seinem Urteil v. 15.12.1953, E. 1, 52 i.std. Rspr. - eingeschränkt - vertritt.
Der BGH vertritt dagegen seit seinem Beschluß v. 10.6.1952, E. 6, 279 eine "relative od. proportionale Theorie".
Eine ausführliche Darstellung und Kritik des Auslegungsstreits zu Art. 19 Abs. 2 GG findet sich bei Jäckel, Grundrechtsgeltung und Grundrechtssicherung, S. 20 - 43.

Eine Inflationierung ist kein zeitlich abgrenzbarer Vorgang. Es kann daher erst nach einem gewissen Zeitraum mit Hilfe der für Art. 14 GG maßgeblichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise[1] festgestellt werden, ob die Belastungen der Geldwerteigentümer das zumutbare Maß übersteigen.

J. Ph. von Bethmann[2] bezeichnet einen permanenten Entwertungsprozeß schlechthin als "gesellschaftspolitisches Verhängnis". Berücksichtigt man, daß eine Geldentwertung nur die Geldvermögen trifft, verlieren diese "im Vergleich zu Sachvermögen (besonders in Form von Produktionsmitteln) laufend an Wert."[3] Davon scheinen - innerhalb der Rechtsgattung Geldvermögen - besonders die Inhaber von langfristigen Vermögenstiteln (Sparkonten, festverzinsliche Papiere und Policen privater Versicherungen) von einer Geldentwertung betroffen zu sein.[4] Einmal infolge eines verhältnismäßig unelastischen Zinssystems, woran sich auch durch die Zinsfreigabe zum 1. April 1964 im wesentlichen nichts geändert hat. So wird etwa der Spareinlagenzins auch heute noch weitestgehend von den Kreditinstituten bestimmt; er bildet sich kaum frei am Markt.[5] Zum anderen unterliegen Zins und Zinseszins in gleichem Maße dem Entwertungsprozeß.

Aber auch die Bezieher kleinerer und vertraglich fixierter Geldeinkommen (Lohn- und Gehaltsempfänger, Rentner) sind von einer Geldentwertung nachhaltig betroffen. Dem steht nicht entgegen, daß sie inzwischen zum großen Kreis derer gehören, die reale Einkommensverluste zu kompensieren vermögen[6] Die Gewerkschaften haben sich in ihren Tarifverhandlungen recht-

1 Vgl. Kröner, Eigentumsgarantie in der Rspr. des BGH, S. 30.
2 Gesellschaftspolitische Folgen einer permanenten Geldentwertung, in: Währung, S. 185.
3 Lipfert, Einf. i.d.Währungspolitik, S. 49; allg. Meinung.
4 Vgl. auch BFH Urteil v. 27.7.1967, JZ 1968, S. 266.
5 Vgl. Szagunn, ZgesKrW 1970, S. 95; a.A. Karl Schiller "Immer mehr Bundesbürger sparen jetzt auf lange Sicht" in: Neue Ruhrzeitung (Essen) Nr. 72 v. 26./27.3.1970.
6 Vgl. dazu auch Müller, Die Entwicklung der Geldeinkommen u. ihre Kaufkraft i. Dtschld., in: Vom Wert, S. 150.

zeitig an der Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung orientiert, und seit der "Dynamisierung" der Sozialrenten[1] im Jahre 1957 ist auch der Sozialrentner gegen Einkommensverluste gewappnet.[2] Dies rechtfertigt jedoch nicht den Schluß, daß diese Kreise von einer Geldentwertung überhaupt nicht erfaßt werden. In einer wachstumsorientierten Wirtschaft[3] muß auch der Anspruch der privaten Einzelwirtschaften, reale Einkommensverbesserungen entsprechend dem Produktivitätsfortschritt zu erzielen, beachtlich sein. Daß es sich hierbei um keine bloße Aussicht, Hoffnung oder Erwartung,[4] sondern um einen gesicherten Ertrag aus der Arbeitskraft handelt, folgt schon aus dem Gesichtspunkt einer sozialgerechten Einkommensverteilung. Zwar kann nicht die ganze Produktivitätssteigerung für Einkommensverbesserungen in Anspruch genommen werden, es muß mit ihrer Hilfe z. B. auch investiert werden. Preissteigerungen bewirken aber, daß es in einem volkswirtschaftlich vertretbaren Bereich der Einkommensvermehrung letztlich nur noch zu nominellen Einkommensverbesserungen kommt.[5] Hinzu kommt, daß die Preise lebensnotwendiger Güter (Ernährung, Bekleidung, Wohnung usw.) infolge der insoweit weniger elastischen Nachfrage stärker zu steigen pflegen als etwa die von Luxusgütern, so daß gerade die Bezieher kleinerer Einkommen von einer Verteuerung eher betroffen

1 v. Kühlmann-Stumm, Geldwert und öffentl. Haushalt, in: Währung, S. 104, sieht darin ein ausdrückl. Zugeständnis an die inflationäre Entwicklung; Krit. v. Bethmann, a.a.O., S. 186, 189.

2 Der Einkommenszuwachs bei Arbeitnehmern und Rentnern hat in den letzten Jahren regelmäßig die Verteuerung der Lebenshaltung übertroffen, vgl. Die Zeit Nr. 47 v. 21.11.1969 (Schaubild).

3 Vgl. dazu Ipsen, Planung II, S. 87 und i. VVDStRL 27, S. 88f; ebenso Wagner, VVDStRL 27, S. 73.

4 Die von Art. 14 GG nicht geschützt sind, vgl. Kröner, Eigentumsgarantie i. d. Rspr. des BGH, S. 35.

5 Vgl. auch Krelle, Lohn-Preis-Spirale, in: Vom Wert, S. 78.

sind.[1]

Die Auswirkungen einer Geldentwertung auf das soziale Gefüge sind zweifellos höchst unerwünscht.[2] Eine rechtsrelevante Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen ist indessen nicht festzustellen. Insbesondere ist der Gleichheitssatz auch insoweit gewahrt, als die Sachwerteigentümer von einer Geldentwertung unbetroffen sind. Sachvermögen und Geldvermögen sind Gegenstand eigener Regelung. Solange und soweit Sachverhalte normierbar sind, vermag die Gleichheitsbindung, die auch für den Kreationsprozeß der Legislative gilt,[3] niemals den unterschiedlichen Gehalt und Wirkungsbereich aller und jeder Normierung zu verhindern.[4]

Aber auch innerhalb der Rechtsgattung Geldvermögen liegen die unterschiedlichen Auswirkungen einer Geldentwertung, gemessen am Gleichheitssatz, noch im Rahmen eines tragbaren Bereichs. Bei Inhabern von langfristigen Vermögenstiteln, im folgenden seien hierfür stellvertretend die Sparer genannt, wird der geplante Vermögenszuwachs beeinträchtigt, der Zins wird ganz oder teilweise nominell. Die gleiche Beobachtung ist bei den Beziehern laufender Geldeinkommen hinsichtlich der angestrebten Einkommensverbesserungen zu machen, in beiden Fällen dienen der Zins bzw. Lohn- und Gehaltserhöhungen im wesentlichen dem Ausgleich von Geldwertverlusten.

Der Typ des reinen Sparers, anzutreffen etwa bei Angehörigen freier Berufe, die ihre Altersversorgung selber bestreiten, ist allerdings selten. Der Sparer wird meistens zugleich laufende Geldeinkommen beziehen. Dann ist er von einer Geldentwertung gewissermaßen "zusätzlich" betroffen. Und zwar deshalb, weil infolge eines früheren Konsumverzichts Geldvermögen vorhanden ist, welches der Nichtsparer bereits gegen Sachgüter und Dienst-

1 Vgl. Lipfert, Einführung i.d.Währungspolitik, S. 47f. Deshalb können sich die einzelnen Preisindices auch unterschiedlich entwickeln, s. schon o. unter B I.

2 Vgl. dazu auch nachstehend F II 2.

3 So schon Leibholz, DVBl. 1951, S. 194 unter Hinweis auf Art. 1 Abs. 3 GG, ablehnend noch Thoma, DVBl. 1951, S. 458.

4 Vgl. Ipsen, Gleichheit, in: Die Grundrechte II, S. 141.

leistungen ausgetauscht hat. Damit wird a u c h der Zins teilweise oder ganz nominell. Selbst wenn man aber berücksichtigt, daß für Art. 3 GG nicht die formelle, sondern die materielle Gleichheit das Entscheidende ist, ist liquiditätssteuernden Maßnahmen insofern kein "willkürlicher" oder gar "politisch-tendenziöser" Charakter[1] immanent. Dies umsomehr, als die (Geld-)Vermögensstrukturen immer fließend sind.[2] Die Berücksichtigung der Geldentwertung an einer Stelle wäre somit weder sachgerecht noch praktikabel.[3] Die verfassungsrechtliche Grenze einer Inflationierung kann sich deshalb nicht am Willkürverbot des Art. 3 GG, sondern nur einheitlich an der unantastbaren Substanz a l l e r Geldvermögen orientieren.

1 Vgl. Leibholz, DVBl. 1951, S. 195.

2 Vgl. auch v. Bethmann, Gesellschaftspolit. Folgen e. permanenten Geldentwertung, in: Währung, S. 185f: "Schließlich gibt es ja nie eine Bevölkerungsschicht oder einen Verbrauchertyp in abstracto."

3 Dies gilt auch bezüglich sog. "Inflationsprofite". Die Tilgung von Geldschulden mit entwertetem Geld zum Nachteil der Gläubiger könnte allenfalls bei der Berechnung der Entschädigung im Rahmen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen sein, vgl. hierzu Kröner, Eigentumsgarantie i.d.Rspr. des BGH, S. 131f.

## III. Sparzins und Inflationsrate

Das Kontensparen ist die typische Form der Aufbewahrung und Vermehrung von Geldvermögen. Daneben ist das Sparen zugleich die "am meisten indizierte Maßnahme zur Verhinderung weiterer inflatorischer Spannungen".[1] Die Erhaltung und Förderung der Spartätigkeit liegt folglich im Interesse aller Geldwerteigentümer. Das Sparverhalten richtet sich weitgehend nach den Zinserwartungen. Wenn also der Zins nicht mehr in der Lage ist, das Sparkapital gegenüber einer Geldentwertung vor Schrumpfung zu schützen, ist die Situation gegeben, deren Eintritt Art. 19 Abs. 2 GG verhindern soll.[2] Dabei liegt es nahe, auf langfristige Spareinlagen abzustellen. Da diese oftmals zum Zwecke der Altersversorgung eingerichtet sind, bietet hier der Zins unter Umständen die einzige Möglichkeit, Geldwertverlusten zu begegnen. Übersteigt die jährliche Inflationsrate mindestens die Zinssätze solcher Spareinlagen,[3] kann von einer verfassungswidrigen Inflationierung gesprochen werden.

Durch eine derartige Geldentwertung, die alle Geldwerteigentümer träfe, wäre sowohl in die individualrechtliche als auch in die institutionelle Seite des Grundrechts Eigentum eingegriffen. Eine Fülle von Enteignungen, die an sich nur eine Begrenzung des subjektiven Eigentumsrechts bilden, denaturiert die Eigentumsfreiheit als Institut.[4] Dies gilt auch für Eingriffe, die eo ipso rechtswidrig sind.

1 Wilhelm Weber, Stabiler Geldwert, S. 253, 122.
2 Vgl. auch BFH Urteil v. 27.7.1967, JZ 1968, S. 269. Maunz-Dürig-Herzog, Komm. z. GG, RdNr. 52 zu Art. 14 (12. Lieferung); ähnlich Uhlenbruck, Unabhängigkeit der Dtsch. B-Bank, S. 62.
3 Die Habenzinsen für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 4 Jahren und darüber erreichten im Februar 1970 Höchstwerte von 7,25% bis unter 7,75%, vgl. Monatsberichte der Dtsch. BBank, Jg. 22, Nr. 4 (April 1970), statist. Teil, S. 44.
4 Vgl. Häberle, Wesensgehaltgarantie, S. 122.

## F RECHTSBEHELFE GEGEN DIE HERBEIFÜHRUNG EINER RECHTSWIDRIGEN GELDENTWERTUNG - SCHADENSERSATZ - UND/ODER ENTSCHÄDIGUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Geldwerteigentümer interessiert naturgemäß am meisten, ob sie rechtswidrige Inflationierungen verhindern, anderenfalls aber zum Anlaß für die Geltendmachung von Schadensersatz und/oder Entschädigungsansprüchen nehmen können. Die besondere Effektivität der Eigentumsgewährleistung ist auch und gerade darauf zurückzuführen, daß bei rechtswidrigen Eingriffen in das Privateigentum eine unmittelbare Inanspruchnahme der öffentlichen Hand in Betracht kommen kann.

## I. Rechtsbehelfe

Die Einlegung von Rechtsbehelfen wird hier im weitesten Sinne verstanden und bedeutet die Summe aller Möglichkeiten, mit den Mitteln des Verwaltungsrechtsschutzes gegen die Herbeiführung einer rechtswidrigen Geldentwertung gewissermaßen in deren "Vorfeld" vorstellig zu werden. Die - schlüssige - Behauptung einer Eigentumsverletzung dürfte zumindest im fortgeschrittenen Stadium einer Inflationierung möglich sein. Wird damit zugleich eine Verletzung von Art. 14 GG gerügt, so macht dies den Rechtsstreit noch nicht zu einer Streitigkeit "verfassungsrechtlicher Art", die gemäß § 40 VwGO von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgenommen ist. Zwar ist, wenn Grundrechtsverletzungen geltend gemacht werden, die Verfassungsbeschwerde möglich. Dies setzt aber voraus, daß zuvor der Rechtsweg (auch der Verwaltungsrechtsweg) erschöpft ist. Allein die bloße Möglichkeit einer späteren Verfassungsbeschwerde führt nicht zu einer Streitigkeit "verfassungsrechtlicher Art."[1] Ist somit grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, hängen die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs entscheidend davon ab, wie die Pflichten der für die Geldwertstabilität verantwortlichen Stellen dem e i n z e l n e n gegenüber zu beurteilen sind.

Die Pflicht zur Balancierung der monetären Nachfrage im Verhältnis zum realen Angebot orientiert sich an gesamtwirtschaftlichen Fakten, die nur über Globalmaßnahmen beeinflußbar sind.[2] Eine staatsrechtliche Pflicht dem einzelnen gegenüber kann daher schon im Interesse einer sachgerechten staatlichen Aufgabenerfüllung nicht bestehen. Auch aus der jüngsten gesetzgeberischen Grundentscheidung in § 1 StabG folgt, daß dem einzelnen

1 Vgl. Maunz, Staatsrecht (18. Aufl.), S. 281; Maunz-Dürig-Herzog, Komm. z. GG, RdNr. 52 zu Art. 14 (12. Lief.): Ist erkennbar, daß sich solche Maßnahmen ..... stark inflationierend auswirken, so sind sie ..... b e i V o r l i e g e n d e r s o n s t i g e n V o r a u s s e t z u n g e n auf Verfassungsbeschwerde hin für nichtig zu erklären (Hervorhebungen v. Verf.).

2 Vgl. o. unter C IV.

insoweit keine Rechtsansprüche zuzuerkennen sind.[1] Dies gilt selbst dann, wenn Globalmaßnahmen zugleich eine eigentumsrechtliche Posion im mikroökonomischen Bereich berühren.[2] Das Schwergewicht von Globalmaßnahmen liegt im makroökonomischen Bereich, und diese objektive Zielrichtung[3] spricht dagegen, derartige Maßnahmen von einzelnen verwaltungsmäßig oder gerichtlich nachprüfen zu lassen.[4] Anderenfalls würde jegliche staatliche Tätigkeit im makroökonomischen Bereich von vornherein erlahmen.

Die Unanfechtbarkeit von Globalmaßnahmen folgt letztlich aus dem herkömmlichen Verständnis des subjektiven öffentlichen Rechts, wonach nur Rechtsnormen, die (auch) im Individualinteresse erlassen sind, dem einzelnen "eigene Rechte" - i.S. von § 42 Abs. 2 VwGO - vermitteln können. Die Richtigkeit dieses Verständnisses begegnet zwar inzwischen einigen Zweifeln, vor allem mit Rücksicht auf die Verfeinerung der Lenkungstechnik des modernen Staats.[5] Aber selbst wenn man die rechtliche Relevanz von Normen generell zugunsten des einzelnen erweiterte, käme man hier zu keinem anderen Ergebnis. Die maß-

1 Vgl. Stern-Münch, Komm. z. StabG, § 1 (VII,3), S. 91; A. Möller, Komm. z. StabG, S. 87, 95; a. A. Maunz-Dürig-Herzog, Komm. z. GG, Rd. Nr. 52 zu Art. 14 (12. Lieferung). Dagegen läßt sich nach Zuck, Stabilitätsgesetz, Anm. zu § 1, "heute noch nicht sicher sagen, ob sich der einzelne auf eine Verletzung des § 1 berufen kann."

2 Vgl. o. unter C IV.

3 Nicht so sehr die "Abwesenheit von Befehl und Zwang", so Friauf, VVDStRL 27, S. 15

4 S. aber Hahn, Rechtsfragen der Diskontsatzfestsetzung, S. 33ff; a. A. z. B. Wagner, VVDStRL 27, S. 74.
Vgl. auch Bachof, VVDStRL 27, S. 97, der aber nicht ausreichend zwischen der - prozessualen - Anfechtbarkeit im Lenkungsbereich und - materiellem - (Eigentums-)Rechtsschutz trennt, s. dazu Hoffmann-Riem, BB 1969, S. 1381.

5 Vgl. dazu Wiebel, DVBl. 1968, S. 903f.

geblichen Währungsschutzbestimmungen sind viel zu wenig konkretisierungsfähig, um ihre Einhaltung überprüfen zu können. [1]

1 Zu § 1 StabG vgl. z.B. Biedenkopf, BB 1968, S. 1006; ebenso Friauf, VVDStRL 27, S. 37f; vgl. auch A. Möller, Komm. z. StabG, S. 95; Stern-Münch, Komm. z. StabG, Einf. S. 59.
Einschränkend dagegen Hoffmann, Währungsparität, S. 184, der in gewissen Extremsituationen eine Tätigkeitspflicht (dem einzelnen gegenüber?) sieht; ähnl. Wiebel, a.a.O., S. 904.
Zu § 3 BBankG sei z.B. auf das RGZ Urteil v. 13.10.1933, E. 142, 22, 28ff und die dort auftretenden Schwierigkeiten bezgl. der Auslegung des Begriffs "Währung" verwiesen.

## II. Schadensersatz- und/oder Entschädigungsansprüche

Die Versagung des Verwaltungsrechtsschutzes bei liquiditätssteuernden Maßnahmen läßt die Möglichkeit, eine Verletzung von Eigentumsrechten zum Anlaß für Schadensersatz und/oder Entschädigungsansprüche zu nehmen, grundsätzlich unberührt.[1] Nachdem aber Bundesbank und/oder öffentliche Hand offenbar keine einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht - im Sinne von § 839 BGB - zu erfüllen haben, kommt ein Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Verletzung von Amtspflichten insofern nicht in Betracht.[2]

Bevor die Erfolgsaussichten für ein Entschädigungsbegehren näher untersucht werden, sei zunächst noch einmal darauf hingewiesen, daß das Geld nicht enteignet werden kann. Wenn also im Zusammenhang mit Inflationen oftmals von "Enteignungen" gesprochen wird,[3] so handelt es sich dabei, worauf Dirk Uhlenbruck zu Recht hingewiesen hat[4], offensichtlich um die Verwendung des von Werner Weber[5] kritisierten "vulgären" Begriffs der Enteignung, "mit dem wissenschaftlich und praktisch in Wahrheit nichts anzufangen ist. Dieser vulgäre Enteignungsbegriff bezeichnet nämlich jeden Vorgang als Enteignung, bei dem jemand durch einen Akt der Gesetzgebung oder der Exekutive als Eigentümer oder in einer anderen Vermögensposition unerwünschtermaßen geschmälert worden ist."[6] Ein Entschädigungsbegehren kann

---

1 Vgl. Hoffmann-Riem, BB 1969, S. 1381.
2 S. auch Hoffmann-Riem, a.a.O., insbes. Anm. 88.
Ebenso, für die Weimarer Zeit, RGZ Urteile v. 4. 11. 1927, E. 118, 325, 327 ff und v. 20. 6. 1929, E. 125, 273, 283.
3 Vgl. z.B. Szagunn, Vers. Wirtschaft 1957, S. 19; ähnlich Veit, WWA 68 (1952 I), S. 173.
4 Unabhängigkeit der Dtsch. BBank, S. 61.
5 In: Die Grundrechte II, S. 347.
6 Werner Weber, a.a.O.; vgl. auch Roth, Die öffentl. Abgaben, S. 29.

daher allenfalls auf einen "enteignungsgleichen" Tatbestand gestützt werden.

### 1. Der enteignungsgleiche Eingriff[1]

Er wird nach der üblichen Definition als ein rechtswidriger Eingriff der öffentlichen Hand in das Privateigentum bezeichnet, der für den Fall seiner gesetzlichen Zulässigkeit nach Inhalt und Wirkung sich als Enteignung darstellen würde und in seinen tatsächlichen Auswirkungen dem Betroffenen ein besonderes (ungleiches) Opfer auferlegt.[2] Diese Definition wird einer Dogmatik rechtswidriger Eingriffe in das Vermögen bereits deshalb nicht gerecht, weil das Vermögen nicht enteignet werden kann. Dies nötigt aber nicht dazu, rechtswidrige Vermögenseingriffe grundsätzlich entschädigungsfrei zuzulassen. Vielmehr muß auf die Merkmale, die typisch für das Vorliegen einer "enteignungsgleichen" Belastung sind,[3] verzichtet werden.[4] Während bei rechtswidrigen Eingriffen in das gegenstandsbezogene Eigentum teilweise noch gefordert wird, die Schädigung müsse "für das allgemeine Wohl erlitten worden sein,"[5] ist dieses Erfordernis bei unzulässigen V e r m ö g e n s eingriffen von vornherein ausgeschlossen. Obwohl somit der "enteignungsgleiche" Eingriff, auch und gerade bei unzulässigen Zugriffen auf das Vermögen, seinen Namen eher

---

1 Der dazu parallele A u f o p f e r u n g s a n s p r u c h betrifft nur noch rechtmäßige bzw. rechtswidrige ("aufopferungsgleiche") Eingriffe i. persönl. - nicht vermögenswerte - Rechtsguter, vgl. Kröner, Eigentumsgarantie i.d.Rspr. d. BGH, S. 13. Die Bedenken gegen eine derartige Beschränkung sind mit der Einbeziehung nichtfinaler Eingriffe in den enteignungsgl. Eingriff gegenstandslos geworden, vgl. Schack, DÖV 1965, S. 619.

2 Vgl. BGHZ Beschluß vom 10.6.1952, E.6, 270, 290f; Urteil v. 25.5.1959, E. 30, 123, 125.

3 Dazu zählt nicht die Verletzung des Art. 3 GG, vgl. o. unter E I.

4 Auf eine "gezielte Beeinträchtigung" (Finalität) kommt es ohnehin nicht mehr an, vgl. Kröner, a.a.O., S. 22ff.

5 So Kuschmann NJW 1966, S. 576; vgl. auch Bettermann, Anm. z. Urteil des BGHZ v. 28.1.1957, MDR 1957, S. 672, 674.
Anders die h.M., z.B. Hesse, Grundzüge, S. 137; BGHZ Beschluß v. 12.4.1954, E. 13, 88, 92f.

zu Unrecht führt,[1] hat er sich derartig verfestigt, daß dieser Begriff auch im folgenden beibehalten werden soll.

Immerhin ist er in besonderem Maße geeignet, die für Art. 14 GG spezifische Eingriffsvorstellung deutlich zu machen. Das Grundgesetz hat das Institut der Enteignung und den Entschädigungszwang in einem besonderen Absatz geradezu als etwas Wesensfremdes den sonstigen Eigentumseinwirkungen gegenübergestellt. Deshalb können - auch bei deren Rechtswidrigkeit - nicht alle Eingriffe aus Billigkeitserwägungen mit einer Entschädigung abgegolten werden.[2] Jede andere Betrachtungsweise würde letztlich zu einer Merkantilisierung des Eigentumsschutzes führen, eine Entwicklung, die schwerlich mit den Vorstellungen des Grundgesetzgebers übereinstimmen dürfte. Bei anderen Grundrechtten, welche (auch) der materiellen Sicherung dienen[3], ist dementsprechend die Möglichkeit einer Entschädigung gar nicht erst vorgesehen worden. Deshalb ist auch der Eigentumsschutz prinzipiell schon bei Eingriffen in die Substanz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 S. 1 iVm Art. 19 Abs. 2 GG) aktualisiert. Daneben gibt es Eingriffe, die zusätzlich der Junktimklausel zu unterwerfen sind.

Diese Unterscheidung wird nicht immer mit der nötigen begrifflichen Klarheit gemacht, wenn mit der Preisgabe der klassischen Eingriffsvorstellungen zugleich entschädigungsrechtliche Konsequenzen befürchtet werden.[4] Die Effektivität des Eigentumsschutzes, unabhängig von der rechtstechnischen Ausgestaltung der jeweiligen Einwirkungsform,[5] eröffnet keine uferlose öffentlichrechtliche Verursachungshaftung.[6] Die Rechtsprechung hat vielmehr zu Recht daran festgehalten, daß nur solche Eingriffe "anspruchsbegründend" sind,

---

1 "Enteignungsgleich" ist allenfalls die Entschädigung, vgl. Hans J. Wolff, Verwaltungsrecht I, S. 415.

2 Vgl. Roth, Die öffentl. Abgaben, S. 29.

3 z. B. Art. 12 GG.

4 Zutreffend dagegen Wagner, NJW 1966, S. 569: "Staatliches Verhalten mag eine enteignungsfähige ... Rechtsposition beeinträchtigen ... Eine Entschädigungspflicht trifft den Staat aber erst dann, wenn die Einwirkung in einer bestimmten Art und Weise geschehen ist."

5 Zur hoheitl. Einwirkung durch "moral suasion" s. insbes. Hoffmann, Währungsparität, S. 74, Anm. 25 nwN.

6 Vgl. dazu auch Gallwas, Bay VBl. 1965, S. 42ff.

die eine u n m i t t e l b a r e Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zur Folge haben.[1] Damit ist, entsprechend den adäquaten Begrenzungstopoi in anderen Rechtsgebieten, etwa dem zivilen Schadensersatzrecht, ein geeignetes Kriterium vorhanden, um insbesondere lediglich Fern-, Folge- und Auswirkungsschäden von der Entschädigungspflicht auszunehmen.[2] In diesen Fällen ergeht die hoheitliche Einwirkung - im Sinne einer positiven Handlung[3] - nicht mehr in der erforderlichen Nähe zur verletzten geschützten Rechtsposition.

Daß für Art. 14 GG nur positives Tun relevant sein kann, ist nicht einhellig anerkannt.[4] Darauf ist hier jedoch nicht näher einzugehen, da zumindest für verfassungswidrige Inflationierungen feststeht, daß sie nur unter aktiver Mitwirkung von Bundesbank und/oder öffentlicher Hand zustandekommen.[5] Dagegen sind Geldentwertungen nicht die u n m i t t e l b a r e Folge von hoheitlichen Handlungen. Berücksichtigt man, daß die Schaffung einer Überliquidität erst über die Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage bei unverändertem realen Angebot zu Preissteigerungen und damit zu Geldwertverlusten führt, dann handelt es sich dabei um Fernschäden, die nicht mehr der Junktimklausel zu unterwerfen sind.[6]

---

1 Vgl. die Nachweise bei Kröner, Eigentumsgarantie i.d. Rspr. d. BGH, S. 20ff.

2 Vgl. Wagner, a.a.O., S. 570; ähnl. im Polizei- u. Ordnungsrecht.

3 Vgl. Kröner, a.a.O., S. 16.

4 Anders z.B. Brinkmann, Grundrechtskommentar, Anm. I 4a zu Art. 14, S. 17; auch Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht II, S. 10f. Dagegen verweist Wagner, a.a.O., auf § 839 BGB, um aber im selben Satz das "ins Uferlose ausgeweitete Kriterium der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht" zu beklagen.

5 Vgl. o. B IV 1 (Hyperinflation), dies gilt im Prinzip auch für schleichende Inflationen, vgl. Ehrlicher, Geldwert und öffentl. Haushalt, in: Währ., S84.

6 Zu liquiditätssteuernden Maßnahmen, die gleichzeitig (unmittelbar) im mikroökonomischen Bereich das Geldvermögen beeinträchtigen, vgl. aber Hoffmann, Riem, BB 1969, S. 1381ff (Rechtsprobleme der Aufwertung 1969).

## G. Anhang: Gesetzgeberische Möglichkeiten einer sozialgerechten Inflationsbekämpfung

Die durch eine verfassungswidrige Inflationierung hinzunehmenden Vermögensschäden sind umfassend und gravierend. Gleichwohl ist eine Entschädigung der Geldwerteigentümer auch de lege ferenda nicht zu konzipieren. Sollte nicht schon ohnehin ein Staatsbankrott die Ursache der Inflation sein, würden Entschädigungsleistungen dieses Ausmaßes mit Sicherheit dazu führen.[1,2] Soweit dagegen der Staat geneigt sein sollte, die Entschädigungen über eine Betätigung der Notenpresse zu realisieren, wäre dies nur mit einem zusätzlichen Inflationseffekt verbunden. Auch eine Entschädigung in langfristigen Staatsobligationen[3] würde, soweit ein derartiges Verfahren mit Rücksicht auf die laufenden Preissteigerungen gerechterweise überhaupt noch durchführbar ist,[4] in diesem Stadium eine volkswirtschaftlich unvertretbare Liquiditätsausweitung bedeuten. Selbst wenn die freie Verfügbarkeit solcher Obligationen zunächst ausgeschlossen wäre, würde der latent vorhandene Kaufkraftüberhang spätestens im Zeitpunkt seiner Freigabe zum endgültigen Zusammenbruch der Währung führen. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß unabhängig vom Zeitpunkt der Freigabe der Entschädigung schon die darauf lautenden Forderungen aktiviert würden. Eine wirksame Inflationsbekämpfung schließt daher Entschädi-

---

1 Vgl. Uhlenbruck, DB 1967, S. 3

2 Vgl. aber die Sondervorschriften bei Vollstreckungsmaßnahmen gegen die öffentl. Hand, insbes. §§ 882a Abs. 2 ZPO, 170 Abs. 3 VWGO, 114 GO NW.
Deshalb ist die Konstruktion Sellmanns, NJW 1965, S. 1693, faktisch nicht erfüllbare Entschädigungsforderungen über die Eigentumsbindung (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG) als nicht entschädigungspflichtig zu deklarieren, weder erforderlich noch haltbar. Sie würde z. B. einer Inflation ad infinitum Tür und Tor öffnen.

3 Was zulässig ist, da Art. 14 keine bestimmte Art der Entschädigung vorsieht, vgl. hierzu Forsthoff, Verwaltungsrecht, S. 323f.

4 Zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung bei schwankenden Preisen vgl. Kröner, Eigentumsgarantie i. d. Rspr. d. BGH, S. 118f.

gungsleistungen jeglicher Art an die betroffenen Geldwerteigentümer aus.[1]

Es bleibt die Frage zu stellen, ob der Gesetzgeber wenigstens im Sanierungsbereich einer verfassungswidrigen Inflationierung eine gewisse Differenzierung in der Lastenverteilung vornehmen kann. Als auffallende Erscheinung einer Geldentwertung à la longue sei noch einmal hervorgehoben, daß Realwerte hiervon nicht betroffen sind.[2] Demgegenüber ist festzustellen, daß Tauschwert (Geldwert) potentielles konkretes Eigentum und konkretes Eigentum latenter Tauschwert sind.[3] Gleichwohl hat eine Geldentwertung größeren Ausmaßes immer die Tendenz, "zwei Klassen innerhalb des Volkes zu schaffen, die in keiner Weise sozialrelevante Unterschiede repräsentieren."[4] Dieser Beobachtung ist zwar aus normtechnischen Gründen keine willkürliche Ungleichbehandlung von Geldwert- und Sachwerteigentümern inhärent.[5] Es bedarf aber keiner akuten Verletzung des Gleichheitssatzes, um eine gesetzgeberische Initiative zu rechtfertigen, die das Ziel hat, zumindest bei einer verfassungswidrigen Inflationierung "korrespondierende Beschränkungen"[6] für überwiegend Sachwerteigentümer vorzusehen. In diesem Stadium müssen auch sie Opfer bringen,[7] zumal dann, wenn diese Beschränkungen - sachgerecht - für eine allgemeine Inflationsbekämpfung nutzbar zu machen sind.

Das Ziel einer Inanspruchnahme der von einer Geldentwertung überwiegend nicht Betroffenen (Sachwerteigentümer) ist keineswegs neu, wenn man berücksichtigt, daß eine verfassungswidrige Inflationierung im Normalfall die Vor-

---

1 Unrealistisch sind auch Anpassungen i. Steuerrecht, wie sie neuerdings gefordert worden sind, vgl. Gemper , BB 1972, S. 763; Rüfner, DVBL 1970, S. 883. Steuererleichterungen schaffen ebenfalls zusätzliche Liqidität und fördern im übrigen - wie jede Aussicht auf Entschädigung - die allgemeine Inflationsgewöhnung.

2 Vgl. auch Freudenberg, in: Währung, S. 198 (Diskussionsbeitrag).

3 So Hoffmann, Währungsparität, S. 57; Suhr, Aktieneigentum, S. 25.

4 Herzog, Evangel. Staatslexikon, Abschn. "Eigentum", Sp. 384.

5 Vgl. o. unter E II

6 Haas, System, S. 25, 73, der diesen Ausdruck allerdings im Zusammenhang mit einer unzumutbaren (ungleichen) Lastenverteilung gebraucht.

7 Häberle, Wesensgehaltgarantie S. 55, weist zu Recht darauf hin, daß der Staat in Notsituationen von seinen Bürgern auch größere Opfer fordern und notfalls auch in die Substanz ihrer Vermögen eingreifen darf.

stufe zur Währungsreform ist. Es ist kein Zufall, daß schon die Diskussion um die Neuordnung des deutschen Geldwesens nach dem zweiten Weltkrieg immer eng mit dem "Lastenausgleich" verknüpft war.[1] Mochte dies auf Grund der damaligen besonderen Umstände auch nahe gelegen haben, begriffsnotwendig war die immer wiederkehrende Forderung "keine Geldreform ohne gleichzeitige Verwirklichung des Lastenausgleichs" schon deshalb nicht, weil das Geldvermögen bei einer Währungsreform so oder so verwendungsunfähig gemacht werden mußte.[2]

Zu einer Vermögensumschichtung nach Art des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952[3] brauchten die hier vorgeschlagenen korrespondierenden Beschränkungen für überwiegend Sachwerteigentümer indessen nicht zu führen. Die Erhebung von Ausgleichsabgaben[4] und deren Abführung an die Geldwerteigentümer hätte auch keinerlei i n f l a t i o n s h e m m e n d e n Effekt. Ebensowenig scheint eine zusätzliche Besteuerung der Sachwerteigentümer geeignet, da es als ausgemacht gilt, daß kein parlamentarisch regierter Staat Steuergelder auf die hohe Kante legen wird.[5] Da das Geldsparen am nachhaltigsten zur Verhinderung inflatorischer Spannungen dient, käme eher eine milde Form des zinsknappen Zwangssparens - bei einem neu zu bildenden, unabhängigen Nationalen Währungsfonds - in Betracht. Eine derartige Blockierung könnte zu einer gewissen Ausschaltung des Geldüberhangs führen mit der Möglichkeit, die Ausgabe der gesperrten Beträge an ihre Eigentümer der künftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Ähnliche Überlegungen lagen den meisten deutschen Geldreformvorschlägen nach dem zweiten Welt-

---

1 Vgl. Hans Möller, Zur Vorgeschichte der Dtsch. Mark, S. 10f.
2 Vgl. H. Möller, a.a.O.
3 BGBl. I, S. 446.
4 Beim Lastenausgleich: Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe. Die Ausgleichsabgaben wurden einem Sondervermögen des Bundes zugeführt (Ausgleichsfonds), daraus wurden die Ausgleichsleistungen bewirkt.
5 So Friauf, VVDStRL 27, S. 13f; Wagner, VVDStRL 27, S. 57.

krieg zugrunde.[1] Klammert man den Lastenausgleich aus, sind damit bereits Grundlagen vorhanden, auf denen die hier vorgeschlagene Regelung aufbauen kann.

Eine Art von Zwangssparen in Zeiten einer verfassungswidrigen Inflationierung ist von allen inflationshemmenden Beschränkungen diejenige, welche am ehesten unter weitestgehend schonender Behandlung der Vermögenssubstanz gegenüber hauptsächlich Sachwerteigentümern ergehen kann.[2] Die Sozialbindung des Eigentums ist elastisch genug, um in Krisenzeiten solche Beschränkungen zuzulassen.[3] Eine soziale Umschichtung erfolgt dadurch nicht,[4] im Gegenteil, die bestehenden Sozialstrukturen würden unter Vermeidung eines zusätzlichen Sozialgefälles in etwa erhalten. Die Konzeption einer sozialgerechten Verteilung der Sanierungslasten kann auch dazu beitragen, eine volkswirtschaftlich oftmals unerwünschte Flucht aus dem Geldwert zu verhindern.[5] Sie dient damit nachhaltig der angestrebten Vermögensbildung in breiter Hand. Im übrigen ist eine bewußte Inflationspolitik oder das weniger spektakuläre Unternehmen, wirtschaftliche Prioritäten einseitig auf Kosten des Geldwerts zu schaffen,[6] nicht nur die Folge zerrütteter Institutionen, sondern auch das Ergebnis einer schlechten Währungsmoral.[7] Schon die bloße Existenz eines

---

1 Vgl. u.a. den - gewerkschaftlichen - Plan G von Anfang Juli 1945, abgedr. bei H. Möller, Vorgeschichte, S. 46ff; den AGFB-Entwurf v. 13.7.1945, abgedr. bei H. Möller, a.a.O., S. 407ff sowie das "Detmolder Memorandum" v. 17.11.1945, abgedr. bei H. Möller, a.a.O., S. 116ff. Anders z.B. der - amtliche - Homburger-Plan v. 18.4.1948, abgedr. bei H. Möller, a.a.O., S. 477ff, der sich für eine neue Geldeinheit aussprach.

2 Vgl. auch BVerfG Beschl. v. 10.7.1958, E. 8, 71, 80 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

3 Vgl. dazu auch Kröner, Eigentumsgarantie i.d.Rspr. des BGH, S. 64f.

4 Was durch Art. 14 ausgeschlossen wäre, vgl. hierzu Werner Weber, NJW 1950, S. 402 und in: Die Grundrechte II, S. 348f.

5 Auch Forstmann, Geld und Kredit, S. 492, kommt zu dem Ergebnis, daß " nur eine (große) Inflation stattgefunden hat, ... die erste Aufgabe einer verantwortungsbewußten Regierung (wird) sein müssen, dafür zu sorgen, daß einmal ein gewisser Ausgleich in der durch die Inflation bewirkten ungerechten Vermögensverteilung vorgenommen wird und daß zum anderen - nicht zuletzt hieraus folgend - das Vertrauen wieder ... gestärkt wird."

6 Z.B. durch eine "Vollbeschäftigungspolitik um jeden Preis."

7 Vgl. insbes. Wilhelm Weber, Stabiler Geldwert, S. 301.

Gesetzes, welches für den Fall einer verfassungswidrigen Inflationierung korrespondierende Beschränkungen für überwiegende Sachwerteigentümer vorsieht, könnte sie positiv beeinflussen. Denn die für die Stabilität der Währung verantwortlichen Stellen wären ständig gezwungen, die Anwendung eines derartigen Gesetzes durch stabilitätsorientierte finanz- und währungspolitische Maßnahmen zu vermeiden. Anderenfalls hätten sie eine Veränderung der politischen Landschaft zu befürchten.

## H. LEITSÄTZE

1. Die Frage des Eigentumsschutzes gegenüber Geldwertminderungen erhält ihren aktuellen Bezug durch einen ständigen Entwertungsprozeß, der unter dem Schlagwort "schleichende Inflation" bekannt geworden ist und der die Gefahr einer allmählichen Inflationsgewöhnung in sich birgt.

2. Der wirtschaftliche Geldwert oder die Kaufkraft des Geldes ist gleich dem reziproken Wert der Güter, die mit einer Geldeinheit einzutauschen sind.

3. Die Stabilität des Geldwerts ist abhängig vom Gleichgewicht zwischen realem Angebot und gesamtwirtschaftlicher Liquiditätsausstattung.

4. Die Hauptursachen für Geldwertstörungen sind monetär-quantitativer Art, sie liegen in der Einseitigkeit der Mengenbewegung auf der Liquiditätsseite.

5. Eine Inflation ist stets verbunden mit einem Überhang der gesamtwirtschaftlichen Liquidität gegenüber dem gesamtwirtschaftlichen Gütervolumen.

6. Das Entstehen einer inflationierenden Überliquidität ist nur unter aktiver Mitwirkung von Bundesbank und/oder öffentlicher Hand möglich.

7. Inflationen führen zu einer Verminderung des Geldvermögens; die nominalistische Geldschuldlehre erfaßt lediglich einen qualitativ-statischen Geldwertbereich.

8. Maßnahmen der Währungs- und Abgabenhoheit sind an der Eigentumsgewährleistung zu messen.

9. Die öffentlichen Haushalte sind zu Lenkungsinstrumenten der Wirtschafts- und Sozialpolitik geworden; soweit mit Rücksicht darauf überhaupt noch von einer neutralen fiskalischen Teilnahme des Staates am allgemeinen Wirtschaftsprozeß ausgegangen werden kann, folgt die Fiskalgeltung der Grund-

rechte aus dem Einsatz von aufgebrachtem Vermögen als Ausdruck typischer staatlicher Machtentfaltung.

10. Auch bei der Globalsteuerung über die öffentlichen Haushalte handelt es sich um staatliche Wirtschaftslenkung, die, unabhängig von ihrer rechtstechnischen Ausgestaltung, an der Verfassung zu messen ist.

11. Die durch eine Inflationierung hervorgerufene Vermögensminderung beruht nicht auf einer Beeinträchtigung oder einem Entzug konkreter Vermögenspositionen.

12. Das Geld kann nicht Objekt einer planmäßig-rechtmäßigen Enteignung sein.

13. Die herkömmliche Begrenzung des Eigentumsschutzes auf konkrete Vermögenspositionen ist zu eng.

14. Durch Art. 14 GG ist nicht nur garantiert, was enteignet werden kann.

15. Gebrauchswert und Tauschwert sind verschiedene, wechselseitig miteinander verbundene Komponenten jeglichen Eigentums; Geld besitzt nur Tauschwert.

16. Art. 14 GG schützt nicht nur den Gebrauchswert, sondern auch den Tauschwert und damit das Geldvermögen schlechthin.

17. Geldwertminderungen sind Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Geldvermögens (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG); sie sind im Ausmaß durch Art. 19 Abs. 2 GG begrenzt.

18. Eine Inflationierung trifft alle Geldwerteigentümer gleich, sie ist verfassungswidrig, wenn die jährliche Geldentwertungsquote mindestens die Habenzinsen für langfristige Spareinlagen übersteigt.

19. Ein Verwaltungsrechtsschutz gegen die Herbeiführung einer rechtswidrigen Geldentwertung besteht nicht.

20. Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche der von einer verfassungswidrigen Geldentwertung Betroffenen sind nicht gegeben, Entschädigungsleistungen wären volkswirtschaftlich auch nicht angebracht, weil Inflationen dieses Ausmaßes nur noch durch eine rigorose Liquiditätsabschöpfung wirksam zu bekämpfen sind.

21. De lege ferenda ist eine sozialgerechte Verteilung der Sanierungslasten zu konzipieren, wobei inflationshemmende Beschränkungen für überwiegende Sachwerteigentümer, etwa eine milde Form des Zwangssparens, in Betracht zu ziehen sind.

## Lebenslauf

Am 15. Februar 1940 wurde ich als drittes Kind des Diplom-Landwirts Dr. Friedrich Brixner und seiner Ehefrau Gertrud, geb. Greiner, in Stuttgart geboren. Ich besuchte die Volksschule in Erligheim (Württemberg) und anschließend in Stuttgart das Schickhardt-Gymnasium sowie das Dillmann-Gymnasium, welches ich im Frühjahr 1960 mit dem Reifezeugnis verließ. Danach studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Tübingen, Berlin und Münster/Westf. Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich im Juni 1965. Den folgenden Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen schloß ich im Mai 1969 mit der großen juristischen Staatsprüfung ab.